

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 1

Limburg, 1. Februar 1991

Nr. 154	Hirtenwort zur österlichen Bußzeit 1991	73	Nr. 163	Termine der Wahlen für die 7. Amtsperiode der synodalen Gremien 1991/92	77
Nr. 155	Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis	74	Nr. 164	Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 7. Amtsperiode der synodalen Gremien 1991/92	77
Nr. 156	Misereor-Fastenaktion 1991	75	Nr. 165	Dienstnachrichten	81
Nr. 157	Zählung der Teilnehmer an den Sonntagsgottesdiensten am 23./24. Februar 1991	75	Nr. 166	Todesfälle	81
Nr. 158	Opfer der Kommunionkinder zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Diaspora	75	Nr. 167	Richtlinien für die Verleihung der Georgsplakette des Bistums Limburg	81
Nr. 159	Gebetstag für die verfolgte Kirche am 5. Mai 1991 ..	75	Nr. 168	Priesterexerzitien	82
Nr. 160	Änderung der Synodalordnung für das Bistum Limburg	76	Nr. 169	Sonnenhaus-Heilfasten	82
Nr. 161	Änderung der Ordnung für die Wahl der Vertreter des Priesterrates in den Diözesansynodalrat	76	Nr. 170	Adreßbuch für das katholische Deutschland - Ausgabe 1990	83
Nr. 162	Ordnung für die Wahl der Vertreter der Berufsgruppen der Pastoralreferenten und Gemeindeferenten in den Diözesansynodalrat	76	Nr. 171	Änderungen im Schematismus	83

Nr. 154 Hirtenbrief zur österlichen Bußzeit 1991 (Sperrfrist bis 16. Februar 1991, 18.00 Uhr)

Liebe Mitchristen im Bistum Limburg!

(I.)

Was ist nur mit der Kirche los? Nicht wenige in ihr machen ein trauriges Gesicht, können sich kaum noch darüber freuen, daß sie katholisch sind. Das sah vor Jahren anders aus. Mancher denkt an den Aufbruch des Konzils zurück. Fenster wurden aufgestoßen, frischer Wind kam herein: eine offene Kirche, den Menschen in ihrer Freude und Hoffnung, in ihrer Trauer und Angst zugewandt, nicht abgehoben, sondern ebenerdig. Viele dachten, die guten Worte des Konzils würden umgehend erfahrbare Wirklichkeit. Die Kirche sei nun tatsächlich ganz dicht bei den Menschen, gerade auch bei denen, deren Name in keiner Zeitung steht. Sie sei auf der Höhe der Zeit und suche ernsthaft das Gespräch mit Wissenschaftlern und Künstlern. Sie sei bereit, von Frauen und Jugendlichen zu lernen. Sie sei nicht so sehr mit ihrem Selbsterhalt beschäftigt, sondern setze sich selbst entschieden für andere ein, wie sie es in Worten immer empfiehlt.

Nicht wenige sehen sich heute in ihren Hoffnungen enttäuscht. Jugendliche fragen sich: Habe ich in der Kirche überhaupt Platz, will man mich da wirklich? Eltern sagen: Wir selber halten schon noch durch, aber unsere Kinder? - Dabei ist der Hunger nach Gott durchaus zu spüren. Viele suchen geistliche Nahrung. Finden sie bei uns mehr als Konserven - gar noch mit überschrittenem Verfallsdatum?

Eine ebenso tiefe Enttäuschung über die Situation der Kirche führt nicht wenige Katholiken zu einer ganz anderen Sicht der Dinge. Sie sagen: "Die Öffnung des Konzils

hat einen viel zu hohen Preis gefordert. Lautlos treten jährlich Tausende aus den Kirchen aus, das Glaubenswissen verdunstet, eine Generation wächst nach, die nach dem Motto lebt: Ich glaub nix, mir fehlt nix. Die Kirchen werden leerer, Ordensgemeinschaften schrumpfen, Pfarreien bleiben ohne Pfarrer, der Pluralismus unterschiedlicher Meinungen in der Kirche ist nicht mehr zu ertragen. Das alles", so sagen sie, "hat die ganze nachkonziliare Entwicklung uns eingebrockt..."

In dieser Spannung stehen wir, so oder so davon betroffen. Wen belastet das nicht? Was haben wir falsch gemacht? Haben wir vergessen, daß Reformen weder vom Himmel fallen noch verordnet werden können, daß sie uns selbst fordern, durchbetet und durchlitten sein wollen? Haben wir zu wenig bedacht, daß Menschen die Kirche bilden, Menschen wie Sie und ich? Haben wir in unseren Reformvorstellungen nach den Sternen gegriffen? Viel Kritik kommt aus übersteigerten und enttäuschten Erwartungen.

Ich unterschätze das Gewicht solch kritischer Anfragen nicht. Gleichwohl will ich hier nicht auf einzelne Punkte der Kirchenkritik eingehen. Ich möchte Ihnen statt dessen einige Grundaussagen zur Kirche nahebringen - nicht um von offenkundigen Problemen abzulenken, sondern um Koordinaten aufzuzeigen, die die einzelnen Punkte einordnen. Sonst drängen sich bestimmte Probleme mit der Kirche übermächtig in den Vordergrund und stellen alles andere in den Schatten.

(II.)

Eine ganz einfache Wahrheit hilft mir, die Kirche zu sehen, wie sie ist: Die Kirche ist nicht Gott. Sie ist nicht das Ziel des Glaubens, sie ist im wahrsten Sinne des Wortes "vorläufig". Zweifellos ist sie als Gemeinschaft der Glaubenden unbedingt notwendig. Ohne die Menschen, die vor mir geglaubt haben und mit mir glauben, wäre ich nicht

der, der ich bin und sein möchte. Nie wäre ich so herausgefordert worden, mich mit dem Evangelium auseinanderzusetzen. Ich möchte die Kirche mit dem Reichtum ihrer Erfahrungen, der Vielfalt ihrer Begabungen, vor allem der Heiligen wegen, nicht missen.

Aber sie ist nicht das Ziel, sie ist nicht Gott. Durch und durch in Gottes Treue gehalten, ist sie eben doch auch menschlich und oft allzu menschlich. Darum - so hat Kardinal Ratzinger es formuliert - darf man "eine Totalidentifikation mit der jeweiligen empirischen Kirche nicht wollen". Das hieße ja, sie sei vollkommen, und die Umkehr habe sich für sie erledigt. Tatsächlich aber beginnen wir jede Eucharistiefeier, zu der wir uns als Kirche versammeln, mit dem Eingeständnis unseres Versagens.

Das Credo macht einen sehr wichtigen Unterschied, den wir im Deutschen sprachlich leider so nicht mitvollziehen. Dort heißt es: Credo *in* Deum, ich glaube an Gott, ich überlasse mich ihm, ich lege mein Leben in seine Hand. Dagegen heißt es bei der Kirche: Credo *ecclesiam*, ich glaube die Kirche, als Mittel, als Weg zum Ziel. Das A und O des Glaubens ist allein der dreifaltige Gott.

Damit ist die Kirche ins rechte Licht gerückt, in das Licht Gottes. Sie ist keine menschliche Erfindung, sondern eine Schöpfung des Heiligen Geistes. Er ist die Seele der Kirche, ihre treibende Kraft. Sie ist kein Verein, der sich selbst immer neu zur Disposition stellen könnte. Wäre sie nur ein x-beliebiger Interessenverband, dann hätten die Christen, nicht zuletzt die Bischöfe und Priester und auch die Päpste, sie längst zugrunde gerichtet. Ist es nicht ein Wunder, daß sie trotz aller Menschlichkeit und allen Ärgers mit der Institution nach 2000 Jahren immer noch da ist und sich erneuert? Offenkundig, sage ich mir, steckt mehr dahinter. Ich sage das nicht zuletzt aus den Erfahrungen unseres Jahrhunderts. Wir haben erlebt, wie gewaltige Systeme, deren Vertreter sich wie Herrgötter gebärdeten, innerhalb weniger Jahrzehnte kommen und gehen.

Die Kirche ist nicht Gott. Aber Gott hat sich durch seinen Geist bleibend mit ihr verbunden. Durch sie schenkt er uns seine Gegenwart und Gemeinschaft, sein Wort und Sakrament, und dies in guten und in bösen Tagen. Weil er sie nicht fallen läßt, dürfen wir zu ihr stehen, sie in ihrer Gebrechlichkeit anschauen und lieben. Sie gehört nicht dem Papst, sie gehört nicht uns Bischöfen und Priestern, sie gehört allein Gott: "Paulus, Apollos, Kephas..., alles gehört euch; ihr aber gehört Christus, und Christus gehört Gott", heißt es im ersten Korintherbrief (3,22f.). Wir sind nicht bestimmter Menschen wegen in der Kirche, sondern Gottes wegen. Und darum dürfen wir uns um Gottes willen nicht bestimmter Menschen wegen von der Kirche verabschieden. Die Entscheidung, um die es hier geht, stellt uns vor Gott. Das Evangelium Jesu Christi und seine Verkündigung in aller Welt sind wichtiger als Ärgernisse in der Kirche.

(III.)

Worauf kommt es an in dieser bedrängenden Stunde der Kirche? Daß wir unser spezifisches Gewicht wahren, das Gewicht des Glaubens. Dann kommen wir nicht ins Schleudern. Dann können wir gelassen das uns Mögliche tun, damit die Kirche immer mehr wird, wozu sie da ist:

der Raum, Gott zu suchen und zu finden, zum Heil der Menschen.

Die größte Not kommt ja von innen, nicht von außen, aus eigenem Kleinglauben. Darum hilft auch kein Wegschauen und kein Weglaufen, schon gar nicht das Anklagen anderer. Vielmehr möchte ich Sie einladen, mit mir und allen, die nach Orientierung suchen, über die Mitte unseres Glaubens nachzudenken, wie sie im Taufbekenntnis ausgesagt ist.

Im Hirtenbrief des vergangenen Jahres hatte ich angeregt, die Taufpraxis in unseren Gemeinden zu überdenken. Das ist vielerorts geschehen. Aus verschiedenen Gruppen und auch von einzelnen Personen habe ich Antwort auf meinen Brief bekommen. Dafür danke ich ausdrücklich. Ich möchte nun das Thema Taufe mit Ihnen weiterführen. Wir sind getauft "im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes". Dieses einfache Wort, uns allen so vertraut wie das Vaterunser, ist Angelpunkt unseres Glaubens. Mit jedem Kreuzzeichen nehmen wir es in den Mund, schreiben wir es über unser Leben. Es ist unser Taufversprechen und der Kern des Glaubensbekenntnisses. In der Osternacht werden wir uns neu dazu stellen.

Ich möchte Ihnen in der österlichen Bußzeit 1991 diese zentralen Glaubenswahrheiten näherbringen. Mit dem Nachdenken über das Geheimnis der Kirche sind wir bereits darin eingestiegen, denn die Kirche ist ja auch Gegenstand unseres Taufbekenntnisses. Zu den einzelnen Glaubensinhalten habe ich - wie in früheren Jahren - eine Schrift verfaßt. Sie finden diese Handreichung im Schriftenstand. Sie soll dazu dienen, das Gespräch in den Gemeinden, in den Familien, Gruppen und Verbänden in Gang zu bringen. Ich wünsche Ihnen, daß Sie dabei neue Seiten unseres Glaubens entdecken und eine neue Sicht der Kirche gewinnen.

Gott segne Sie dazu: der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Limburg, am Fest der Taufe des Herrn 1991

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Dieser Hirtenbrief ist am 16./17. Februar 1991 in allen Sonntagsgottesdiensten zu verlesen.

Limburg, 15. Januar 1991
Az.: 202D/91/01/1

R. Tilmann
Generalvikar

Nr. 155 Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis

Die von der Deutschen Bischofskonferenz am 24. November 1986 beschlossenen, für das Bistum Limburg im Amtsblatt 1987, S. 1 - 3, veröffentlichten Weisungen der Deutschen Bischofskonferenz zur kirchlichen Bußpraxis gelten unverändert auch für das Jahr 1991. Bei den Vermeldungen in den Sonntagsgottesdiensten am 9./10. Februar und in den Pfarrblättern ist insbesondere auf das Fast- und Abstinenzgebot, das Fastenopfer und das Freitagsopfer sowie auf die Verpflichtung zum Empfang der Eucharistie, falls erforderlich auch des Bußsakramentes, in der Zeit zwischen Aschermittwoch und Pfingsten hinzuweisen.

Nr. 156 Misereor-Fastenaktion 1991

Die Fastenaktion Misereor 1991 steht unter dem Leitwort: "Die Würde des Menschen ist unantastbar". Dieses Wort hat für die Bewohner der südlichen Welt eine besonders aktuelle Bedeutung. Dort werden jeden Tag Hunderte Millionen durch Hunger, Verelendung und Gewalt in ihrer Menschenwürde verletzt. Diese Menschen und ihre Existenznot angesichts der Entwicklung in Osteuropa nicht zu vergessen, ist ein wichtiges Anliegen der Fastenaktion 1991.

Im Mittelpunkt der Informationsarbeit in der Fastenaktion steht die Situation der Menschen in Asien. Ein Akzent liegt bei der kirchlichen Arbeit in Thailand und der Bedeutung der Frauen in diesem Land.

Die Pfarrer, die hauptamtlichen Mitarbeiter und die Mitglieder der Räte werden gebeten, das Anliegen des Bischöflichen Hilfswerkes Misereor an die Gemeinden weiterzugeben und unter Berücksichtigung der aufgeführten Vorschläge zum Gelingen der Aktion beizutragen.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (16./17. Februar)

- Aushang des Aktionsplakates und des Rechenschaftsplakates (Innenseite der Zeitung).
- Auslegen und Verteilen der Misereor-Zeitung.
- Aushang des Hungertuchs.
- Verteilen der Opferkästchen und Begleitblätter an die Kinder (möglichst verbunden mit einer inhaltlichen Einführung in die Kinderfastenaktion, z. B. im Rahmen eines Kindergottesdienstes).
- Verbreitung des Fastenkalenders (da der Fastenkalender bereits mit dem 13. Februar beginnt, ist der Verkauf des Kalenders auch schon in der Woche zuvor angebracht).
- Anbringen des Opferstockschildes.

Der 4. Fastensonntag in den Gemeinden (9./10. März)

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in den Sonntagsgottesdiensten.
- Auslegen der Spendentüten in den Bänken oder Verteilen an den Ausgängen.

Für die Wochen vor dem 5. Fastensonntag wird auf folgende Gestaltungsmöglichkeiten hingewiesen:

- Gestaltung einzelner Gottesdienste, von Meditationen, Fröhschichten, etc. unter dem Thema "Menschenwürde".
- Solidarisches Fasten von Gruppen und Gemeinschaften unter dem Motto: Fasten für Gerechtigkeit.

Der 5. Fastensonntag in den Gemeinden (16./17. März)

- Misereor-Kollekte in allen Gottesdiensten.
- Für Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben wollen, bleibt der Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen. Dann erfolgt die Überweisung der Kollekte an das Bischöfliche Ordinariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von Misereor bestimmt. Es ist mit der Kollekte zu überweisen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, soll es den Gemeindemitgliedern, verbunden mit einem herzlichen Dank, bekanntgegeben werden.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe ist die Misereor-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von Misereor an die Bistumskasse weiterzugeben.

Für alle, die sich im Rahmen der Fastenaktion 1991 mit den Themenschwerpunkten weiter auseinandersetzen wollen, sei auf die Misereor-Materialien (besonders Werkmappe, Arbeitsheft und Fastenkalender) verwiesen, die bei Misereor bestellt werden können (Mozartstraße 9, 5100 Aachen).

Nr. 157 Zählung der Teilnehmer an den Sonntagsgottesdiensten am 23./24. Februar 1991

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz sollen für Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (24. Februar 1991) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen (Deutsche und Ausländer), die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) bzw. an Wort- und Kommuniongottesdiensten teilnehmen, die anstelle einer Eucharistiefeier stattfinden, gleich ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1991 unter der Rubrik "Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit" (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 158 Opfer der Kommunionkinder zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Diaspora

Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der deutschen und nordischen Diaspora obliegt der Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Zu den Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe gehören: die Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung; die Bezuschussung religiöser Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen im Gebiet der ehemaligen DDR; die Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht; sowie die Unterstützung von katholischen Kindergärten und Kinderheimen.

Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer um Empfehlung des Erstkommunionopfers. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an alle Pfarreien Briefe an die Eltern der Kommunionkinder, Opfertüten und Dankbildchen.

Das Ergebnis des Erstkommunionopfers ist an die im Kollektenplan angegebene Stelle zu überweisen.

Nr. 159 Gebetstag für die verfolgte Kirche am 5. Mai 1991

Der diesjährige Gebetstag für die verfolgte Kirche ist auf den sechsten Sonntag der Osterzeit (Sonntag vor Christi Himmelfahrt) festgelegt worden. Es soll besonders der bedrängten Lage der Kirche in verschiedenen islamischen Ländern gedacht werden. Eine von der Zentralstelle Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz erstellte Arbeitshilfe wird den Pfarrämtern rechtzeitig zugeleitet werden.

Nr. 160 Änderung der Synodalordnung für das Bistum Limburg

Die Synodalordnung des Bistums Limburg vom 23. November 1977 (Amtsbl. 1977, S. 539-559) in der Fassung der Berichtigung im Amtsbl. 1980, S. 189, und der Änderungen vom 15. Februar 1984 (Amtsbl. 1984, S. 8), vom 15. Dezember 1988 (Amtsbl. 1988, S. 130-131), vom 3. Juli 1989 (Amtsbl. 1989, S. 181), vom 23. November 1989 (Amtsbl. 1989, S. 201) und vom 11. Dezember 1990 (Amtsbl. 1990, S. 65) wird geändert wie folgt:

1. In 64 Abs. 1 Buchst. f wird das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt.
2. In 64 Abs. 1 wird nach Buchst. h eingefügt:
" i) ein von der Berufsgruppe der Pastoralreferenten gewählter Vertreter;
 j) ein von der Berufsgruppe der Gemeindereferenten gewählter Vertreter;"
Der bisherige Buchst. i) wird k).
3. In 74 Abs. 4 Buchst. a wird das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt.

Die vorstehende Änderung wurde vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen. Sie wird hierdurch mit Wirkung vom 24. Februar 1992 in Kraft gesetzt.

Limburg, 28. Januar 1991
Az.: 760B/91/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 161 Änderung der Ordnung für die Wahl der Vertreter des Priesterrates in den Diözesansynodalrat

Die Ordnung für die Wahl der Vertreter des Priesterrates in den Diözesansynodalrat vom 24. November 1977 (Amtsbl. 1977, S. 585) in der Fassung der Änderung vom 15. Dezember 1988 (Amtsbl. 1988, S. 135) wird geändert wie folgt:

1. In §2 Abs.1 wird das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt.
2. In 2 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz wird das Wort "mehrerer" ersetzt durch das Wort "beider".

Die vorstehende Änderung wurde vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen. Sie wird hierdurch mit Wirkung vom 24. Februar 1992 in Kraft gesetzt.

Limburg, 28. Januar 1991
Az.: 760B/91/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 162 Ordnung für die Wahl der Vertreter der Berufsgruppen der Pastoralreferenten und Gemeindereferenten in den Diözesansynodalrat

§ 1 Aktives und passives Wahlrecht

Wahlberechtigt und wählbar sind Pastoralreferenten und Gemeindereferenten, die einen hauptamtlichen Seelsorgsauftrag haben

- a) in Pfarrgemeinden,
- b) in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache,
- c) in Krankenhäusern,

- d) in Beratungsdiensten,
- e) in Justizvollzugsanstalten

§ 2 Wahlvorstand

Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Er besteht aus

- a) einem vom Bischofsvikar für den synodalen Bereich zu benennenden Referenten des Diözesansynodalrates bzw. dessen Vertreter als Vorsitzendem;
- b) dem Referenten für die Pastoralreferenten im Dezernat Personal des Bischöflichen Ordinariates bzw. einem vom zuständigen Dezernenten zu bestellenden Vertreter;
- c) dem Vorsitzenden der Bezirkssprecherkonferenz der Gemeindereferenten bzw. dessen Stellvertreter.

§ 3 Durchführung der Wahl

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl.
- (2) Der Vertreter der Pastoralreferenten und der Vertreter der Gemeindereferenten werden in getrennten Wahlen ermittelt.
- (3) Der Wahlvorstand bittet spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin alle Wahlberechtigten um einen Kandidatenvorschlag. Jeder Wahlberechtigte kann eine Person als Kandidaten vorschlagen. Der Kandidatenvorschlag muß spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin dem Wahlvorstand vorliegen. Dem Kandidatenvorschlag ist die Einverständniserklärung des Kandidaten beizufügen.

(4) Der Wahlvorstand stellt die Kandidatenliste auf. In diese Kandidatenliste sind alle Vorgeschlagenen aufzunehmen, die von wenigstens fünf Wahlberechtigten vorgeschlagen wurden. Die Reihenfolge auf der Liste wird durch das Los bestimmt. Dies ist auf der Kandidatenliste zu vermerken.

(5) Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin übersendet der Wahlvorstand den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag) und teilt ihnen den Termin mit, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlvorstand vorliegen muß.

(6) Jeder Wahlberechtigte kann auf dem Stimmzettel eine Person ankreuzen. Der Wähler versichert auf dem Wahlschein, daß er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Fehlt der Wahlschein oder ist er nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.

(7) Nach Ablauf der Frist werden die Umschläge vom Wahlvorstand geöffnet und die Wahlberechtigung geprüft. Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels.

§ 4 Wahlergebnis

- (1) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Kandidaten, die nicht gewählt wurden, sind Ersatzmitglieder.
- (2) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahlniederschrift fest.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist den Wahlberechtigten mitzuteilen.

§ 5 Ersatzmitglieder

Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus oder verliert er die Wählbarkeitsvoraussetzungen, so rückt für den Rest der Amtszeit das erste Mitglied auf der Reserveliste nach. Die Liste der Ersatzmitglieder richtet sich nach der Stimmenzahl bzw. bei Stimmengleichheit nach dem Losentscheid.

§ 6 Einspruchsrecht

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich beim Bischöflichen Ordinariat einzureichen und zu begründen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels.

(2) Dem Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht steht das Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu.

(3) Die Erledigung des Einspruchs geschieht gemäß der "Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg".

(4) Der Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des Diözesansynodalrates, es sei denn, die Wahlprüfungskammer hätte eine entgegenstehende einstweilige Anordnung erlassen.

Die vorstehende Ordnung wurde vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen. Sie wird hierdurch mit Wirkung vom 24. Februar 1992 in Kraft gesetzt.

Limburg, 28. Januar 1991 † Franz Kamphaus
Az.: 760B/91/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 163 Termine der Wahlen für die 7. Amtsperiode der synodalen Gremien 1991/92

Nach Beratung in den jeweiligen synodalen Gremien lege ich die Termine der Wahlen für die 7. Amtsperiode der einzelnen Gremien aufgrund der Synodalordnung (§ 6 Abs. 2) wie folgt fest:

Wahl der Pfarrgemeinderäte	9./10. Nov. 1991
Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache	16./17. Nov. 1991
Konstituierende Sitzung der Bezirksversammlungen	bis spätestens 22. Februar 1992
Konstituierende Sitzung der Bezirkssynodalräte	bis spätestens 4. April 1992
Konstituierende Sitzung der Diözesanversammlung	28. März 1992
Konstituierende Sitzung des Diözesansynodalrates	9. Mai 1992
Konstituierende Sitzung des Priesterrates	16. März 1992
Ermittlung der Mitglieder des Ordensrates	bis spätestens 1. Januar 1992
Konstituierende Sitzung des Ordensrates	25. Februar 1992

Konstituierende Sitzung des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache 14. März 1992

Die Amtszeit der zu wählenden Gremien dauert vier Jahre; sie endet mit der Konstituierung des nachfolgenden Gremiums (vgl. § 6 Abs. 1 SynO).

Limburg, 3. Dezember 1990 † Franz Kamphaus
Az.: 760D/90/01/20 Bischof von Limburg

Nr. 164 Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 7. Amtsperiode der synodalen Gremien 1991/92

Der Herr Bischof hat gemäß § 6 Abs. 2 der Synodalordnung die Termine für die Wahlen zu den synodalen Gremien bestimmt.

Für die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen wird der folgende Terminplan festgelegt:

A. WAHLEN ZU DEN GEMEINDEGREMIIEN

1. Wahl zum Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat beschließt über die Aufteilung der Gemeinde nach Gebietsteilen (§ 7 WO PGR); er wählt den Vorbereitenden Wahlausschuß (§ 8 WO PGR): spätestens 01. September 1991

Der Pfarrer teilt der Gemeinde (Kanzelvermeldung, Pfarrbriefe, Aushang) den Wahltermin mit und bittet um Wahlvorschläge: spätestens 07./08. September 1991

Die Wahlvorschläge müssen dem Vorbereitenden Wahlausschuß vorliegen (§ 10 WO PGR): bis 06. Oktober 1991

Der Vorbereitende Wahlausschuß teilt der Abt. Synodalamt im Bezirksamt den Umfang der Kandidatenliste zur Weiterleitung an das Diözesansynodalamt mit: spätestens 12. Oktober 1991

Der Vorbereitende Wahlausschuß prüft die Wahlvorschläge; die Ablehnung einer Kandidatur muß der betroffenen Person mitgeteilt werden (§ 11 WO PGR): spätestens 13. Oktober 1991

Der Jugendwahlausschuß lädt alle Jugendlichen der Gemeinde zu einer Wahlversammlung zur Wahl des Jugendsprechers bzw. der Jugendsprecherin ein; diese Wahlversammlung findet statt zwischen der Pfarrgemeinderatswahl und der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates (§ 4 WO J): spätestens drei Wochen vor der Wahl des Jugendsprechers bzw. der Jugendsprecherin

Der Pfarrgemeinderat kann die Gemeinde in Wahlbezirke einteilen (§ 14 WO PGR). Der Pfarrgemeinderat legt Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) fest (§ 14 WO PGR) und bestellt für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand (§ 15 WO PGR): spätestens 26. Oktober 1991

Der Pfarrer teilt Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) sowie die Kandidatenliste (Kanzelvermeldung, Pfarrbrief, Aushang) mit (§ 16 WO PGR); außerdem weist er auf die Möglichkeit der Briefwahl hin:
spätestens 26./27. Oktober 1991

Anträge auf Briefwahl können gestellt werden (§ 18 WO PGR):
28. Oktober bis 8. November 1991

Wahl der Pfarrgemeinderäte:
9./10. November 1991

Der Jugendwahlausschuß führt eine Wahlversammlung zur Wahl des Jugendsprechers bzw. der Jugendsprecherin durch (§ 4 WO J):
zwischen PGR-Wahl und konstituierender Sitzung des Pfarrgemeinderates

Der Pfarrer teilt das Ergebnis der Wahl des Pfarrgemeinderates mit (§ 22 WO PGR); die Einspruchsfrist endet am 24. November 1991 (§ 23 WO PGR):
16./17. November 1991

Konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates (§ 1 der Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates):
spätestens 25. November 1991

Der Pfarrgemeinderat teilt dem Diözesansynodalamt über das Bezirksamt die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates (Mitglieder, Vorstand) mit (§ 5 der Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates); ebenso teilt er Name und Anschrift der vom Pfarrgemeinderat benannten Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahlen in den Vorstand der Bezirksversammlung, in den Bezirkssynodalrat und in die Diözesanversammlung mit (§ 4 der Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates):
spätestens 9. Dezember 1991

2. Wahl des Verwaltungsrates

Der Pfarrgemeinderat wählt den Verwaltungsrat:
spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Pfarrgemeinderates

Pfarrgemeinderat und Pfarrer teilen dem Diözesansynodalamt die Zusammensetzung des Verwaltungsrates mit (§ 10 Abs. 3 WO VRK):
spätestens 6. März 1992

Der Pfarrer als Vorsitzender des Verwaltungsrates teilt dem Diözesansynodalamt mit, wer vom Verwaltungsrat zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wurde:
spätestens 15. Mai 1992

3. Wahl zum Gemeinderat in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

Der Gemeinderat beschließt über die Aufteilung der Gemeinde in Wahlbezirke (§ 7 WO GR); er wählt den Vorbereitenden Wahlausschuß (§ 8 WO GR):
spätestens 8. September 1991

Der Pfarrer teilt der Gemeinde (Kanzelvermeldung, Pfarr-

brief, Aushang) den Wahltermin mit und bittet um Wahlvorschläge (§ 9 WO GR):
spätestens 14./15. September 1991

Die Wahlvorschläge müssen dem Vorbereitenden Wahlausschuß vorliegen (§ 10 WO GR):
spätestens 13. Oktober 1991

Der Vorbereitende Wahlausschuß teilt dem Diözesansynodalamt den Umfang der Kandidatenliste mit:
spätestens 19. Oktober 1991

Der Vorbereitende Wahlausschuß prüft die Wahlvorschläge; die Ablehnung einer Kandidatur muß der betroffenen Person mitgeteilt werden (§ 11 WO GR):
spätestens 20. Oktober 1991

Der Gemeinderat legt Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) fest (§ 14 WO GR) und bestellt für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand (§ 15 WO GR):
spätestens 2. November 1991

Der Pfarrer teilt Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) sowie die Kandidatenliste (Kanzelvermeldung, Pfarrbrief, Aushang) mit (§ 16 WO GR); außerdem weist er auf die Möglichkeit der Briefwahl hin:
spätestens 2./3. November 1991

Anträge auf Briefwahl können gestellt werden (§ 18 WO GR):
4. bis 15. November 1991

Wahl der Gemeinderäte:
16./17. November 1991

Der Pfarrer teilt das Wahlergebnis mit (§ 22 WO GR); die Einspruchsfrist endet am 1. Dezember 1991 (§ 23 WO GR):
23./24. November 1991

Konstituierende Sitzung des Gemeinderates (§ 1 der Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates):
spätestens 17. Dezember 1991

Der/Die Vorsitzende des Gemeinderates und der Pfarrer teilen dem Diözesansynodalamt die Zusammensetzung des Gemeinderates (Mitglieder, Vorstand) mit (§ 5 der Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates):
spätestens 31. Dezember 1991

B. WAHLEN ZU DEN BEZIRKSGREMIEN

1. Die Bezirksversammlung

Die Pfarrgemeinderäte teilen dem Bezirksamt Namen und Anschrift des/der Vorsitzenden bzw. des Vertreters/der Vertreterin in der Bezirksversammlung sowie der vom Pfarrgemeinderat für die von der Bezirksversammlung zu tätigen Wahlen benannten Kandidatinnen und Kandidaten mit (§ 5 der Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates):
spätestens 9. Dezember 1991

Die Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache teilen dem Diözesansynodalamt Namen

und Anschrift des/der Vorsitzenden mit (§ 5 der Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates):
spätestens 31. Dezember 1991

Das Diözesansynodalamt teilt den jeweiligen Bezirksämtern Namen und Anschrift des/der Vorsitzenden des Gemeinderates mit:
spätestens 15. Januar 1992

Der Bezirksdekan lädt zur konstituierenden Sitzung der Bezirksversammlung ein und bittet gleichzeitig die Vorschlagsberechtigten um Kandidatenvorschläge für die in der Bezirksversammlung zu tätigen Wahlen (§§ 1 und 2 der Ordnung für die Konstituierung der Bezirksversammlung):
spätestens drei Wochen vor der konstituierenden Sitzung

Konstituierende Sitzung der Bezirksversammlung:
spätestens 22. Februar 1992; in Bezirken mit wenigstens einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache jedoch nicht vor dem 27. Januar 1992

Die Bezirksämter teilen dem Diözesansynodalamt die Zusammensetzung der Bezirksversammlung (Mitglieder, Vorstand) sowie die Kandidaten bzw. Kandidatinnen für die Zuwahl in die Diözesanversammlung mit:
spätestens 24. Februar 1992

2. Wahl der Priester in den Bezirkssynodalrat

Der Bezirksdekan bittet alle wahlberechtigten Priester, bis 13. Dezember 1991 Kandidatenvorschläge für die Wahl der Vertreter der im Bezirk tätigen Priester in den Bezirkssynodalrat (§ 2 Abs. 2 der Ordnung für die Wahl der Vertreter der Priester in den Bezirkssynodalrat) einzureichen:
spätestens 29. November 1991

Der Bezirksdekan befragt die vorgeschlagenen Priester, ob sie der Kandidatur zustimmen:
spätestens 17. Januar 1992

Der Bezirksdekan stellt den wahlberechtigten Priestern die Wahlunterlagen für die Wahl der Priester in den Bezirkssynodalrat zu mit der Bitte um Rücksendung bis spätestens 21. Februar 1992 (§ 2 Abs. 3 und 4 der Ordnung für die Wahl der Priester in den Bezirkssynodalrat):
spätestens 1. Februar 1992

Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertreter der Priester in den Bezirkssynodalrat:
24. bis 27. Februar 1992

3. Wahl der Vertreter der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache in den Bezirkssynodalrat

Der Gemeinderat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache benennt Kandidaten bzw. Kandidatinnen für die Wahl der Vertretung der Katholiken anderer Muttersprache im Bezirkssynodalrat (§ 1 Abs 2 der Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates):
spätestens 17. Januar 1992

In Bezirken mit nur einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache wählt deren Gemeinderat zwei Personen in den Bezirkssynodalrat:
spätestens 17. Januar 1992

Namen und Anschriften der Gewählten werden der Abt. Synodalamt des zuständigen Bezirksamtes mitgeteilt:
spätestens 24. Januar 1992

In Bezirken mit mehreren Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache teilen diese der Abt. Synodalamt des zuständigen Bezirksamtes Namen und Anschriften der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl in den Bezirkssynodalrat mit:
spätestens 24. Januar 1992

In Bezirken mit mehreren Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache lädt der Bezirksdekan zu einer Versammlung zur Wahl von zwei Personen in den Bezirkssynodalrat ein:
drei Wochen vor der Wahlversammlung

Durchführung der Wahlversammlung zur Wahl von zwei Personen in den Bezirkssynodalrat:
spätestens vier Wochen vor der Konstituierung des Bezirkssynodalrates, jedoch nicht vor dem 21. Februar 1992

4. Konstituierung des Bezirkssynodalrates

Der Bezirksdekan lädt zur konstituierenden Sitzung des Bezirkssynodalrates ein:
spätestens drei Wochen vor der konstituierenden Sitzung.

Konstituierende Sitzung des Bezirkssynodalrates:
spätestens 4. April 1992; in Bezirken mit mehreren Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache nicht vor dem 23. März 1992

Das Bezirksamt teilt dem Diözesansynodalamt die Zusammensetzung des Bezirkssynodalrates (Mitglieder, Vorstand) mit:
spätestens 10. April 1992

C. WAHLEN ZU DEN DIÖZESANGREMIEN

1. Diözesanversammlung

Das Diözesansynodalamt bittet die Arbeitsgemeinschaft der Verbände um Wahlvorschläge für die Zuwahl in die Diözesanversammlung gem. § 59 Abs. 1 d der Synodalordnung (§ 2 Abs. 2 d der Ordnung für die Konstituierung der Diözesanversammlung):
spätestens 15. Januar 1992

Die Bezirksämter teilen dem Diözesansynodalamt Name und Anschrift der Bezirksvertreter/innen und ggf. der für die Vorsitzenden bestellten Vertreter/innen in der Diözesanversammlung mit:
spätestens 24. Februar 1992

Einladung zur konstituierenden Sitzung der Diözesanversammlung; zugleich Aufforderung an die Mitglieder der

Diözesanversammlung, Kandidatinnen und Kandidaten für die zu tätigen Wahlen zu benennen (§§ 1 und 2 der Ordnung für die Konstituierung der Diözesanversammlung):
spätestens 7. März 1992

Bekanntgabe der eingegangenen Vorschläge zur Kandidatur (§ 2 Abs. 3 der Ordnung für die Konstituierung der Diözesanversammlung):
spätestens 21. März 1992

Konstituierende Sitzung der Diözesanversammlung mit Wahl in den Diözesansynodalrat:
28. März 1992

2. Priesterrat

Bildung der Wahlvorstände in den Bezirken und Vorbereitung der Wahl:
spätestens 2. September 1991

Aufforderung an alle Wahlberechtigten, bis 28. September 1991 Kandidaten für die Wahl in den Bezirken zu benennen:
spätestens 14. September 1991

Kandidatenvorschläge für die Wahl in den Bezirken liegen vor:
spätestens 28. September 1991

Sitzung der Wahlvorstände in den Bezirken, Bekanntgabe der Kandidatenliste und Aufforderung zur Stimmabgabe bis zum 2. November 1991:
30. September bis 4. Oktober 1991

Stimmabgabe im 1. Wahlgang in den Bezirken:
spätestens 2. November 1991

Sitzung der Wahlvorstände in den Bezirken:
- Feststellung des Wahlergebnisses des 1. Wahlgangs;
- ggf. Aufforderung zur Stimmabgabe für den 2. Wahlgang bis zum 23. November 1991:
4. bis 8. November 1991

Stimmabgabe zum 2. Wahlgang in den Bezirken:
spätestens 23. November 1991

Sitzung der Wahlvorstände in den Bezirken, Feststellung des Wahlergebnisses:
25. bis 29. November 1991

Meldung des Wahlergebnisses durch den Bezirksdekan an den Geschäftsführenden Ausschuss des Priesterrates:
spätestens 2. Dezember 1991

Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses:
- Bekanntgabe des Wahlergebnisses aus den Bezirken;
- Aufforderung an die dazu Berechtigten, bis 25. Januar 1992 Kandidaten für die Ermittlung von Berufungsvorschlägen an den Herrn Bischof zu benennen (Diözesanliste);
- Aufforderung an die Emeritierten, bis 25. Januar 1992 Kandidaten für die Ermittlung von Berufungsvor-

schlägen an den Herrn Bischof zu benennen (Emeritiertenliste):

9. bis 13. Dezember 1991

Die Kandidatenvorschläge zur Ermittlung von Berufungsvorschlägen an den Herrn Bischof liegen dem Geschäftsführenden Ausschuss vor:
spätestens 25. Januar 1992

Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses, Erstellung der Kandidatenliste und Aufforderung zur Stimmabgabe bis spätestens 15. Februar 1992 für die Ermittlung von Berufungsvorschlägen an den Herrn Bischof (Diözesanliste und Emeritiertenliste):
27. bis 31. Januar 1992

Stimmabgabe Diözesanliste und Emeritiertenliste, Meldung der Berufungsvorschläge durch
- die Vertretung der jüngeren Priester,
- die Versammlung der Priester im Ordensrat,
- die Vollversammlung der Priester anderer Muttersprache:
15. Februar 1992

Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses des Priesterrates:
- Feststellung des Ergebnisses der Diözesanliste und der Emeritiertenliste;
- Übermittlung sämtlicher Berufungsvorschläge an den Herrn Bischof mit der Bitte, die Berufung auszusprechen;
- Erstellung der Tagesordnung für die konstituierende Sitzung und bitte an den Herrn Bischof, zu dieser Sitzung einzuladen:
17. bis 21. Februar 1992

Konstituierende Sitzung des Priesterrates mit Wahl der Vertreter in den Diözesansynodalrat:
16. März 1992

3. Ordensrat

Der Bischofsvikar für den synodalen Bereich bittet die höheren Ordensoberinnen und -oberen, der Wahl in den Ordensrat zuzustimmen (§ 1 WO OR):
spätestens 1. Juli 1991

Ermittlung der Mitglieder des Ordensrates in den einzelnen Orden:
spätestens 1. Januar 1992

Meldung des Wahlergebnisses in den einzelnen Orden an das Sekretariat des Ordensrates (§ 8 WO OR):
spätestens 31. Januar 1992

Konstituierende Sitzung des Ordensrates mit Wahl der Vertreter/innen in den Diözesansynodalrat:
25. Februar 1992

4. Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

Die Gemeinderäte melden Namen und Anschrift der von ihnen in den Rat Gewählten an das Diözesansynodalamt

(§ 1 Abs. 2 der Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates):
spätestens 24. Januar 1992

Einladung zur konstituierenden Sitzung:
spätestens 22. Februar 1992

Konstituierende Sitzung des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache mit Wahl in den Diözesansynodalrat:
14. März 1992

5. Wahl der Vertreter der Pastoralreferenten, Pastoralreferentinnen, Gemeindefeferenten und Gemeindefeferentinnen in den Diözesansynodalrat

Der Wahlvorstand bittet alle Wahlberechtigten, bis 13. März 1992 einen Kandidatenvorschlag mit der Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person einzu-reichen:
spätestens 28. Februar 1992

Die Kandidatenvorschläge und die Einverständniserklärungen liegen dem Wahlvorstand vor:
13. März 1992

Der Wahlvorstand stellt den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen zu mit der Bitte um Rücksendung bis spätestens 3. April 1992:
spätestens 20. März 1992

Sitzung des Wahlvorstandes, Feststellung des Wahlergebnisses, Information der Wahlberechtigten:
spätestens 10. April 1992

6. Diözesansynodalrat

Einladung zur konstituierenden Sitzung des Diözesansynodalrates:
spätestens 16. April 1992

Konstituierende Sitzung des Diözesansynodalrates:
9. Mai 1992

Limburg, 28. Januar 1991
Az.: 760D/91/01/1

+ *Gerhard Pieschl*
Bischofsvikar für den
synodalen Bereich

Nr. 165 Dienstmeldungen

Mit Termin 1. Dezember 1990 wurde Herr Pfarrer Rainer PRADE, Katzenelnbogen, zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Limburg-Diez ernannt. (101)

Mit Termin 17. Dezember 1990 wurde der in der Militärseelsorge tätige Priester Wolfgang STEINMETZ zum Militärpfarrer ernannt. (208)

Mit Termin 28. Dezember 1990 bis zur Wiederbesetzung wurde Herr Pfarrer Peter WAGNER, Schöffengrund-Waldsolms, zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Bonifatius in Wetzlar ernannt.

Mit Termin 31. Januar 1991 ist Herr Pater Wilhelm SCHUNK SJ, Krankenhauspfarrer am St. Marienkrankenhaus und am Bürgerhospital in Frankfurt am Main, von seinem Orden abberufen worden. (58, 196, 197, 285)

Mit Termin 1. Februar 1991 wurde Herr Pater Norbert SCHAUERTE SJ zum Krankenhauspfarrer am St. Marienkrankenhaus in Frankfurt am Main ernannt. (58, 197, 285)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof auf Vorschlag des Oberen Herrn Pater Hubertus SCHILLING OCist. die Pfarrvikarie Maria Königin in Hattert-Merkelbach übertragen. (288, 162)

Mit Termin 31. August 1990 ist Herr Dr. Heiner LUDWIG, Referent für Kirche und Arbeiterschaft im Katholischen Bezirksamt Frankfurt, aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden. (48)

Mit Termin 31. Dezember 1990 ist Herr Kurt SCHANNE als Referent in der Theologischen Erwachsenenbildung im Katholischen Bezirksamt Frankfurt ausgeschieden. (48)

Mit Termin 1. Januar 1991 wurde Herr Karl KOCH als Referent für Kirche und Arbeiterschaft in Frankfurt in das Katholische Bezirksamt Frankfurt, Abteilung Erwachsenenbildung, versetzt. (262/48)

Mit Termin 1. April 1991 wird Frau Birgit MAGER als Referentin für die Abteilung Erwachsenenarbeit im Katholischen Bezirksamt Hochtaunus eingesetzt. (73)

Nr. 166 Todesfälle

Am 8. Dezember 1990 ist Herr Pfarrer i. R. Josef TIPPELT im Alter von 86 Jahren in Schöffengrund-Schwalbach verstorben.

Am 24. Dezember 1990 ist Herr Pater Wilhelm KAHLERT SAC im Alter von 75 Jahren in Dernbach verstorben.

Am 27. Dezember 1990 ist Herr Pfarrer Georg THIEDMANN im Alter von 62 Jahren in Wipperfürth verstorben.

Am 29. Dezember 1990 ist Herr Pfarrer i. R. Hans Heinz MANSTEIN (S.C.B.) im Alter von 77 Jahren in Limburg verstorben.
R.I.P.

Nr. 167 Richtlinien für die Verleihung der Georgs-plakette des Bistums Limburg

1. Die Verleihung der Georgs-plakette setzt voraus, daß die zu Ehrenden in vorbildlicher Weise der Kirche im Bistum Limburg gedient haben.

Ihr Wirken muß in kirchlicher Gesinnung über einen längeren Zeitraum ganz oder überwiegend ehrenamtlich erfolgt sein und über den Kreis der eigenen Gemeinde hinaus Anerkennung gefunden haben bzw. finden.

2. Die Georgs-plakette kann für ehrenamtliche Tätigkeiten an Laien, Ordensleute und Priester verliehen werden.

3. Für die gleiche Tätigkeit sollen zum gleichen Zeitpunkt keine anderen kirchlichen Ehrungen beantragt, bzw. verliehen worden sein.

4. Die Verleihung der Georgsplakette kann beantragt werden

- vom Bischof, dem Bischofsvikar, dem Generalvikar und den Domkapitularen
- von Bezirks- und Stadtdekanen
- vom Präsidenten der Diözesanversammlung
- von Dezenten des Bischöflichen Ordinariats
- von Diözesanvorsitzenden katholischer Verbände.

Zu solchen Anträgen fordert der Generalvikar in einem Schreiben an die Vorschlagsberechtigten rechtzeitig auf.

Es empfiehlt sich, den Vorschlag zur Ehrung weder der vorgeschlagenen Person noch der kirchlichen Öffentlichkeit vor der Entscheidung des Bischofs zur Kenntnis zu bringen.

5. Jeder Antrag muß die wichtigsten Lebensdaten der vorgeschlagenen Person und eine kurze, genaue Beschreibung des beispielhaften Dienstes, für den die Georgsplakette verliehen werden soll, enthalten.

6. Der Antrag ist an den Generalvikar einzureichen.

Vor der Verleihung der Georgsplakette wird das Votum des Ortspfarrers eingeholt und der zuständige Bezirksdekan informiert.

7. Die Entscheidung über die Verleihung der Georgsplakette trifft der Bischof nach Beratung in der Dezentenkonferenz. Die Entscheidung des Bischofs ist nicht anfechtbar.

8. Die Zahl der zu Ehrenden soll pro Jahr zwölf Personen nicht überschreiten.

9. Die Verleihung erfolgt in der Regel jährlich am Georgstag, dem 23. April.

Diese Richtlinien wurden in der Plenarkonferenz am 14.01.1991 besprochen. Sie werden zum 01.03.1991 in Kraft gesetzt.

Limburg, 16.01.1991

R. Tilmann
Generalvikar

Nr. 168 Priesterexerzitien

a) im Exerzitienhaus St. Josef in Hofheim/Ts.

Termin: 4. bis 8. Februar 1991
Thema: "Der Priester als Motor der gemeinsamen Sendung in einer missionarischen Kirche"
Elemente: Vorträge, Stillschweigen, Liturgie
Begleitung: Weihbischof Ernst Gutting, Speyer

Termin: 15. bis 19. April 1991
Thema: Was bin ich - Herr oder Sklave meines Terminkalenders?
(Geistliche Werkwoche für Seelsorger und Seelsorgerinnen)
Elemente: Impulse, Meditationen und Provokationen, Einzelbesinnung und Gruppengespräche, biblische Rückbesinnung, Hören auf die existentiellen Grundbewegungen.
Begleitung: P. Simeon Nuß, P. Helmut Schlegel, Hofheim

Termin: 23. bis 26. September 1991
Thema: "Er, der auf dem Thron saß, sprach: 'Neu mache ich alles' (Offb. 21,5)"
(Geistliche Tage für Ruhestands-Priester)
Elemente: Vorträge, biblische Impulse, Eucharistie, Begegnung.
Begleitung: P. Dr. Sigfried Klöckner ofm, BS-Salmünster.

Termin: 14. bis 18. Oktober 1991
Thema: "Meine Träume und die Bibel"
(Exerzitien-Selbsterfahrung in der Gruppe)
Zielgruppe: Für alle, besonders für Priester, pastorale Mitarbeiter
Elemente: Biblische Impulse, kreative Gestaltung, Leibübungen, Reflexion in der Gruppe, Liturgie und Gottesdienst
Begleitung: P. Dr. Guido Kreppold ofmcap, Augsburg

Termin: 25. bis 30. November 1991
Thema: "Mit den Beinen auf der Erde - mit dem Herzen im Himmel"
(Meditationsexerzitien)
Zielgruppe: Priester, Diakone, pastorale Mitarbeiter
Elemente: Biblische Impulse, existentielle Vertiefung, Leibarbeit auf der Basis der Eutonie, Schweigen, Gottesdienste, Einzelgespräche
Begleitung: Sr. Ruth Walker, Menzingen/Schweiz; P. Helmut Schlegel, Hofheim

b) im Collegium Canisianum, Innsbruck

Termin: 14. Juli 1991, abends, bis 20. Juli 1991, früh
Leiter: P. Werner Holter SJ, Heinrich-Pesch-Haus, Ludwigshafen.

Anmeldung an: P. Minister, Canisianum, Tschurtschenthaler Straße 7, A-6020 Innsbruck.

Nr. 169 Sonnenhaus-Heilfasten

Das "Sonnenhaus-Heilfasten" in Anlehnung an die Fasten- und Regenerationskur nach Dr. F. X. Mayr kann auf zehnjährige Erfahrung zurückgreifen. Ihm sind die Akzente eigen, die die christliche Meditationsstätte Sonnenhaus Beuron - Dritte Welt seit zehn Jahren bestimmen

- Hinführung zur Stille, zum Gebet, zur Meditation,
- Hinführung zu einem einfachen Lebensstil (durch eine Fastenerfahrung erleichtert), verantwortbar in der heutigen Menschheitssituation, in Solidarität mit den Hungernden in der Dritten Welt.

Das Sonnenhaus-Heilfasten ist ein Angebot besonders auch für Priester und Pastorale Mitarbeiter, die das kirchlich fast vergessene Fasten wieder kennend lernen wollen, um aus Eigenerfahrung die Gemeinden zu einem authentischen Fasten wieder hinzuführen.

Die Informationsprospekte

- Sonnenhaus-Heilfasten (Fasten-Urlaub, Fastenwochen: "Fasten und Beten lernen")
- Meditations-Exerzitien (mit Heilfasten)

geben nähere Auskunft und sind mit Rückporto anzufordern bei:

Christliche Meditationsstätte Sonnenhaus Beuron - Dritte Welt, 7792 Beuron, Tel.: 07466/2 09.

Nr. 170 Adreßbuch für das katholische Deutschland - Ausgabe 1990

Die Ausgabe 1990 des Adreßbuches für das katholische Deutschland mit dem aktuellen Adressenstand liegt vor.

Das Adreßbuch erfaßt über 4 000 Adressen der katholischen Kirche und ihrer Gruppierungen in Deutschland, Europa und der Welt. Ein ca. 3 000 Namen umfassendes Personenregister und ein umfangreiches Sachregister helfen bei der Suche nach Adressen. Es wurde herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz

und vom Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, 312 Seiten, DM 28,-; Verlag Bonifatius-Druckerei, Paderborn

Nr. 171 Änderungen im Schematismus

S. 153, 221:

Pfarrer i. R. Günther Kiel ist telefonisch zu erreichen unter:
06439/89 23

S. 153, 281:

Änderung der Telefonnummer des Altenheimes, Ignatius-Lötschert-Haus, der Barmherzigen Brüder in Horbach:
06439/89-0

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 2

Limburg, 1. März 1991

Nr. 172	Beratung und Vertretung von Kriegsdienstverweigerern	85	Nr. 176	Fotokopieren von Noten und Liedern	87
Nr. 173	Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands	86	Nr. 177	Jahrestagung der Gesellschaft für Mittelrheinische Kirchengeschichte	89
Nr. 174	Dienstnachrichten	86	Nr. 178	Missa chrismatis	90
Nr. 175	Änderungen im Schematismus	87	Nr. 179	Priesterexerzitien	90
			Nr. 180	Urlaub für Priester in der Erzdiözese Salzburg	90
			Nr. 181	Abzugeben	90

Nr. 172 Beratung und Vertretung von Kriegsdienstverweigerern

Im Amtsblatt vom 1. August 1990, S. 31 - 34, sind die Personen aufgeführt, denen bis zum 31. August 1991 der kirchliche Auftrag erteilt wurde, Wehrpflichtige, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden wollen, zu beraten und bei den Verhandlungen vor den Prüfungsgremien zu vertreten.

Der zunehmende Beratungsbedarf hat zu weiteren Beauftragungen geführt, die gleichfalls bis zum 31. August 1991 gelten.

Im folgenden werden die Änderungen des oben genannten Verzeichnisses aufgeführt.

Das vollständig aktualisierte Verzeichnis kann bei der Arbeitsstelle für Zivildienstleistende, Graupfortstraße 5, 6250 Limburg/Lahn 1 (Tel.: 06431/29 55 57) angefordert werden.

Bezirk Frankfurt

Tel.-Nr. einfügen:

Sybille Brennicke, Gemeindereferentin, Thomas-Mann-Str. 2 - 4, 6000 Frankfurt/Main 80, Tel.: 069/57 30 30

Neu einfügen:

Markus Honervogt, Holbeinstraße 70, 6000 Frankfurt/Main 70, Tel.: 069/6 31 10 26

Oliver Karkosch, Kniebisstraße 27, 6000 Frankfurt/Main 71, Tel.: 069/67 20 77

Martina Kissel, Pastoralreferentin, Bockenheimer Straße 31, 6000 Frankfurt/Main 90, Tel.: 069/70 24 45

Adresse ändern:

Waldemar Ruez, Dipl.-Päd., Dipl.-Theol., Feststraße 9, 6368 Bad Vilbel, Tel.: 06101/20 37

Neu einfügen:

Paul Rupp, Dipl.-Päd., Unterweg 14, 6000 Frankfurt/Main 1, Tel.: 069/59 19 16

Uwe Sander, Religionslehrer, Rhaban-Fröhlich-Straße 20, 6000 Frankfurt/Main 50, Tel.: 069/51 80 53

Andreas Unfried, Kaplan, Gellertstraße 39, 6000 Frankfurt/Main 60, Tel.: 069/45 10 24

Bezirk Hochtaunus

Neu einfügen:

Peter Landhans, Diakon, Taunusstraße 85 a, 6382 Friedrichsdorf, Tel.: 06172/52 19

streichen:

Joachim Schäfer

Bezirk Lahn-Dill-Eder

streichen:

Peter Langhans, Heinrich Linnighäuser

Bezirk Limburg

streichen:

Elisabeth Helfrich

neu einfügen:

Monika Kislik, Jugendbildungsreferentin, Franziskanerplatz 3, 6253 Hadamar 1, Tel.: 06433/20 81

Adresse ändern:

Christa Schneider, Lahnstraße 10, 6256 Villmar-Aumenau, Tel.: 06474/82 12 oder 06474/42 97

neu einfügen:

Bernd Weil, Jugendbildungsreferent, Brunnenstraße 56, 6277 Bad Camberg-Oberselters, Tel.: 06483/57 82

Bernhard Wippich, Roßmarkt 4, 6250 Limburg/Lahn 1, Tel.: 06431/29 54 87

Adresse ändern:

Michael Ziegler, Jugendbildungsreferent, Franziskanerplatz 3, 6253 Hadamar 1, Tel.: 06433/20 81

Bezirk Main-Taunus

neu einfügen:

Matthias Adler-Machill, pastoralreferent, Herman-Löns-Straße 26, 6238 Hofheim, Tel.: 06192/76 77

Lorenz Eckart, Pfarrer, Pfarrhausstraße 15, 6093 Flörsheim-Wicker, Tel.: 06145/64 46

streichen:

Peter Hermann

neu einfügen:

Hans-Peter Labonte, Pastoralreferent, Badener Straße 23, 6231 Schwalbach, Tel.: 06196/12 20

Magdalena Lappas, Gemeindereferentin, Hintergasse 62, 6203 Hochheim, Tel.: 06146/30 44

Johannes Mockenhaupt, Gemeindeassistent, Eichstraße 19, 6238 Hofheim, Tel.: 06192/34 13

Elke Peglow, Gemeindereferentin, Hauptstraße 28, 6093 Flörsheim, Tel.: 06145/76 52

Winfried Roth, Kaplan, Burgstraße 31, 6239 Eppstein, Tel.: 06198/86 21

Annegret Schmitt, Gemeindereferentin, Limburger Str. 1, 6272 Niedernhausen-Oberjosbach, Tel.: 06127/23 89
Bernd Weil, Jugendbildungsreferent, Am Kirchplatz 6, 6233 Kelkheim, Tel.: 06195/30 97-99
Klaus Wüst, Pfarrer, Hauptstraße 52 - 56, 6236 Eschborn, Tel.: 06196/4 40 18

Bezirk Rheingau

neu einfügen:
Thomas Barth, Kaplan, Kellerstraße 1, 6220 Rüdesheim, Tel.: 06722/26 16 oder 38 97

streichen:
Jürgen Janik, Mathias Mantz

neu einfügen:
Thomas Weinert, Am Hanach 16, 6228 Eltville, Tel.: 06722/51 51

Bezirk Rhein-Lahn

streichen:
Matthias Ohlig, Rheinhold Stenger

Bezirk Untertaunus

streichen:
Hans-Peter Labonte

neu einfügen:
Werner Görg-Reifenberg, Kirchgasse 2 a, 6273 Waldems-Esch, Tel.: 06126/48 13
Cläremie Kouchha, Kesselbachstraße 6, 6204 Taunusstein-Hahn, Tel.: 06128/36 37
Eberhard Kunz, Goethestraße 19, 6204 Taunusstein-Hahn, Tel.: 06128/2 31 03
Paul Muntetschiniger, Stiftshof 3, 6204 Taunusstein-Bleidenstadt, Tel.: 06128/4 40 71
Martin E. Musch-Himmerich, Mainzer Allee 38, 6204 Taunusstein-Wehen, Tel.: 06128/8 40 81

Bezirk Westerwald

neu einfügen:
Johannes Christmann, Kaplan, Pfarrer-Eisel-Weg 4, 5439 Höhn-Schönberg, Tel.: 02661/44 01

streichen:
Markus Honervogt, Detlev Kobold

neu einfügen:
Heinrich Linnighäuser, Pfarrer, Gartenstraße 1, 5431 Niederelbert, Tel.: 02602/36 30

streichen:
Matthias Ruß

Bezirk Wetzlar

neu einfügen:
Peter Hermann, Hauptstraße 1, 6331 Hohenahr-Hohen-solms, Tel.: 06409/3 13
Stefan Hofer, Pastoralreferent, Oberer Grimms 23, 6331 Waldsolms-Brandobberndorf, Tel.: 06085/19 94 oder 06445/3 21
Johannes Wisser, Kaplan, Hubertusstraße 8, 6233 Braunfels, Tel.: 06442/42 44

Bezirk Wiesbaden

streichen:
Thomas Barth

neu einfügen:

Andreas Ebertz, Sozialpädagoge, Friedrichstraße 26 - 28, 6200 Wiesbaden, Tel.: 0611/3 90 32

Heidi Gielsdorf, Pastoralreferentin, Alfred-Schumann-Straße 27 - 31, 6200 Wiesbaden-Schierstein, Tel.: 0611/2 13 46 oder 2 97 51

streichen:

Thomas Stalter, Bernhard Wippich

Nr. 173 Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse wird auf die Vierzehnte Änderung der Kassensatzung vom 08.08.1990 hingewiesen, die zum 1. Januar 1990 in Kraft getreten ist.

Der Text der Änderung ist im Amtsblatt des Erzbistums Köln Nr. 3/1991 vom 15.01.1991, Seite 31 - 33, veröffentlicht.

Nr. 174 Dienstmeldungen

Mit Termin 26. Januar 1991 wurde Herr Pater Ralf BIRKENHEIER SSCC neuer Superior der Kommunität Arnstein der Patres von den Heiligsten Herzen. (284)

Mit Termin 1. Februar 1991 hat Herr Pater Gundolf KORB SSCC in der Nachfolge von Herrn Pater Eberhard HUTH SSCC die Stelle des Krankenhauspfarrers am St. Elisabeth-Krankenhaus in Lahnstein übernommen. (135/203)

Mit Termin 15. Februar 1991 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Jürgen PAUL die benachbarten Pfarreien St. Georg in Wehrheim-Pfaffenwiesbach und St. Johannes d. T. in Usingen-Kransberg übertragen. (79)

Mit Termin 1. März 1991 wurde Herr Pfarrer Pater Herman HOSTENS OMI zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Weilburg ernannt. (107)

Mit Termin 28. April 1991 hat der Herr Bischof Herrn Bezirksvikar und Jugendpfarrer Alfred MUCH die Pfarrei St. Mariä Empfängnis in Mörlen und die ihr benachbarte Pfarrvikarie Mariä Himmelfahrt in Bad Marienberg übertragen. (161)

Mit Termin 31. Juli 1991 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Hans JAMIN auf die Pfarrei St. Laurentius in Mengerskirchen-Dillhausen angenommen. (107)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Hans WILLIG auf die Pfarrei St. Marien in Bad Homburg angenommen. (75)

Mit Termin 31. August 1991 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Domkapitular Pfarrer Norbert LIXENFELD auf die Pfarreien St. Hildegard in Limburg und St. Josef in Limburg-Staffel angenommen. (104, 106)

Mit Termin 26. Januar 1991 ist Frau Rosa Maria KELLER, zuletzt Gemeindereferentin in Frankfurt am Main, Deutschorden, auf dem Dienst des Bistums ausgeschieden. (67)

Mit Termin 31. Januar 1991 ist Frau Elke ORTSEIFEN, Gemeindereferentin in Ransbach-Baumbach, aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden. (158)

Mit Termin 21. Februar 1991 ist Frau Claudia SCHÜTZ-GROSSMANN, Gemeindereferentin in Solms, aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden. (169)

Mit Termin 1. Februar 1991 wurde Frau Irene HILGERT, zuletzt Gemeindereferentin in Mengerskirchen-Waldernbach, im Schuldienst tätig. (107/185)

Mit Termin 1. März 1991 wurde Herr Bernhard WIPPICH, zuletzt Gemeindereferent in Wiesbaden, Maria Hilf, als Sachbearbeiter in das Dezernat Finanzen des Bischöflichen Ordinariats versetzt. (177/23)

Nr. 175 Änderungen im Schematismus

S. 50, 52:

Änderung der Telefonnummer des Kath. Rentamtes und des Gesamtverbandes der Kath. Kirchengemeinden in Frankfurt/Main I:
069/92 00 12-0

S. 147

Änderung der Telefonnummer des Kath. Bezirksamtes Westerwald in Montabaur:
02602/68 02-0

S. 148

Änderung der Telefonnummer des Kath. Rentamtes Montabaur:
02602/68 02 45

S. 192:

Änderungen der Telefonnummern der Seelsorgestellen an der JVA I und III:
Sammelruf: 069/13 67-0
Durchwahl JVA I: 069/13 67 11 99
Durchwahl JVA III: 069/13 67 13 86

S. 275:

Unter Pax-Christi-Bewegung als Generalsekretär zu streichen:
Koschel, Dr. Ansgar
und neu einzufügen: Garstecki, Joachim

Nr. 176 Fotokopieren von Noten und Liedern

GESAMTVERTRAG

Zwischen der VG MUSIKEDITION Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken (vormals: IMHV), rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Kassel hier vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Generalsekretär
- nachstehend VG MUSIKEDITION genannt -

und dem
Verband der Diözesen Deutschlands, Kaiserstraße 163, 530 Bonn 1, vertreten durch den Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands, Bischof Karl Lehmann,
- nachstehend "Verband der Diözesen Deutschlands" genannt -

§ 1 Rechtseinräumung

1. Die VG MUSIKEDITION räumt dem Verband der Diözesen Deutschlands das Recht ein, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen graphischer Aufzeichnungen von urheberrechtlich geschützten erschienenen

- a) Einzelwerken der Musik geringen Umfangs und
- b) Gesamtwerken, ebenfalls geringen Umfangs, die durch eine zu gemeinsamer Verwertung erfolgte Verbindung von Werken der Musik mit Werken der Sprache entstanden sind (Liedern), sowie
- c) Liedtexten allein

nach Maßgabe dieses Vertrages für den kirchlichen Eigengebrauch herzustellen oder herstellen zu lassen und nur für Gottesdienste und/oder andere kirchliche Veranstaltungen (gottesdienstähnlicher Art) zu verwenden, für die nach Satzung, Berechtigungsvertrag und Annex der VG MUSIKEDITION Vervielfältigungsrechte vergeben werden können (s. den beiliegenden Berechtigungsvertrag, Stand 20.06.1990). Eine Weitervergabe der Vervielfältigungen an Dritte darf nicht erfolgen.

2. Den Einzel- und Gesamtwerken geringen Umfangs im Sinne des ersten Absatzes stehen entsprechende kleinere Teile von größeren Einzel- und Gesamtwerken gleich; den in eigener Herstellung oder im Auftrage geschaffenen Vervielfältigungen stehen solche Stücke gleich, die von Dritten oder für Dritte - entgeltlich oder unentgeltlich - hergestellt und zur Verwendung nach Maßgabe dieses Vertrages überlassen werden.

3. Nicht eingeräumt wird das Recht der Vervielfältigung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher u. a.) und der Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon.

4. Nicht eingeräumt wird ferner das Recht, Vervielfältigungsstücke für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen) herzustellen und/oder zu verwenden, ausgenommen (kurze) Wendestellen. Das Singen der Teilnehmer in einem Gottesdienst oder einer gottesdienstähnlichen kirchlichen Veranstaltung, einschließlich der das Singen begleitenden (instrumentalen) Musik, mit den dazugehörigen Vor- und Nachspielen ist keine öffentliche Werk-Wiedergabe im Sinne dieser Vertragsbestimmung. Das Vervielfältigen für derartiges Singen und Musizieren wird also nicht ausgeschlossen von der Rechtsübertragung, es ist vielmehr (s. Ziffer 1) wesentlicher Bereich der Rechtsübertragung.

§ 2 Rechtsübertragung

1. Die VG MUSIKEDITION ermächtigt den Verband der Diözesen Deutschlands, das nach 1 eingeräumte Recht weiter zu übertragen auf die (Erz-)Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin, ihrer diözesanen und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihrer Kirchengemeinden und Kirchengemeindev Verbände sowie ihrer Vereinigungen, ihrer Institutionen und ihrer Einrichtungen (vgl. Verzeichnis nach § 5, Abs. 1).

2. Diese Übertragung darf jedoch nur mit der Maßgabe einer Verwendung aller Vervielfältigungen nur für Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen im Sinne von 1, Ziff. 1 erfolgen.

§ 3 Vergütung

Für die Gestattung der Vervielfältigungen nach diesem Gesamtvertrag bezahlt der Verband der Diözesen Deutschlands an die VG MUSIKEDITION zunächst eine Pauschalsumme in Höhe von DM 540 000,-, und zwar in folgenden Teilbeträgen:

Nach Vertragsschluß	DM 150 000,-
am 30.06.1990	DM 130 000,-
am 30.06.1991	DM 130 000,-
am 30.06.1992	DM 130 000,-

jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe, derzeit 7 %.

§ 4 Freistellung

In Bezug auf Vervielfältigungen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung hergestellt werden, stellt die VG MUSIKEDITION den Verband der Diözesen Deutschlands sowie die durch Rechtsübertragung nach 2 Ziff. 2 sonst Berechtigten von allen etwaigen Ansprüchen von Urhebern oder Inhabern von Nutzungsrechten frei.

Der Verband der Diözesen Deutschlands wird diejenigen, die irgendwelche Ansprüche im Sinne von Abs. 1 stellen, an die VG MUSIKEDITION verweisen.

§ 5 Information

1. Der Verband der Diözesen Deutschland wird der VG MUSIKEDITION unverzüglich nach Abschluß dieses Vertrages je zwei Exemplare des Adreßbuches für das kath. Deutschland und die Schematismen der deutschen Bistümer zur Verfügung stellen.

Dieses Verzeichnis wird erforderlichenfalls ergänzt.

2. Der Verband der Diözesen Deutschlands wird für die Dauer eines Jahres ab 1. Januar 1991 im Vertragsbereich eine repräsentative Erhebung bei 3 % aller durch diesen Vertrag Berechtigten durchführen lassen. Bei der Auswahl der Berechtigten ist ein repräsentativer Querschnitt in Abstimmung mit der VG MUSIKEDITION zu wählen.

3. Im Rahmen dieser Erhebung sammeln die ausgewählten Berechtigten ein Jahr lang je eine Exemplar aller ihrer Vervielfältigungsstücke (Kopien) im Sinne dieser Vereinbarung. Auf diesen ist die verwendete Vorlage und die Anzahl der Vervielfältigungen anzugeben. Diese Exemplare sind vierteljährlich an eine Sammelstelle, die von den Vertragsparteien einvernehmlich bestimmt wird, zu senden. Die bei der Sammelstelle eingegangenen Einzelstücke erhält die VG MUSIKEDITION zur Auswertung innerhalb Vierteljahresfrist nach Abschluß der Erhebung.

4. Die Prüfung der übergebenen Fotokopien in Bezug auf ihre Schutzfähigkeit erfolgt durch die VG MUSIKEDITION. Der Verband der Diözesen Deutschlands erhält entsprechende Auskunft über das Ergebnis der Prüfung sowie die Möglichkeit, Einsicht nehmen und gegenprüfen zu lassen, wobei beide Partner Vertraulichkeit vereinbaren.

5. Der Verband der Diözesen Deutschlands hält seine Mitglieder in regelmäßigen Abständen zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, insbesondere in den Bemühungen um die vollständige und aussagekräftige Erfassung der Vervielfältigungen, an.

§ 6 Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG MUSIKEDITION zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige Diözese benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.

§ 7 Laufzeit

Dieser Vertrag tritt rückwirkend vom 01.01.1989 an in Kraft und läuft zunächst bis zum 31.12.1992.

20. Juni 1990

Für die VG MUSIKEDITION

gez. Paul H. Sülwald

Präsident

gez. Wolfgang Matthei

Generalsekretär

Für den Verband der Diözesen Deutschlands

gez. +Karl Lehmann

Vorsitzender der Vollversammlung

MERKBLATT

zu obenstehendem Vertrag über das Fotokopieren von Noten und Liedern.

1. Vorbemerkungen

Das Vervielfältigen von Noten durch Fotokopieren ist grundsätzlich verboten und nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig (vergl. 53, Abs. 4 des Urheberrechtsgesetzes).

Zur Einholung der urheberrechtlich erforderlichen Erlaubnis sind primär die Kirchengemeinden bzw. die Pfarrkirchenstiftungen sowie die sonstigen kirchlichen Berechtigten, einschließlich Rechnungslegung und Bezahlung der Einzelvergütungen, verpflichtet.

Zur Entlastung der Berechtigten, vor allem der Geistlichen, Kirchenmusiker und Jugendleiter, hat der VDD mit der VG MUSIKEDITION einen Pauschalvertrag (Gesamtvertrag) abgeschlossen.

2. Art und Umfang des Fotokopierrechtes

Der Vertrag bezieht sich auf urheberrechtlich geschützte Noten und Lieder und räumt hierfür Fotokopierrechte ein - allerdings nur in relativ engen Grenzen. Die derzeitigen Statuten der VG MUSIKEDITION lassen keine weitergehende Regelung zu.

Fotokopiert werden dürfen nur:

- Einzelwerke der Musik geringen Umfangs
- einzelne Lieder geringen Umfangs (und gleichartige aus der Verbindung von Musik und Text bestehende Gesamtwerke geringen Umfangs),
- Liedtexte allein,
- kleine Teile (d. h. Teile geringen Umfangs) aus größeren Werken der Musik,
- Wendestellen (s. unten).

Was "geringer Umfang" ist, konnte vertraglich nicht konkreter definiert werden, weil zunächst einmal Erfahrung

gen gesammelt werden sollen. Die Vertragschließenden verstehen hierunter im wesentlichen Fotokopien nur kurzer Stücke, die für das Singen und Spielen der Teilnehmer an Gottesdiensten und ähnlichen Veranstaltungen dienen sollen. In Zweifelsfällen empfiehlt sich eine Rückfrage bei den Ämtern für Kirchenmusik. Auch nach Abschluß des Pauschalvertrages bleibt das Fotokopieren von Werken größeren Umfanges und vollständiger Ausgaben (Bände, Bücher, Hefte) ebenso verboten wie das Vervielfältigen von geliehenen oder gemieteten Ausgaben, sei es auch nur in Teilen. Nicht zulässig ist auch die Zusammenfassung einzelner Fotokopien verschiedener kurzer Stücke in Sammelheften. In all diesen Fällen ist es erforderlich, die (vorherige) Einwilligung des Berechtigten (meist des Verlages) gegen das in diesen Fällen übliche Entgelt einzuholen.

3. Grenzen der Herstellung und des Gebrauchs von Fotokopien

Die vertragsgemäß angefertigten Fotokopien dürfen nicht etwa für alle kirchlichen Zwecke schlechthin hergestellt und/oder verwendet werden, sondern einerseits nur für den jeweiligen kirchlichen Eigengebrauch und ferner nur in Gottesdiensten oder für Gottesdienste. Den Gottesdiensten stehen andere kirchliche Veranstaltungen, einschließlich Feiern, gleich, wenn und soweit sie "gottesdienstähnlicher" Art sind. Das trifft nur dann zu, wenn das liturgische Element, der liturgische Charakter überwiegt, so insbesondere bei Andachten, Taufen, Trauungen, Bestatungen.

Außerhalb von Gottesdiensten und den genannten gleichstehenden kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere für öffentliche Wiedergaben, dürfen Fotokopien nicht verwendet werden. Eine Ausnahme gilt insoweit lediglich für kurze Wendestellen, wie sie besonders den Organisten bekannt sind.

4. Berechtigte für das Fotokopieren und für die Verwendung von Fotokopien

Berechtigt nach dem Gesamtvertrag sind der VDD, die (Erz-)Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland, einschließlich ihrer diözesanen und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihrer Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden sowie ihrer Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen.

In den Gesamtvertrag einbezogen sind alle diejenigen Einrichtungen und Institutionen, die als zum verfaßten kirchlichen Bereich gehörig angesehen werden, d. h. in der Regel von der (Erz-)Diözese aus kirchlichen Mitteln bezuschußt werden; auch rechtlich selbständige Einrichtungen (eingetragene Vereine) gehören dazu.

Ausgenommen ist der Bereich der Caritas (soweit er nicht diözesan kirchlich integriert in rechtlich unselbständiger Form organisiert ist). Eine Weitergabe von Fotokopien an Dritte ist nicht erlaubt.

5. Repräsentative Erhebung

Um den Umfang des Fotokopierens genauer zu ermitteln und andererseits eine gerechte Verteilung der Vergütungen an die Autoren und Verlage vornehmen zu können, soll bei 3 % aller durch diesen Vertrag Berechtigten eine repräsentative Erhebung durchgeführt werden.

Die mit dieser Erhebung Beauftragten werden sich mit den (Erz-)Diözesen und den unmittelbar Betroffenen in Verbindung setzen.

6. Ansprüche von Dritten

Sofern Autoren, Verlage oder sonst Berechtigte sich an Kirchengemeinden usw. wenden, um in einzelnen Fällen gesonderte Vergütungen zu fordern, die an sich durch den Gesamtvertrag abgedeckt sind, sollten die betreffenden Gemeinden usw. sich zunächst an die zuständige Stelle der (Erz-)Diözese wenden, damit diese die Angelegenheit gegenüber der VG MUSIKEDITION klärt. Wenn keine Einigung zu erzielen ist, ist die Geschäftsstelle des VDD zu beteiligen.

7. Meinungsverschiedenheiten

Hierzu ist in dem Gesamtvertrag folgendes festgelegt: "Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG MUSIKEDITION zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige Diözese benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erzielt, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung".

Nr. 177 Jahrestagung der Gesellschaft für mittelhheinische Kirchengeschichte

Die Gesellschaft lädt ihre Mitglieder, Freunde und Interessenten zu ihrer 43. Jahrestagung vom 9. - 11. April 1991 in das Pfarrheim (ehem. Jesuitenresidenz) in Hadamar ein. Das Thema lautet: Das Wirken der Jesuiten am Mittelrhein.

Die Tagung beginnt am 9. April um 17.00 Uhr mit der Mitgliederversammlung im Pfarrzentrum, anschließend Abendessen in der Stadthalle Hadamar.

Am 10. April findet um 8.00 Uhr ein Gottesdienst in der Pfarrkirche (ehem. Jesuitenkirche) statt, anschließend um 9.30 Uhr Begrüßung der Teilnehmer im Pfarrzentrum.

Folgende Referate sind vorgesehen: Kaplan Matthias Theodor Kloft, "Jesuitenniederlassungen am Mittelrhein mit besonderer Berücksichtigung von Hadamar",

anschließend Prof. Dr. Friedhelm Jürgensmeier, "Das Wirken der Jesuiten in Mainz",

15.00 Uhr, Dr. Walter Michel, "Der Jesuitendramatiker Jakob Masen (1606 - 1681)",

anschließend Prof. Dr. Klaus Schatz SJ., "Jesuiten in Maria Laach, Zeitschrift 'Stimmen aus Maria Laach' und 1. Vatikanum".

Um 20.00 Uhr folgt eine öffentliche Veranstaltung in der Stadthalle Hadamar mit einem Vortrag von Prof. Dr. Josef Sudbrack SJ., "Gott suchen in allen Dingen - Auftrag des hl. Ignatius an die Jesuiten von heute".

Am 11. April wird eine Exkursion zu Kirchen mit Werken der von Jesuiten inspirierten Hadamarer Bildhauer durchgeführt.

Einladungen mit Anmeldekarten gehen an alle Mitglieder und Freunde sowie die Pfarrämter und Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte; weitere Interessenten können sich

über den Magistrat der Stadt Hadamar - Fremdenverkehrsamt - Postfach 11 29, 6253 Hadamar, Tel.: 06433/89 33, anmelden.

Nr. 178 Missa chrismatis

Die Missa chrismatis wird am Dienstag in der Karwoche, 9.30 Uhr, im Limburger Dom, gefeiert. Diese Meßfeier, in der die hl. Öle geweiht werden, ist vor allem eine Feier der um den Bischof versammelten Priester. Es ist daher sinnvoll, daß neben den Gläubigen und den Priestern der Bischofsstadt möglichst viele Geistliche aus dem Bistum teilnehmen.

Alle Mitbrüder, die es ermöglichen können, sind herzlich eingeladen. Als Presbyteri testes werden die Bezirks- bzw. Stadtdekane fungieren. Für sie liegen Paramente in der Sakristei bereit; die übrigen Geistlichen sind gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen.

Die hl. Öle für die einzelnen Dekanate werden nach der Feier in der Dom-Sakristei ausgegeben. Bezüglich der Austeilung am Dekanatsort erinnern wir an unseren Erlaß im Amtsblatt 1964, S. 90.

Nr. 179 Priesterexerzitien

a) in der Erzabtei St. Martin, 7792 Beuron

Termine: 22. - 26. April
17. - 21. Juni
02. - 06. September
14. - 18. Oktober
11. - 15. November
Leitung: P. Albert Schmidt OSB, Beuron
Thema: "Glück und Grenze des Menschen - Zum Buch des Kohelet."
Preis: je nach Zimmerkomfort DM 140,- bis 200,-
(für Honorar, Unterkunft und Verpflegung)
Anmeldung und Auskunft: Gästepater der Erzabtei, 7792 Beuron, Tel.: 07466/17-158

b) im Herz-Jesu-Kloster, Neustadt

Termin: 15. April, 18.00 Uhr bis 19. April 1991, nach dem Frühstück
Thema: "Gott begegnet im Aufbruch"
Begleiter: Br. Godehard Wolpersa (Canisianer)
Termin: 18. November 1991, 18.00 Uhr bis 22. November 1991, nach dem Frühstück
Thema: "Christsein ein Weg - ein lebenslanger Aufbruch"
Begleiter: P. Johannes Kalmer SCJ

Anmeldungen: Herz-Jesu-Kloster, Exerzitien- und Bildungshaus, 6370 Neustadt/Wstr., Waldstraße 145, Tel.: 06321/89 06-0

c) im Priesterhaus in Kevelaer

Termin: 21. Oktober 1991, 18.00 Uhr bis 25. Oktober 1991, 13.00 Uhr
Thema: "Als Auferstandene leben"
(zwei thematische Impulse am Tag mit Anregungen für persönliche Gebetszeit, Stillschweigen, Möglichkeit zu persönlichen Begleitgesprächen, je nach Wunsch der Teilnehmer am Abend gemeinsamer Austausch und/oder Bildmeditation)
Begleiter: P. Johannes Gesthuisen SJ (Basel)
Termin: 25. November 1991, 18.00 Uhr bis 29. November 1991, 13.00 Uhr
Thema: "Wer in mir bleibt, bringt reiche Frucht"
(biblische Exerzitien mit Anstößen zum priesterlichen Leben und Wirken aus dem Johannes-Evangelium. Elemente: Vorträge, Meditationen, Eucharistie, gemeinsames Stundengebet, Stille)
Begleiter: P. Dr. Josef Heer (Stuttgart)

Anmeldungen an das Priesterhaus, 4178 Kevelaer 1, Kapellenstraße 35, Tel.: 02832/60 31 oder 60 32.

Nr. 180 Urlaub für Priester in der Erzdiözese Salzburg

Auch in diesem Jahr bietet die Erzdiözese Salzburg Priestern die Möglichkeit, dort Urlaubsvertretungen in der Zeit vom 8. Juli bis 8. September 1991 zu übernehmen. Es gelten dafür die gleichen Konditionen wie 1988 (vgl. Amtsbl. 1988, S. 66) wobei unter Ziffer 2 die Zahl 100, unter Ziffer 3 die Zahl 1 000, unter Ziffer 4 die Zahl 400 bzw. 580 zu setzen ist.

Interessenten mögen sich bis spätestens 30. April 1991 melden beim Erzbischöflichen Ordinariat Salzburg, Urlaubsvermittlung, Kapitelplatz 2, A-5010 Salzburg.

Nr. 181 Abzugeben

Aus der ehemaligen Schwesternkapelle sind 4 Bänke, 170 cm, und 1 Holzaltar, 161 cm breit, 55 cm tief, kostengünstig bzw. gegen eine Spende abzugeben.

Anfragen an das Katholische Pfarramt in 6277 Niedernhausen, Bahnhofstraße 26, Tel.: 06127/21 60.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 3

Limburg, 1. April 1991

Nr. 182	Dienstnachrichten	91	Nr. 185	Meditationen und Gebete für Kranke	92
Nr. 183	Todesfälle	91	Nr. 186	Priesterexerzitien	92
Nr. 184	Änderungen im Schematismus	91	Nr. 187	Warnung	92

Nr. 182 Dienstnachrichten

Mit Termin 31. Januar 1991 wurde Herr Pfarrer Dr. Aurelio SEVERI von seinem Amt als Leiter der Katholischen Italienischen Gemeinde in Wetzlar entpflichtet. (211)

Mit Termin 1. Februar 1991 wurde Herr Pater Vito LUPO CP, Katholische Italienische Gemeinde Limburg, zusätzlich zum Leiter der Katholischen Italienischen Gemeinde Wetzlar ernannt. (211)

Mit Termin 28. Februar 1991 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Otto FLADUNG auf die Pfarrei Maria Rosenkranz in Frankfurt am Main-Seckbach angenommen. (65)

Mit Termin 1. März 1991 bis zur Wiederbesetzung wurde Herr Dekan Bernhard BRANDT, Frankfurt am Main, Heilig Kreuz, zum Pfarrverwalter der Pfarrei Maria Rosenkranz in Frankfurt am Main-Seckbach ernannt. (65)

Mit Termin 15. März 1991 bis zur Wiederbesetzung wurde Herr Dekan Günter DAUM, Glashütten-Schloßborn, zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Johannes d. T. in Schmitten-Niederreifenberg und St. Georg in Schmitten-Oberreifenberg ernannt. (83)

Mit Termin 26. März 1991 bis zur Wiederbesetzung wurde Herr Pfarrer Michael MAURER, Sinn, zum Pfarrverwalter der Pfarrvikarie Hl. Geist in Mittenaar-Bicken ernannt.

Mit Termin 1. April 1991 hat der Herr Bischof Herrn Pater Johannes MEYER S.D.B., Pfarrer in Hadamar-Niederhadamar, auf Grund des von der Kongregation für die Ordensleute und die Säkularinstitute gewährten Säkularisationsindultes in den Klerus des Bistums Limburg inkardiniert. (97)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Gerhard KRAMER-NITSCHMANN, Religionslehrer an der Grimelshausen-Schule in Gelnhausen, zum Oberstudienrat im Kirchendienst (i.K.) ernannt. (216)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Michael NIERMANN, Herborn, zum Dekan des Dekanates Herborn ernannt. (88)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Michael MAURER, Sinn, zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Herborn ernannt. (88)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Fritz BISCHOFF, Battenberg, zum Stellvertreter des Dekans Biedenkopf ernannt. (86)

Mit Termin 30. Juni 1991 beendet Herr Pater Artur BEINING SAC seinen Dienst als Krankenhauseelsorger im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Montabaur. (205)

Mit Termin 1. Juli 1991 wird Herr Pater Kunibert QUAST SAC als Krankenhauseelsorger im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Montabaur eingesetzt. (205)

Mit Termin 31. Juli 1991 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Josef HOLZBACH auf die Pfarrei Herz Jesu in Bad Homburg angenommen. (75)

Mit Termin 1. August 1991 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Fritz BISCHOFF, Battenberg, die Pfarrei St. Josef in Biedenkopf übertragen. (86)

Mit Termin 31. August 1991 hat der Provinzial der Pallottiner den Gestellungsvertrag für Herrn Pater Willi RIEVERT SAC, Kaplan in Limburg, St. Marien, gekündigt. (105)

Mit Termin, 28. Februar 1991 ist Herr Mato LESCAN, Gemeindefereferent in der Katholischen Kroatischen Gemeinde Frankfurt aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden (212)

Mit Termin 31. März 1991 scheidet Frau Pastoralreferentin Lioba SPRECKELMEIER aus dem Dienst des Bistums aus. (149)

Mit Termin 1. April 1991 wurde Frau Barbara KLEMENT (bisher Diözese Berlin) als Gemeindefereferentin in der Pfarrei St. Anna in Biebental angestellt. (168)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pastoralreferent Eduard BRYCHLIK von Niedererbach, St. Katharina, nach Hattert-Merkelbach, Maria Königin versetzt. (151/162)

Nr. 183 Todesfälle

Am 9. März 1991 ist Herr Pfarrer i.R. Georg LÖHR (S.C.B.) im Alter von 79 Jahren in Erndtebrück-Röspe verstorben.

Am 25. März 1991 ist Herr Pfarrer Reinhold TÖRSIEP, Mittenaar-Bicken, im Alter von 55 Jahren in Mittenaar-Bicken verstorben.
R.I.P.

Nr. 184 Änderungen im Schematismus

S. 127:
Geistliche im Ruhestand:
Pfarrer i.R. Albert Lauck streichen.

S. 128 neu einfügen:
Geistlicher im Ruhestand:
Pfarrer i.R. Albert Lauck
St. Chantal-Haus der Dienerinnen des Heiligsten Herzen Jesu,
6223 Lorch-Lorchhausen, Rheinallee 6.

Nr. 185 Meditationen und Gebete für Kranke

Wie jedes Jahr seit 1978 bietet MISSIO-Aachen auch 1991 Meditationen und Gebete an, die gedacht sind für Menschen in Krankheit, Leid und Not.

Es liegt nahe, daß die Ereignisse im Osten und Nahen Osten den Blick von Ortskirchen in anderen Teilen der Dritten Welt ablenken. Das Gebetsbild April 1991 lädt uns ein, für Menschen im Sudan zu beten und ihre Sorgen zu teilen.

Das zwölfseitige Gebetsbild (GOTTESLOB-Format) kann kostenlos bezogen werden. Bisherige Empfänger erhalten diese Gebetstexte unaufgefordert zugesandt. Neue Bezieher richten ihre Bestellung bitte an: MISSIO, Goethestr. 43, 5100 Aachen.

Nr. 186 Priesterexerzitien

in der Abtei Münsterschwarzach, 8711 Schwarzach

20. - 24. Mai 1991

Einführungsexerzitien für Interessierte an der Priestergemeinschaft Jesus-Caritas

Leitung und Anmeldung: Pfarrer Walter Kalesse, Suthwiesenstr. 4, 3320 Salzgitter, Tel.: 05341/8 31

in Lisieux (auch für Laien)

18. - 28. Juli 1991

Thema: "Der Kleine Weg zur Heiligkeit bei der heiligen Theresia vom Kinde Jesus"

Leitung: Geistl. Rat Anton Schmid, Augsburg

Kosten incl. Fahrt DM 800,-

Anmeldung: Peter Gräsler, Fichtenstr. 8, 8043 Unterföhring, Tel.: 089/2 13 72 61

im Franziskanerhof, Wetzhausen-Craheim, 8721 Stadtlauringen 1

4. - 17. August 1991

Tage des Gebetes für Priester

Leitung: P. Baumert S.J. u. a.

Anmeldung: Spiritual Felix Dietrich, Erlenbadstr. 71, 7591 Obersasbach, Tel.: 07841/2 35 37

im Josef-Bäder-Haus Neusatzek, 7580 Bühl-Neusatz (auch für Laien)

25. - 30. August 1991

Offene Exerzitien im Geist von Charles de Foucauld

Leitung und Anmeldung: Pfarrer Georg Lehmann, Stefanstr. 7 a, 6500 Mainz, Tel.: 06131/22 95 11

im Franziskushaus Altötting

15. - 18. Juli 1991 (16.00 Uhr)

Thema: "Christus, das Leitbild der priesterlichen Existenz"

Leitung: P. Dr. Georg Söll SDB

26. - 29. August 1991 (16.00 Uhr)

Thema: "Versöhnung als Gabe und Aufgabe"

Leitung: Dr. Alfred Läßle

30. Sept. - 3. Okt. 1991 (16.00 Uhr)

Thema: "Christus, das Leitbild der priesterlichen Existenz"

Leitung: P. Dr. Georg Söll SDB

18. - 21. November 1991 (16.00 Uhr)

Thema: "Wandelt euch und erneuert euren Geist" (Röm 12,2)

Leitung: P. Bruno Bayer SAC

Anmeldung: Franziskushaus, Neuöttinger Str. 53, 8262 Altötting, Tel.: 08671/68 12 oder 56 12.

Nr. 187 Warnung

Gewarnt wird vor Herrn Norman William Eckstein, der sich als Franziskanerpater Norbert ausgibt. "Pater Norbert" versucht, in kirchlich orientierte Kreise einzudringen, um Geld für Reisen, die er hauptsächlich mit der Zielrichtung Lourdes organisiert, zu erhalten. Mit dem eingenommenen Geld verschwindet er dann und läßt die Reisenden im Stich. Er hält sich z. Zt. wahrscheinlich in Lourdes auf. In verschiedenen Dienststellen in der Bundesrepublik wird gegen "Pater Norbert" ermittelt.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 4

Limburg, 1. Mai 1991

Nr. 188	Ankündigung der Diakonenweihe	93	Nr. 193	Todesfall	95
Nr. 189	Diaspora-Sonntag 1991	93	Nr. 194	Wahlvorschläge für die KODA	95
Nr. 190	Pfarrexamen 1991	93	Nr. 195	Mitteilung von Taufen	95
Nr. 191	Firmungen im Jahr 1992	94	Nr. 196	Religionspädagogischer Ferienkurs	95
Nr. 192	Dienstnachrichten	94	Nr. 197	Abitur für Berufstätige	95

Nr. 188 Ankündigung der Diakonenweihe

Am Samstag, dem 18. Mai 1991, wird Bischof Dr. Franz Kamphaus vier Priesterkandidaten des Bistums Limburg die Diakonenweihe spenden.

Die Weihehandlung beginnt um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche Liebfrauen zu Oberursel.

Die Priester und Diakone des Bistums sind eingeladen, durch ihre Teilnahme an der Weihehandlung ein Zeichen der Gemeinschaft mit den Weihekandidaten zu geben. Sie werden gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen. Für sie ist eine begrenzte Zahl von Plätzen reserviert.

Nr. 189 Diaspora-Sonntag 1991

Der Diaspora-Sonntag 1991 wird in den deutschen Diözesen am 9. Juni begangen. Er steht unter dem Leitwort: "Füreinander Schwestern und Brüder des Glaubens sein".

In den Sonntagsgottesdiensten am 1./2. Juni ist der gemeinsame Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1991 zu verlesen oder inhaltlich bekanntzumachen. Dieser Aufruf und das Vorbereitungsmaterial werden den Pfarreien rechtzeitig zugestellt.

Am Diaspora-Sonntag selbst möge unsere Mitverantwortung für die Kirche in der Diaspora betont werden. Die Kollekte darf durch andere Anliegen nicht beeinträchtigt werden. Sie ist ungeteilt zu überweisen. Spendenbescheinigungen für das Finanzamt können in gewohnter Weise mit der Zweckbestimmung "Diasporahilfe" ausgestellt werden.

Der Diaspora-Sonntag möge auch genutzt werden, um auf das Bonifatiuswerk empfehlend hinzuweisen. Die Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk bewirkt über die Informationszeitschrift "Bonifatiusblatt" und über den Mitgliedsbeitrag eine ständige Verbindung zu den Gemeinden in der Diaspora.

Nr. 190 Pfarrexamen 1991

Entsprechend der Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Limburg vom 10. August 1981 besteht das Pfarrexamen aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung ist in diesem Jahr für Mittwoch, 27. November 1991, angesetzt.

In der Prüfung von insgesamt 45 Minuten werden behandelt:

a) die vorliegende Hausarbeit, ausgehend von einem theologischen Problem,

b) ein vorgegebenes theologisches Thema und seine pastorale Relevanz,

c) Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramenten recht, Synodalrecht) und des Arbeitsrecht.

Zu Punkt b) wird für das Jahr 1991 das Thema Taufpastoral als Beispiel für Seelsorge in einer säkularisierten Welt festgelegt.

Die schriftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 40 bis 50 Textseiten haben. Das Thema kann in Absprache mit dem Regens des Priesterseminars frei gewählt werden. Letzter Abgabetermin ist Montag, 14.10.1991.

Die Anmeldung zum Pfarrexamen ist bis zum 30. September 1991 an den Regens des Bischöflichen Priesterseminars zu richten.

Als Literatur wird für das Prüfungsgespräch vorausgesetzt:

I. zum Thema Taufpastoral als Beispiel für Seelsorge in einer säkularisierten Welt:

1. a) Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche. Studienausgabe (1986)
b) Die Eingliederung von Kindern im Schulalter in die Kirche. Studienausgabe (1986)
c) Die Feier der Kindertaufe
d) Die Feier der Aufnahme gültig Getaufte in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche
2. a) Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland I. Beschlüsse der Vollversammlung. Freiburg 1976, 227-275: Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral
b) Gemeinsame Synode...II. Arbeitspapiere der Sachkommissionen, Freiburg 1977, 37-97: Das katechetische Wirken der Kirche. Für die Prüfung erforderlich: S. 94-97: 5.3 Der Taufkatechumenat
c) Codex Iuris Canonici cann. 850-878
3. a) Die deutschen Bischöfe: Pastorale Anweisung an die Priester und Mitarbeiter im pastoralen Dienst zur rechtzeitigen Taufe der Kinder (12.7.1979), hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
b) Stufen auf dem Glaubensweg. Arbeitshilfe 25 (16.2.1982), hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.

c) Entschieden leben. Das Taufbekenntnis der Christen, Hirtenwort zur österlichen Bußzeit 1991 von Bischof Franz Kamphaus.

4. Vertiefende Literatur:

- a) Karl Lehmann, Das Verhältnis von Glaube und Sakrament in der katholischen Tauftheologie, in: Karl Lehmann, Gegenwart des Glaubens, Mainz 1974, 201-228
- b) Heinrich Rennings, Die pastoralliturgische Weisungen der neueren deutschen Diözesan-Synoden zur Taufe, in: Hansjörg Auf der Maur/Bruno Kleinheyer (Hrsg.), Zeichen des Glaubens. Studien zu Taufe und Firmung, Einsiedeln 1972, 233-252
- c) Karl Gastgeber, Der Glaube der Gemeinde als Vorbereitung für die Kindertaufe, in: Zeichen des Glaubens..., 269-281
- d) Walter Kasper, Glaube und Taufe, in: Walter Kasper (Hrsg.), Christsein ohne Entscheidung oder Soll die Kirche Kinder taufen?, Mainz 1970, 129-159
- e) Adolf Exeler/Dietrich Zimmermann, Zur Praxis der Kindertaufe. Pastorale Überlegungen und Arbeitshilfen, in: Christsein ohne Entscheidung..., 160-187
- f) Balthasar Fischer; Taufgottesdienst als Gemeindegottesdienst - eine Utopie?, in: Martin Klöckener/Winfried Glade, Die Feier der Sakramente in der Gemeinde (Festschrift für Heinrich Rennings), Kevelaer 1986, 163-168
- g) Andreas Heinz, Eine neue Chance für das Taufbrauchtum, in: Die Feier der Sakramente in der Gemeinde..., 169-178
- h) Theodor Maas-Ewerd, Taufereuerung und -erneuerung in der Osterzeit, in: Die Feier der Sakramente in der Gemeinde..., 179-191
- i) Dieter Emeis, Zwischen Ausverkauf und Rigorismus, Zur Krise der Sakramentenpastoral, Freiburg, Herder, 1991

Aus den unter 4. genannten Titeln muß einer für die Prüfung vorbereitet werden.

II. zu Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Synodalrecht) und des Arbeitsrechts zum Sakramentenrecht

1. Sakramentenspendung an und durch nicht (röm.)-katholische Christen: can. 844 C.I.C.
2. Zur Taufe:
 - a) can. 850-878 C.I.C.
 - b) Ablehnung eines Taufbegehrens (Amtsblatt 1979, S. 99)
 - c) Hinweise zur Taufpastoral (Amtsblatt 1985, S. 67)
 - d) (staatl.) Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15.7.1921
 - e) Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die Kindertaufe vom 28.10.1980 (Amtsblatt 1981, S. 1-7)
3. Zur Eucharistie:
 - a) Richtlinien für den Sonntagsgottesdienst (Direktorium, S. 46-49)
 - b) Ökumenische Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen (Direktorium, S. 51)

c) Richtlinien für die Eucharistiefeier am Werktag (Direktorium, S. 52-53)

d) Meßstipendien (Direktorium, S. 27-29, Dekret der Kleruskongregation vom 22.2.1991)

4. Zur Buße:

- a) Absolutionsbefugnis: can. 965-986 C.I.C., Praktische Hinweise, § 16
- b) Kirchnaustritt und Rekonkiliation: can. 1364, 1357, Praktische Hinweise, § 17 und Erklärung der Diözesanbischöfe zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens (Amtsblatt 1970, Nr. 2)

5. Aufnahme in die katholische Kirche (soweit sie an einen Auftrag des Ortsordinarius gebunden ist): Praktische Hinweise, § 15

zum Synodalrecht

Pfarrgemeinderat: §§ 16, 19, 21 der Synodalordnung
Verwaltungsrat: §§ 3, 5, 11, 12, 14, 17 KVVG

zum Arbeitsrecht

Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg: §§ 13, 15, 16

Sämtliche Titel können in der Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars eingesehen und kopiert werden.

Nr. 191 Firmungen im Jahr 1992

Gemäß dem Plan für die Firmungen und Visitationen durch die Bischöfe bis 1997 (Amtsbl. 1989, S. 176) wird im Jahre 1992 der Diözesanbischof in den Bezirken Lahn-Dill-Eder und Wetzlar, Herr Weihbischof Pieschl im Bezirk Frankfurt firmen und visitieren.

Die Pfarrer der anderen Gemeinden, die einen zweijährigen oder jährlichen Firmzyklus haben und 1992 die Firmung durch einen beauftragten Firmspender wünschen, werden gebeten, für die Firmung in jeder Gemeinde drei Terminvorschläge (in der Reihenfolge der Erwünschtheit) bis zum 20. August 1991 an das Liturgiereferat des Bischöflichen Ordinariates zu melden. Die Terminwünsche werden bei Mehrfachbenennung in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Als Firmtermine kommen wegen gleichzeitiger Kapitelsgottesdienste nicht in Frage:

28. Mai (Christi Himmelfahrt), 7. Juni (Pfingstsonntag), 14. Juni (Dreifaltigkeit), 18. Juni (Fronleichnam), 22. November (Christkönig), 29. November (1. Adventssonntag). In der Adventszeit sollen keine Firmungen angesetzt werden.

Die Firmtermine und Firmspender werden im September des Jahres vom Generalvikar zugewiesen.

Nr. 192 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. April 1991 wurde Herr Dr. Don Luigi BETELLI zum Delegaten der Italiener-Seelsorger in Deutschland ernannt. (210)

Mit Termin 1. Mai 1991 wurde Herr Pater Walter SAFRAN CMF, Superior der Niederlassung der Claretiner-Missionare in Frankfurt am Main, im Einvernehmen mit dem

Oberen zusätzlich zum Ordensreferenten im Dezernat Personal des Bischöflichen Ordinariates ernannt. (281,21)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Joachim SCHÄFER, Steinbach, zum Dekan des Dekanates Bad Homburg ernannt. (75)

Mit Termin 1. August 1991 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Albert DIEFENBACH, Wirges, die Pfarrei St. Bonifatius in Wetzlar übertragen. (160/172)

Mit Termin 31. Januar 1991 ist Frau Thea KUHMAN, Gemeindeferentin in Driedorf, in den Ruhestand getreten. (89)

Mit Termin 1. April 1991 hat Herr Weihbischof Pieschl als Bischofsvikar für den synodalen Bereich Herrn Franz-Karl NIEDER gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung für das Diözesansynodalamt zum Geschäftsführer des Diözesansynodalamtes ernannt. (9)

Mit gleichem Termin wurde Herr Lutz LEMHÖFER als Referent im Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen des Bischöflichen Ordinariates im Katholischen Bezirksamt Frankfurt angestellt. (215/48)

Mit gleichem Termin wurde Frau Birgit MAGER als Referentin für die Abteilung Erwachsenenarbeit im Katholischen Bezirksamt Hochtaunus angestellt. (73)

Mit Termin 15. April 1991 wurde Frau Elisabeth GÖTZ als Referentin für Frauenarbeit im Katholischen Bezirksamt Westerwald und als Leiterin der Elternschule Westerwald/Rhein-Lahn mit Dienstsitz in Montabaur angestellt. (147)

Mit Termin 30. April 1991 ist Sr. Brunhilde VOGT SAC, Gemeindeferentin in der Pfarrei Langendernbach, aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden. (99)

Mit gleichem Termin wechselt Frau Rita LEMB, Gemeindeferentin in der Pfarrei St. Hedwig in Wiesbaden-Biebrich, in das Katholische Rentamt Wiesbaden. (181/174)

Mit Termin 1. Mai 1991 wurde Frau Kornelia SIEDLACZEK als Referentin für Theologische Erwachsenenbildung im Katholischen Bezirksamt Frankfurt angestellt. (48)

Nr. 193 Todesfall

Am 10. April 1991 ist Herr Pfarrer i.R. Leo STEINEBACH (S.C.B.) im Alter von 81 Jahren in Limburg verstorben.
R.I.P.

Nr. 194 Wahlvorschläge für die KODA

Die Amtszeit der "Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes (KODA)" endet im Juni 1991.

Gemäß § 5 Abs. 4 KODA-Ordnung fordert die Gesamt-Mitarbeitervertretung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und weist auf folgendes hin:

- Wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitarbeiter der Anstellungsträger, auf deren Arbeitsverhältnis die "AVO" Anwendung findet (§ 6 IV Satz 2);
- wählbar sind die Mitglieder der Gesamt-Mitarbeitervertretung und die von den Mitarbeitern vorgeschlagenen Kandidaten, die mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen (§ 6 III);
- Wahlvorschläge sind bis 31.07.1991 schriftlich zu richten an: Gesamt-Mitarbeitervertretung im Bistum Limburg, Roßmarkt 4, 6250 Limburg/Lahn 1.

Limburg, 18. April 1991

Peter Giehl
Vorsitzender der GesamtMAV

Nr. 195 Mitteilung von Taufen

Für die Anmeldung zur Taufe und die Mitteilung einer Taufe an das Einwohnermeldeamt und das Pfarramt des Wohnsitzes werden Durchschreibeformulare verwandt.

Es ist beanstandet worden, daß das dritte und vierte Blatt des Durchschreibesatzes mitunter nicht lesbar ist, weil das Formular vom Pfarrer oder den Anmeldenden selbst handschriftlich zu weich oder unleserlich ausgefüllt wurde.

Wir bitten, die Durchschreibeformulare in Zukunft - nach Möglichkeit im Pfarrbüro - mit Schreibmaschine auszufüllen. Wenn das ausnahmsweise nicht möglich ist, muß mit einem Kugelschreiber fest und in Druckbuchstaben geschrieben werden, so daß auch die letzte Durchschrift ohne Mühe lesbar ist. Dies macht lästige Rückfragen entbehrlich.

Nr. 196 Religionspädagogischer Ferienkurs

Die Pädagogische Stiftung Cassianum in Donauwörth veranstaltet in Verbindung mit dem Deutschen Katechetenverein und dem Religionspädagogischen Zentrum, München, vom 29. Juli bis 1. August 1991 einen Religionspädagogischen Ferienkurs. Der Kurs richtet sich vor allem an Religionslehrer/innen und Katecheten/innen.

Es werden referieren: Bischof Joachim Wanke, Erfurt; Frau Dr. Gabriele Miller, Rottenburg; Professor Dr. Döring, München; Professor Dr. Baudler, Aachen; P. Dr. Othmar Noggler, Missio München.

Anfragen und Anmeldungen bei Frau Marianne Schmid, Pädagogische Stiftung Cassianum, Heilig-Kreuz-Straße 16, 8850 Donauwörth.

Nr. 197 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können und sich mit dem Gedanken tragen, das Abitur zu erlangen, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg einen günstigen und lohnenswerten Weg zur Erreichung dieses Zieles.

Schwerpunkt dieses Institutes ist die Förderung junger Männer, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen bzw. sozialen Beruf ergreifen wollen.

Das Studium umfaßt 6 bis 8 Semester; der Unterricht findet ausschließlich vormittags statt. Neben der schulischen Ausbildung legt das Institut Wert auf eine solide, religiöse und den ganzen Menschen umfassende Bildung. Deshalb wird vom Bewerber erwartet, daß er eine positive Grundeinstellung zur Kirche hat und bereit ist, die

Hausgemeinschaft lebendig und aktiv mitzutragen und mitzugestalten. Die finanzielle Grundlage der Studierenden ist gesichert durch eine elternunabhängige, staatliche Förderung (BAFÖG); vom Wehrdienst werden die Studierenden zurückgestellt.

Der nächste Studienkurs beginnt am 1. September 1991. Anfragen sind zu richten an den Rektor des Studienheimes St. Clemens, Nordfeldmark 4; 3490 Bad Driburg, Telefon 05253/2086.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 5

Limburg, 1. Juni 1991

Nr. 198	Diakonenweihe	97	Nr. 203	Einrichtung eines Zentralregisters für das pfarrliche Meldewesen	98
Nr. 199	Einladung zur Priesterweihe	97	Nr. 204	Überprüfung der Konfessionszugehörigkeit der Eltern bei Anmeldungen zur Taufe.....	98
Nr. 200	Dienstnachrichten	97	Nr. 205	Sportwerkwoche für Priester und Diakone	99
Nr. 201	Änderungen im Schematismus	98	Nr. 206	Anmeldungen für das Priesterseminar	99
Nr. 202	Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Ordinariats Limburg	98			

Nr. 198 Diakonenweihe

Am 4. Mai 1991 wurde Herr Olaf LINDENBERG aus Frankfurt am Main-Nied, St. Markus, Student im Germanikum in Rom, von Dr. Asztrik Várszegi OSB, Weihbischof der Diözese Esztergom, in der Kirche "Il Gesù" in Rom zum Diakon geweiht.

Am 18. Mai 1991 hat der Herr Bischof in der Pfarrkirche Liebfrauen in Oberursel den folgenden Herren die Diakonenweihe erteilt:

Raoul FISCHER aus Kronberg-Schönberg, St. Alban
Klaus KRECHEL aus Kiedrich, St. Valentin
Werner PORTUGALL aus Hillscheid, St. Josef
Klaus WALDECK aus Eltville-Erbach, St. Markus.

Nr. 199 Einladung zur Priesterweihe

Am Samstag, 29. Juni 1991, 10.00 Uhr, wird Bischof Dr. Franz Kamphaus im Dom zu Limburg acht Diakonen des Bistums Limburg die Priesterweihe erteilen.

Zur Teilnahme an der Priesterweihe wird hiermit herzlich eingeladen. Die Priester werden gebeten, in Chorkleidung am Weihegottesdienst teilzunehmen und den Neugeweihten ebenfalls die Hände aufzulegen. Für die Priester ist das südliche Querschiff reserviert; Gelegenheit zum Umkleiden ist im Kolpinghaus.

Die Gemeinden im Bistum sind eingeladen, die Weihekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 200 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. April 1991 wurde Herr Kaplan Johannes CHRISTMANN für ein Jahr zur persönlichen Fortbildung beurlaubt. (161)

Mit Termin 1. Mai 1991 wurde Herr Militärdekan Carl URSPRUNG, bisher Standortpfarrer in Koblenz, die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Katholischen Wehrbereichsdekans IV in Mainz übertragen. (208)

Für die Zeit vom 19. Mai 1991 bis zum 26. Mai 1992 wurden zum Diakonatspraktikum eingesetzt die Herren Diakone Raoul FISCHER in Frankfurt am Main-Nied, St. Markus und Dreifaltigkeit (60)

Klaus KRECHEL in Eppstein, St. Laurentius (119)

Werner PORTUGALL in Wetzlar, Dompfarrei Unserer Lieben Frau (172)

Klaus WALDECK in Oberursel, St. Ursula (77).

Mit Termin 1. August 1991 wurde Herr Kaplan Winfried ROTH, Eppstein, zum Bezirksvikar und Jugendpfarrer des Bezirkes Westerwald ernannt. (119/147)

Mit gleichem Termin wurde Herr Bezirksvikar und Jugendpfarrer Wolfgang PAX, Idstein, unter vorübergehender kommissarischer Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben im Bezirksamt Untertaunus, zum Stadtvikar und Stadtjugendpfarrer des Bezirkes Wiesbaden ernannt. (139, 144/173)

Mit Termin 1. September 1991 wurde Herr Kaplan Thomas BARTH, Rüdesheim, zum Bezirksvikar und Jugendpfarrer des Bezirkes Rheingau ernannt. (129/122)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Bezirksvikar und Jugendpfarrer Karl WOLF, Rüdesheim-Eibingen, zum Pfarrer im Diözesancharitasverband Limburg ernannt und ihm gemäß can. 517 § 2 C.I.C. die Leitung der Seelsorge in der Pfarrei St. Hildegard in Limburg übertragen. (122, 130/229, 104)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer i. R. Josef HOLZBACH gemäß can. 517 § 2 C.I.C. die Leitung der Seelsorge in der Pfarrei St. Josef in Limburg-Staffel übertragen. (106)

Mit Termin 1. Oktober 1991 wurde Herr Bezirksvikar und Jugendpfarrer Peter KOLLAS, Dillenburg, zum Stadtvikar und Stadtjugendpfarrer für den Bezirk Frankfurt ernannt. (84/48, 49)

Mit gleichem Termin wurde Herr Kaplan Hermann-Josef WAGENER, Weilburg, zum Bezirksvikar und Jugendpfarrer des Bezirkes Lahn-Dill-Eder ernannt. (108/84)

Mit Termin 1. Mai 1991 wurde Herr Gemeindefereferent Bernhard HEIL in der Pfarrei St. Jakobus in Rüdesheim angestellt. (129)

Mit Termin 31. Mai 1991 ist Herr Dr. Ulrich OFFERMANN, Referent für die Aufgaben des Vorsitzenden der Unterkommission Jugend der Pastoral Kommission der Deutschen Bischofskonferenz, aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden. (3)

Mit Termin 1. Juni 1991 wurde Herr Pastoralreferent Paul SCHERMULY, Dreikirchen, in die Pfarrvikarie Maria Himmelfahrt in Driedorf versetzt. (150/89)

Nr. 201 Änderungen im Schematismus

S. 80 u. 199

P. Prof. Dr. Leander Drewniak OSB ist zu streichen.

S. 81

unter Königstein-Falkenstein, Geistliche im Ruhestand ist einzufügen

Drewniak, P. Prof. Dr. Leander OSB,
6240 Königstein 2, Haus Raphael, Reichenbachweg 27,
Tel.: 06174/41 33

S. 124

unter Eltville-Martinsthal

Pfarrer i. R. Alois Normann streichen

S. 211

unter (ital.) Gemeinde Limburg

Sekretariat: Spranz, Karoline

S. 216

einfügen:

Christmann, Johannes, Kaplan, 6239 Eppstein-Bremthal,
Taubusblick 11, Tel.: 06198/85 28

S. 223

unter Normann, Alois, neue Anschrift:

6200 Wiesbaden, Idsteiner Straße 111,

Tel.: 0611/54 71 93.

Nr. 202 Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Ordinariats Limburg

Die Neuwahl zur Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Ordinariats am 25. April 1991 hatte bei einer Wahlbeteiligung von 55,29 Prozent folgendes Ergebnis:

Gemäß § 11 Absatz 5 der MAVO wurden gewählt

L a u x, Klaus

P ö r t n e r, Benno

M ü l l e r, Gisela

Z i n g e l, Dr. Heribert

A d a m, Günter

B a r i t z, Elisabeth

O r t h, Gertrud

S c h n e i d e r, Alois

M ü l l e r - R ö r i g, Johannes

S t e n s k e, Brigitte

B e r n h a r d, Hermann

N e u n, Elfriede

K r ü g e r, Heinz

Als Ersatzmitglied wurde gewählt

Z i e g l e r, Michael

In der konstituierenden Sitzung der neuen Mitarbeitervertretung wurden gewählt

zum Vorsitzenden: Benno Pörtner

zum stellv. Vorsitzenden: Klaus Laux

zur Schriftführerin: Gisela Müller

Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung endet am 30. April 1994.

Nr. 203 Einrichtung eines Zentralregisters für das pfarrliche Meldewesen

Beim Bischöflichen Ordinariat ist ein Zentralregister für das pfarrliche Meldewesen eingerichtet worden.

Aufgabe dieser Meldestelle ist die zentrale Bestandserfassung der kirchlichen Amtshandlungsdaten in Bezug auf Taufen, Trauungen und Kirchnaustritte. Dadurch werden die Kirchengemeinden in die Lage versetzt, durch Anfragen bei uns das Taufbuchpfarramt festzustellen, was insbesondere bei Kirchnaustritten von Bedeutung ist.

Die für das Zentralregister erfaßten Daten werden gleichzeitig in die Personenstandskartei der Kirchengemeinden eingearbeitet, so daß die Kartei künftig auch mit den entsprechenden kirchlichen Amtshandlungsdaten ergänzt wird, ohne daß dadurch Mehrarbeit für die Pfarrbüros anfällt.

Erfassungsstellen sind für

- a) den Bezirk Frankfurt: wie bisher, der Gesamtverband Frankfurt
- b) den Bezirk Wiesbaden: wie bisher, der Gesamtverband Wiesbaden
- c) die übrigen Bezirke: Bischöfliches Ordinariat Limburg, Dezernat Finanzen/Meldewesen

Daher sind ab sofort

Blatt 4 des Taufformulares,

Blatt 1 des neuen Formularsatzes "Mitteilungen über eine Eheschließung"

und

Fotokopien der Mitteilungen der Amtsgerichte/

Standesämter über die Kirchnaustritte

an die entsprechenden Erfassungsstellen weiterzuleiten.

Die Mitteilungen an andere kirchliche Stellen (z. B. Taufbuchpfarramt bei Kirchnaustritten oder Wohnortpfarreien bei Taufen usw.) werden dadurch nicht entbehrlich.

Wenn bei Kirchnaustritten von seiten des Wohnortpfarramtes das zuständige Taufbuchpfarramt nicht ermittelt werden kann, so bitten wir, die Mitteilung über den Kirchnaustritt an das Bischöfliche Ordinariat - Meldewesen - weiterzuleiten.

Nr. 204 Überprüfung der Konfessionszugehörigkeit der Eltern bei Anmeldungen zur Taufe

Mit zunehmender Häufigkeit ergeben sich Differenzen hinsichtlich der Konfessionsangabe der Eltern bei der Anmeldung ihres Kindes zur Taufe mit der Eintragung beim Einwohnermeldeamt und damit auch auf der Lohnsteuerkarte.

Soweit alle Taufen zentral über Bildschirm in den Datenspeicher des Rechenzentrums Mainz eingegeben werden, sind auch die Daten der Eltern überprüfbar. In der Regel wird davon ausgegangen, daß die Angaben über die Konfession der Eltern auf der Taufmitteilung zutreffen. Sie werden deswegen an das Einwohnermeldeamt mit der Bitte um Berichtigung weitergegeben. Das Einwohnermeldeamt schreibt dann die Betroffenen an und bittet, die Lohnsteuerkarte zur Änderung des Eintrags der Konfessionszugehörigkeit für den Kirchensteuerabzug vorzulegen. Manchmal kommt es dabei zur Auseinandersetzung mit den Betroffenen. Es stellt sich heraus, daß sie entweder aus der Kirche ausgetreten sind oder bei der polizeilichen Anmeldung falsche Angaben machten.

Deshalb ist es erforderlich, daß der Pfarrer oder sein/e Beauftragte/r sich spätestens vor Beginn des Taufgesprächs über den Eintrag der Konfession der Eltern auf der Karteikarte informiert und ihn ggf. mit den Angaben auf der Taufanmeldung vergleicht.

Nr. 205 Sportwerkwoche für Priester und Diakone

Die 17. Sportwerkwoche für Priester und Diakone findet vom 15. bis 19. Juli 1991 in der DJK Sportschule Münster statt. Da viele Kirchengemeinden Träger von Kindergärten sind, soll im ersten inhaltlichen Schwerpunkt das Thema "Sport und Bewegung im Kindergarten" bearbeitet werden. Als Referentin wird Frau Prof. Dr. Renate Zimmer, Osnabrück, die Bedeutung der Bewegung für die Entwicklung der Kinder behandeln sowie Bewegungsräume im Kindergarten vorstellen. In einem weiteren inhaltlichen Schwerpunkt sollen die Fragen und Möglichkeiten von "Sport und Kirche im Osten und Westen Deutschlands" behandelt werden.

Neben diesen theoretischen Inhalten werden die tägliche Sportpraxis unter gesundheitlichen Aspekten sowie biblisch-spirituelle Impulse zu Beginn eines Tages wichtige Akzente im Seminar sein. Ein Fahrradausflug zu den Wohn- und Schaffensorten Annette von Droste-Hülshoffs soll das Programm kulturgeschichtlich ergänzen. Zudem wird auch Zeit genug für das persönliche Gespräch und den Erfahrungsaustausch bleiben. Trainierte Teilnehmer können das Sportabzeichen erwerben.

Die Leitung der Werkwoche haben Pfarrer Manfred Paas und Dipl.-Sportlehrer Wolfgang Zalfen. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden von der DJK übernommen.

Anmeldungen sind zu richten an das DJK-Sportamt - Bundesverbandsbeirat - Carl-Mosterts-Platz 1, 4000 Düsseldorf 30.

Nr. 206 Anmeldungen für das Priesterseminar

Für das Wintersemester 1991/92 können sich junge Männer mit dem Berufsziel, Priester zu werden, zum Theologiestudium anmelden.

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife. Die Priesterkandidaten des Bistums Limburg absolvieren ihr Studium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt am Main.

Die Anmeldung erfolgt beim Regens des Priesterseminars in Limburg, der auch über die weiteren Schritte der Zulassung informiert.

Sollten Unklarheiten über die Zulassungsvoraussetzungen bestehen, können sie ebenfalls mit dem Regens des Priesterseminars in Limburg besprochen werden.

Anmeldungen sind zu richten an: Regens Dr. Thomas Löhr, Weilburger Straße 16, 6250 Limburg/Lahn 1, Telefon: 06431/20 07-0.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 6

Limburg, 1. Juli 1991

Nr. 207	Priesterweihe	101	Nr. 214	Änderung der Verordnung zur Regelung der Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Bistum Limburg	103
Nr. 208	Dienstnachrichten	101	Nr. 215	Änderung der Satzung für das Zusatzversorgungswerk für Pfarrhalterinnen in der Diözese Limburg	103
Nr. 209	Gesamt-Mitarbeitervertretung	102	Nr. 216	Ordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beih.O)	104
Nr. 210	Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen ...	103	Nr. 217	Änderungen im Schematismus 1991/92	112
Nr. 211	Änderung der AVO	103			
Nr. 212	Änderung der Ordnung für die nebenberuflichen Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg	103			
Nr. 213	Änderung der Reisekostenverordnung	103			

Nr. 207 Priesterweihe

Der Herr Diözesanbischof Dr. Franz Kamphaus hat am Samstag, 29. Juni 1991 im Dom zu Limburg den folgenden Diakonen die Priesterweihe gespendet:

Dr. Johannes zu ELTZ aus Eltville, St. Peter und Paul
Andreas ERDMANN aus Dillenburg, Herz Jesu
Rolf GLASER aus Biedenkopf, St. Josef
Walter HENKES aus Salz, St. Adelphus
Harald KLEIN aus Hadamar-Niederzeuzheim,
St. Petrus

Achim SAHL aus Bad Camberg-Schwickershausen,
Pfarrei St. Wendel, Bad Camberg-Dombach
Stefan SCHOLZ aus Kelkheim-Fischbach, Dreifaltigkeit
Stefan TOEPFER aus Dillenburg, Herz Jesu

Nr. 208 Dienstnachrichten

Mit Termin 31. Juli 1991 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Kurt THIEMEYER auf die Pfarrei Christ König in Wiesbaden-Nordenstadt angenommen. (183)

Mit Termin 1. August 1991 hat der Herr Bischof Herrn Bezirksdekan Georg NIEDERBERGER, Montabaur, für weitere fünf Jahre zum Bezirksdekan des Bezirks Westerwald ernannt.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Heinz RINDSFÜSSER, Frankfurt-Dom, die benachbarten Pfarreien St. Laurentius in Mengerskirchen-Dillhausen und Mariä Geburt in Mergerskirchen-Winkels übertragen. (59/110)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Winfried KARBACH, Wiesbaden, St. Bonifatius, die Pfarrei St. Bonifatius in Wirges übertragen. (179/163)

Mit gleichem Termin bis zum 31. August 1991 wurde Herr Pfarrer Bruno SCHARBATKE, Wiesbaden-Sonnenberg, zum Pfarrverwalter der Pfarrei Christ-König in Wiesbaden-Nordenstadt ernannt.

Mit gleichem Termin bis zum 31. Oktober 1991 wurde Herr Pfarrer Artur GLÄSSER, Frankfurt am Main, St. Sebastian, zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Peter und Paul in Frankfurt am Main-Heddernheim ernannt.

Mit gleichem Termin bis zur Wiederbesetzung wurde Herr Pfarrer i. R. Hans WILLIG zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Marien und Herz Jesu in Bad Homburg ernannt.

Mit gleichem Termin wurde Herr Kaplan Ralf PLOGMANN, Oberursel, in die Pfarrei St. Bonifatius in Wirges versetzt. (80/163)

Mit gleichem Termin wurden als Kapläne eingesetzt die Neupriester:

Dr. Johannes zu ELTZ in den Pfarreien St. Ursula und Liebfrauen in Oberursel und St. Aureus und Justina in Oberursel-Bommersheim(80)

Andreas ERDMANN in den Pfarreien St. Peter und Paul in Bad Camberg und St. Ferrutius in Bad Camberg-Würges (96,97)

Rolf GLASER in den Pfarreien St. Laurentius in Eppstein, St. Margareta in Eppstein-Bremthal, in den Pfarrvikarien St. Michael in Eppstein-Niederjosbach und St. Jakobus in Eppstein-Vockenhausen (122)

Walter HENKES in den Pfarreien Mariä Himmelfahrt und St. Hedwig in Frankfurt am Main-Griesheim (62)
Harald KLEIN in den Pfarreien Mariä Heimsuchung in Höhn, St. Josef in Höhn-Schönberg, Mariä Empfängnis in Mörlen, Mariä Himmelfahrt in Nistertal und in der Pfarrvikarie Mariä Himmelfahrt in Bad Marienberg (164, 165)

Wolfgang RÖSCH in der Dompfarrei U. L. Frau in Wetzlar (175)

Achim SAHL in der Pfarrei St. Peter in Ketten in Montabaur und der Pfarrvikarie St. Johannes d. T. in Montabaur-Horressen (157, 158)

Stefan SCHOLZ in der Pfarrei St. Bonifatius in Wiesbaden (179)

Stefan TOEPFER in den Pfarreien St. Marien in Königstein, St. Michael in Königstein-Mammolshain, in den Pfarrvikarien Christ-König in Königstein-Falkenstein und St. Johannes d. T. in Königstein-Schneidhain (83,84).

Mit gleichem Termin wurde Herr Diakon Karl-Heinz HEYNEN, Oestrich, St. Aegidius, in die Pfarrei St. Georg in Brechen-Werschau versetzt. (128/97)

Mit Termin 1. September 1991 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Norbert BECKER, Höhn-Schönberg, die Pfarrei Heilig Geist in Frankfurt am Main übertragen. (80/63)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pater Winfried TRAUDES, Königstein-Mammolshain, gemäß can. 517 2 C.I.C. mit einem Dienstumfang von 50 % die Leitung der Seelsorge in der Pfarrei Christ König in Wiesbaden-Nordstadt übertragen. (84/183)

Für die Zeit vom 1. September bis 30. September 1991 wurde Herr Bezirksdekan Alois STAUDT zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Hildegard in Limburg ernannt.

Die Beauftragung von Herrn Bezirksvikar und Jugendpfarrer Karl WOLF mit der Leitung der Seelsorge in der Pfarrei St. Hildegard in Limburg ist auf den 1. Oktober 1991 verschoben worden.

Pastoralreferenten/-innen

Mit Termin 1. August 1991 wurden angestellt:

Frau Elisabeth CHRISTIAN in Wiesbaden, St. Klara (63/180)

Frau Sigrid EBERT in Bad Camberg-Würges, St. Ferrutus (147/97)

Herr Markus NEUST in Mengerskirchen-Waldernbach, St. Katharina (156/110)

Frau Elke PEGLOW in Frankfurt am Main, Heilig Kreuz (119/67)

Frau Maria SCHMEDT in Frankfurt am Main-Heddernheim, St. Peter und Paul (50 %) (75)

Frau Susanne SCHUHMACHER-GODEMANN in Frankfurt am Main, St. Bernhard (50 %) (73/59)

Frau Dorothee WOLF in Hartenfels, St. Antonius Eremita (50 %) (159)

Mit Termin 1. August 1991 wurden versetzt:

Herr Franz-Bernd HENNEMANN von Hartenfels, St. Antonius Eremita nach Höhr-Grenzhausen, St. Peter und Paul (159/160)

Frau Waltraud MALM von Niedererbach, St. Katharina nach Steinefrenz, St. Matthias (154/154)

Herr Peter-Josef MINK von Limburg-Staffel, St. Josef nach Dornburg-Langendernbach, St. Matthias (109/102)

Herr Oswald PARSCH von Frankfurt am Main-Goldstein, St. Johannes nach Weilburg, Heilig Kreuz (72/111)

Herr Manfred STEIGER von Holler, St. Margaretha nach Lahnstein, St. Barbara (156/137)

Mit Termin 1. September 1991 wurde versetzt:

Frau Jutta MÜLLER-KAISER von Holzappel, St. Bonifatius nach Elz, St. Johannes d. T. (105/100)

Pastoralassistenten/-innen

Für die Zeit vom 1. September 1991 bis 31. August 1993 wurden angestellt:

Herr Richard ACKVA in Wehrheim, St. Michael (82)

Frau Beatrix AHR in Frankfurt am Main, Maria Hilf (57)

Frau Silvia ALTHOFEN in Wiesbaden-Auringen, St. Elisabeth (181)

Herr Mark FACHINGER in Frankfurt am Main-Zeilsheim, St. Bartholomäus (63)

Herrn Martin OTTES in Flörsheim, St. Gallus (119)

Frau Cristina SCHÖBER-KNOBLOCH in Frankfurt am Main-Bonames, Kath. Kirchengemeinde St. Lioba (65)

Frau Astrid WILMING in Lahnstein, St. Barbara (137)

Gemeindereferenten/-innen

Mit Termin 1. August 1991 wurden angestellt:

Frau Beate BENDEL in Bad Soden-Neuenhain, Maria Hilf (91/115)

Frau Gabriele BRAUNE in Wiesbaden, St. Andreas (148/180)

Frau Marion DÖRRHÖFER in Oestrich-Winkel, St. Martin (147/129)

Frau Angela KÖHLER, geb. Lürtzener, in Frankfurt am Main-Rödelheim, St. Antonius (81/74)

Frau Birgit HÜBINGER in Glashütten-Schloßborn, St. Philippus und Jakobus (50 %) (123/83)

Frau Marie Jeanne POOS in Bad Homburg-Kirdorf, St. Johannes (79)

Frau Angelika SAMLAND in Oberursel-Bommersheim, St. Aureus und Justina (134/80)

Frau Christine SAUERBORN in Frankfurt am Main-Nied, St. Markus (72/62)

Frau Martina VOGEL in Frankfurt am Main-Eschersheim, St. Josef (71/65)

Mit Termin 1. August 1991 wurden versetzt:

Frau Claudia BERLINER vom Amt für katholische Religionspädagogik, Frankfurt am Main, nach Königstein-Falkenstein, Christ König (50 %) (52/83)

Frau Irmgard DÖRRICH von Biedenkopf, St. Josef nach Ransbach-Baumbach, St. Antonius (89/161)

Herr Martin DORDA von Frankfurt am Main, Heilig Kreuz nach Frankfurt am Main-Nied, Dreifaltigkeit (67/62)

Herr Ernst GÜNTHER von Bad Soden-Neuenhain, Maria Hilf nach Holler, St. Margaretha (115/156)

Frau Birgit HÜBINGER von Ransbach-Baumbach, St. Antonius nach Helferskirchen, Mariä Himmelfahrt (161/162)

Frau Bettina PAWLIK von Nentershausen, St. Laurentius nach Niedererbach, St. Katharina (154/154)

Herr Engelbert RITZ von Höhr-Grenzhausen, St. Peter und Paul nach Braunfels/Solms, St. Anna (160/172)

Frau Beate TROST von Limburg-Ahlbach, St. Bartholomäus nach Limburg-Staffel, St. Josef (108/109)

Gemeindeassistenten/-innen

Für die Zeit vom 1. September 1991 bis 31. August 1993 wurden angestellt:

Frau Marianne FRISCHMANN in Wetzlar, St. Walburgis (174)

Frau Sigrid HÜLSMANN in der Kath. Kirchengemeinde Haiger-Fellerdilln (91)

Frau Maria JANSEN in Limburg, St. Hildegard (107)

Frau Barbara KALTWASSER in Frankfurt am Main-Oberrad, Herz Jesu (71)

Frau Ute KNARR in Wehrheim-Pfaffenwiesbach, St. Georg (82)

Frau Barbara KONDLER in Löhnberg, St. Hedwig (111)

Frau Karla SCHARDT in Frankfurt am Main, St. Wendel (71)

Frau Ute SCHÜSSLER in Frankfurt am Main-Schwanheim, St. Mauritius (72)

Frau Dorothee VALENTIN in Wiesbaden, Dreifaltigkeit (179)

Nr. 209 Gesamt-Mitarbeitervertretung

Am 15. Mai 1991 hat sich die Gesamt-Mitarbeitervertretung im Bistum Limburg konstituiert.

Gewählt wurden:

zum Vorsitzenden Herr Peter GIEHL, Caritasverband Wiesbaden
zum stellvertretenden Vorsitzenden Herr Benno PÖRTNER, Bischöfliches Ordinariat
zum Schriftführer Herr Thomas ERBACH, Haus der Volksarbeit, Frankfurt am Main.

Am 20. Juni 1991 wurden für die gemeinsamen Ausschüsse mit dem Dienstgeber benannt:

Fort- und Weiterbildungsausschuß: Benno PÖRTNER
Baudarlebens-Ausschuß: Benno PÖRTNER/Peter GIEHL

AVO-Schlichtung: Peter GIEHL

Nr. 210 Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen

Am 12. Juni 1991 hat sich die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg konstituiert.

Gewählt wurden

zum Vorsitzenden Herr Paul STEINKE, Vinzenzhaus, Hofheim
zur Stellvertreterin Frau Elisabeth PREUN, Antoniushaus, Wiesbaden
zum Schriftführer Herr Gerd SCHINDEHÜTTE, Caritasverband Wiesbaden

Nr. 211 Änderung der AVO

Die AVO in der Fassung vom 13. Dezember 1976 (Amtsbl. 1976, S. 450-454), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 1990 (Amtsbl. 1990, S. 39), wird wie folgt geändert:

§ 4 AVO wird wie folgt neu gefaßt:

"Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, während der der Mitarbeiter seine Befähigung nachzuweisen hat. Auch befristete Verträge mit einer Beschäftigungsdauer von mehr als 12 Monaten können während dieser Zeit ordentlich gekündigt werden".

Diese Änderung wurde von der KODA am 21. März 1991 beschlossen. Sie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Limburg, 12. Juni 1991 † Franz Kamphaus
Az.: 565AH/91/02/4 Bischof von Limburg

Nr. 212 Änderung der Ordnung für die nebenberuflichen Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg

Die Ordnung für die nebenberuflichen Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg vom 6. Dezember 1985 (Amtsbl. 1986, S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 1990 (Amtsbl. 1990, S. 24), wird wie folgt geändert:

In 3 Abs. 2 wird der Verweis auf " 10 a Abs. 1 u. 3 AVO" durch den Verweis auf " 10 a Abs. 1 u. 5 AVO" ersetzt.

Diese Änderung wurde von der KODA am 21. März 1991 beschlossen und tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Limburg, 12. Juni 1991 † Franz Kamphaus
Az.: 565AH/91/02/4 Bischof von Limburg

Nr. 213 Änderung der Reisekostenverordnung

Die Reisekostenverordnung in der Fassung vom 13. Dezember 1976 (Amtsbl. 1976, S. 460 - 465), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 1990 (Amtsbl. 1990, S. 24), wird wie folgt geändert:

A. Reisekostenverordnung für Laienangestellte

§ 3 Abs 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

"Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschußfrist von 12 Monaten bei der Dienststelle schriftlich zu beantragen."

§ 7 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

"Die Anerkennung als "anerkannt privateigenes Kraftfahrzeug" wird ausschließlich durch das Bischöfliche Ordinariat bzw. das zuständige Organ der Anstellungskörperschaft durch schriftlichen Bescheid vorgenommen."

Als Satz 3 wird angefügt:

"Für den Bereich der Kirchengemeinden ist das Bischöfliche Ordinariat zuständig".

Diese Änderung wurde von der KODA am 16.01.1991 beschlossen und tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Limburg, 12. Juni 1991 † Franz Kamphaus
Az.: 656AH/91/02/2 Bischof von Limburg

Nr. 214 Änderung der Verordnung zur Regelung der Fort und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Bistum Limburg

Die Neuordnung zur Regelung der Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Bistum Limburg vom 14. September 1977 (Amtsbl. 1977, S. 530 f.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 1982 (Amtsbl. 1982, S. 182 f), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs 2 Satz 1 werden die Worte "sowie Dienstbefreiung gemäß 10 Abs 4 g AVO" gestrichen.

Diese Änderung wurde von der KODA am 21. März 1991 beschlossen und tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Limburg, 12. Juni 1991 † Franz Kamphaus
Az.: 565AH/91/02/4 Bischof von Limburg

Nr. 215 Änderung der Satzung für das Zusatzversorgungswerk für Pfarrhaushälterinnen in der Diözese Limburg

Die Satzung für das Zusatzversorgungswerk für Pfarrhaushälterinnen in der Diözese Limburg vom 28.12.1973 (Amtsbl. 1974, S. 214 - 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.12.1989 (Amtsbl. 1990, S. 1 f), wird wie folgt geändert:

In § 4 Nr. 1, Satz 1 wird das Wort "hauptberuflich" ersetzt durch die Formulierung "als Vollbeschäftigte".

Als Satz 2 wird angefügt:

"Dabei können Nebentätigkeiten nur angenommen werden, wenn deren Vergütung insgesamt den sozialversicherungsfreien Betrag nicht überschreitet."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Die Änderung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Limburg, 13. Juni 1991 † Franz Kamphaus
Az.: 565T/91/02/1 Bischof von Limburg

Nr. 216 Ordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beih.O)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis durch die Arbeitsvertragsordnung des Bistums Limburg geregelt wird, sowie für diejenigen Mitarbeiter, für die die Geltung dieser Ordnung im Arbeitsvertrag vereinbart wurde.

§ 2 Beihilfeberechtigte Personen

(1) In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie für Aufwendungen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen werden nach Maßgabe dieser Ordnung Beihilfen gewährt:

1. an hauptamtliche Arbeiter und Angestellte im Sinne des § 2 der AVO, auch wenn diese wegen Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz beurlaubt sind,
 2. an Auszubildende.
- (2) Keine Beihilfen werden gewährt:
1. an alle Beschäftigten während der ersten sechs Monate ihrer Anstellung,
 2. an Halbweise, wenn der lebende Elternteil oder der Ehegatte beihilfeberechtigt ist und Anspruch auf Beihilfen zu den Aufwendungen für die Halbweise hat,
 3. an auf Zeit für nicht länger als ein Jahr Beschäftigte,
 4. an Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis gekündigt ist,
 5. an Beschäftigte, die unter Wegfall der Vergütung beurlaubt sind,
 6. an Beschäftigte, die aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst eine Beihilfeberechtigung haben,
 7. an krankenversicherungspflichtige Beschäftigte, die aufgrund der Tätigkeit eines Ehegatten im öffentlichen Dienst im Beihilfefall eine berücksichtigungsfähige oder selbst beihilfeberechtigte Person darzustellen.

§ 3 Beihilfefälle

(1) Beihilfefähig sind Aufwendungen, die erwachsen

1. in Krankheitsfällen und bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten
 - a) für den Beihilfeberechtigten selbst,
 - b) für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten des Beihilfeberechtigten,
 - c) für die nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kinder,
2. in Geburtsfällen
 - a) der Beihilfeberechtigten,
 - b) der nicht selbst beihilfeberechtigten Ehefrau des Beihilfeberechtigten,
 - c) aus Anlaß der Geburt eines nichtehelichen Kindes eines Beihilfeberechtigten, wenn die Mutter nicht selbst beihilfeberechtigt ist,
 - d) einer nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Tochter des Beihilfeberechtigten,

3. im Todesfalle
 - a) des Beihilfeberechtigten,
 - b) seines nicht selbst beihilfeberechtigt gewesenen Ehegatten,
 - c) eines nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kindes, bei Totgeburten, wenn im Falle der Lebendgeburt das Kind nach Absatz 2 berücksichtigt würde,
4. für Schutzimpfungen
 - a) des Beihilfeberechtigten,
 - b) seines nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten,
 - c) eines nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kindes, wenn die Impfungen vorgeschrieben sind oder behördlich empfohlen und nicht kostenlos durchgeführt werden oder aus besonderen Gründen von der kostenlosen Impfung kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Beihilfen zu Aufwendungen nach Absatz 1 werden nur für nicht selbst beihilfeberechtigte, im Ortszuschlag oder Sozialzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder des Beihilfeberechtigten gewährt. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für

1. Enkel, die der Beihilfeberechtigte nicht in seinem Haushalt aufgenommen hat oder für deren Unterhalt vorrangig eine andere Person gesetzlich verpflichtet ist,
2. Kinder, bei denen nach Vollendung des 27. Lebensjahres wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist; wenn diese schon vorher besteht, werden die Aufwendungen für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur bei dauernder Erwerbsunfähigkeit berücksichtigt. Ist ein Kind für mehrere Beihilfeberechtigte im Ortszuschlag oder Sozialzuschlag berücksichtigungsfähig oder ist bei verheirateten Kindern neben dem beihilfeberechtigten Elternteil der Ehegatte des Kindes beihilfeberechtigt, so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind dem Beihilfeberechtigten gewährt, der die Originalbelege über die Aufwendungen (Arztrechnungen, Rezepte usw.) vorlegt. In diesem Falle hat der Beihilfeberechtigte zu erklären, daß der andere Beihilfeberechtigte zu den Kosten des Beihilfefalles keine Beihilfe beantragt.

(3) Berücksichtigungsfähige Familienangehörige, die bei natürlichen oder juristischen Personen oder Zusammenschlüssen von solchen Personen tätig sind, welche das Beihilferecht des Bundes oder eines Landes anwenden, gehören nicht zu den berücksichtigungsfähigen Personen im Sinne der Absätze 1 und 2.

(4) Aufwendungen für Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Waisen sind nicht beihilfefähig.

§ 4 Beihilfefähigkeit der Aufwendungen

(1) Beihilfefähig sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Aufwendungen, wenn sie dem Grunde nach notwendig und soweit sie der Höhe nach angemessen sind. Über die Notwendigkeit und die Angemessenheit entscheidet die Festsetzungsstelle; sie kann hierzu Gutachten, besonders von Amts- oder Vertrauensärzten, einholen.

Die Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche und zahnärztliche Leistungen bestimmt sich nach dem Gebührenrahmen der Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte. Soweit keine begründeten besonderen Umstände vorliegen, sind ärztliche Gebühren nur bis zu den Stellenwerten der Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 818, 1590) und der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) angemessen. Aufwendungen für Leistungen eines Heilpraktikers sind angemessen bis zu den Mindestsätzen des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (Stand 1. Januar 1985), jedoch höchstens bis zu den Schwellenwerten der Gebührenordnung für Ärzte bei vergleichbaren Leistungen.

(2) Es wird vorausgesetzt, daß beihilfeberechtigte Arbeitnehmer, die nicht krankenversicherungspflichtig sind, in einer gesetzlichen Krankenversicherung oder einer privaten Krankenversicherung, die der Art nach gleiche Leistungen gewährt, freiwillig krankenversichert sind. Ist eine beihilfeberechtigte Person nicht versichert, so ist die Beihilfe so zu bemessen, als wäre diese den Voraussetzungen entsprechend in der AOK Limburg-Weilburg (Lahn) freiwillig versichert.

Im Falle des Vorliegens einer besonderen Härte kann durch Beschluß der Verwaltungskammer im Einzelfall von einer Anwendung des Satzes 2 abgesehen werden. Die zuständige Mitarbeitervertretung erhält davon Mitteilung.

(3) Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist, daß im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen Beihilfeberechtigung besteht und bei Aufwendungen für einen Angehörigen dieser berücksichtigungsfähig ist. Die Aufwendungen gelten in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem die sie begründende Leistung erbracht wird.

(4) Steht dem Beihilfeberechtigten oder einem berücksichtigungsfähigen Angehörigen Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zu, sind vorbehaltlich des Absatzes 5 die Aufwendungen im Rahmen dieser Ordnung nur insoweit beihilfefähig, als sie über die danach im Einzelfall gewährten Leistungen hinausgehen. Sind zustehende Leistungen nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen worden oder wurden Leistungen in Anspruch genommen, die ihrer Art nach nicht zum Leistungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung gehören, sind die beihilfefähigen Aufwendungen entsprechend zu kürzen; dabei gelten

1. Aufwendungen für Arznei-, Verbands- und Heilmittel in voller Höhe,
2. andere Aufwendungen, für die die zustehende Leistung nicht nachgewiesen wird oder nicht ermittelt werden kann, in Höhe von 50 vom Hundert als zustehende Leistung.

Satz 2 gilt nicht für

1. Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, die als freiwillig gesetzlich Versicherte keinen Beitragszuschuß aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere nach § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), erhalten, hinsichtlich

der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung; dies gilt auch für Personen, denen aus dem genannten Versicherungsverhältnis Ansprüche aus der Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zustehen;

2. Beamte, Richter und Versorgungsempfänger sowie deren berücksichtigungsfähige Angehörige, die Mitglied der Krankenversicherung der Rentner sind, hinsichtlich der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung; dies gilt auch für Personen, denen aus dem genannten Versicherungsverhältnis Ansprüche aus der Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zustehen;
3. Leistungen nach § 10 Absatz 2, 4 und 6 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582), oder hierauf sich beziehende Vorschriften.

(5) Bei in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Personen einschließlich der Personen, denen aus diesem Krankenversicherungsverhältnis Ansprüche aus der Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zustehen, sind Aufwendungen nicht beihilfefähig, die dadurch entstehen, daß sie

1. zustehende Sachleistungen nicht in Anspruch genommen haben oder
2. über zustehende Sachleistungen hinaus Leistungen in Anspruch genommen haben oder
3. sich anstelle einer zustehenden Sachleistung eine Geldleistung haben gewähren lassen,

wobei als Sachleistungen auch die in Absatz 7 Nr. 1 Satz 2 genannten Kassenleistungen gelten.

Dies gilt auch, wenn Sachleistungen deshalb nicht zustehen, weil nicht die vorgeschriebene Form der Versorgung eingehalten wurde. Gewährt die gesetzliche Krankenversicherung nach Satzung usw. allgemein keine Leistungen oder nur Zuschüsse, sind die Aufwendungen - bei Zuschüssen gekürzt um diese - im Rahmen dieser Ordnung beihilfefähig.

Satz 1 und 2 gelten nicht für die in Absatz 4 Satz 3 Nr. 2 genannten Personen.

(6) Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Personen, die keinen Zuschuß zum Versicherungsbeitrag erhalten, deren Beitrag sich nicht nach § 248 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ermäßigt, die als Dienstordnungsangestellte keinen ermäßigten Beitrag entrichten oder die keinen Anspruch aus einem Teilkostentarif haben, gilt der nachgewiesene Geldwert in Anspruch genommener Sachleistungen der Krankenversicherung als beihilfefähige Aufwendungen. Hiervon ist ausgenommen der in Absatz 7 Nr. 3 bezeichnete Ehegatte des Beihilfeberechtigten. Der Geldwert von Sachleistungen ist bis zur Höhe der Versicherungsbeiträge des Beihilfeberechtigten und der berücksichtigungsfähigen Angehörigen beihilfefähig, die für die dem Antragsmonat vorausgegangenen zwölf Kalendermonate geleistet und nicht bei einer früheren Beihilfefestsetzung berücksichtigt wurden.

Bei Anwendung dieser Vorschrift ist Absatz 7 Nr. 1 Satz 2 mit der Maßgabe zu beachten, daß der Zuschuß zum Brillengestell nicht als Sachleistung gilt.

Bei einer stationären Krankenhausbehandlung gelten die allgemeinen Krankenhausleistungen (§ 5 Absatz 1 Nr. 6a) als Sachleistungen. Dies gilt auch bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen. Als Sachleistungen gelten nicht Leistungen, die die gesetzliche Krankenversicherung auftragsgemäß für andere Leistungsträger oder im Rahmen der Dienstunfallfürsorge erbringt. Sachleistungen sind auch zu berücksichtigen, wenn die zugrundeliegende Leistung nicht oder nur begrenzt beihilfefähig ist.

(7) Nicht beihilfefähig sind

1. Sachleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften; dies gilt nicht für Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, wenn Ansprüche auf den Sozialhilfeträger übergeleitet sind.

Als Sachleistung gelten auch die Kostenerstattung gesetzlicher Krankenkassen bei kieferorthopädischer Behandlung (§ 29 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), der Zuschuß gesetzlicher Krankenkassen zu den Kosten eines Brillengestells sowie Festbeträge nach den §§ 35, 36 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch; dasselbe gilt für die Kostenerstattung bei häuslicher Krankenpflege (§ 37 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) und Haushaltshilfe (§ 38 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), wobei über die Kassenleistungen hinausgehende Aufwendungen nicht beihilfefähig sind.

Absatz 6 bleibt unberührt;

2. gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen und Kostenanteile sowie nicht von der Krankenkasse nach § 29 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ersetzte Kosten einer kieferorthopädischen Behandlung;
3. die in den §§ 5 bis 10 genannten Aufwendungen, die für den Ehegatten des Beihilfeberechtigten entstanden sind, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung) des Ehegatten im Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrages DM 30 000,- übersteigt, es sei denn, daß dem Ehegatten trotz ausreichender und rechtzeitiger Krankenversicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten aufgrund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder daß die Leistungen hierfür auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung). Die Verwaltungskammer kann in anderen besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung eines strengen Maßstabes anzunehmen sind, die Gewährung von Beihilfen zulassen;
4. Aufwendungen insoweit, als Schadenersatz von einem Dritten erlangt werden kann oder hätte erlangt werden können oder die Ansprüche auf einen anderen übergegangen oder übertragen worden sind; dies gilt nicht für Aufwendungen, die auf einem Ereignis beruhen, das nach § 103 des Hessischen Beamtengesetzes zum Übergang des gesetzlichen Schadenersatzanspruches auf den Dienstherrn führt;
5. Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit eines na-

hen Angehörigen bei einer Heilbehandlung; nahe Angehörige im Sinne dieser Vorschriften sind Ehegatten, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegertöchter und Schwiegersöhne, Schwägerinnen, Schwäger, Schwiegereltern und Geschwister des Beihilfeberechtigten oder der berücksichtigungsfähigen Angehörigen. Aufwendungen zum Ersatz der dem nahen Angehörigen im Einzelfall entstandenen Sachkosten sind bis zur Höhe des nachgewiesenen Geldwertes im Rahmen dieser Ordnung beihilfefähig, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

6. Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß anstelle von Sachleistungen eine Kostenerstattung nach § 64 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt wird.

(8) Bei Anwendung der Absätze 3 bis 5 sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen (Absatz 3 Satz 2) maßgebend.

§ 5 Beihilfefähige Aufwendungen bei Krankheit

(1) Aus Anlaß einer Krankheit sind beihilfefähig die Aufwendungen für

1. ärztliche und zahnärztliche Leistungen und Leistungen eines Heilpraktikers. Bei Leistungen nach den Abschnitten F, H, J und K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte sind Aufwendungen nur beihilfefähig, wenn der Beihilfeberechtigte bei Behandlungsbeginn mindestens ein Jahr ununterbrochen dem kirchlichen Dienst angehört. Die bei einer zahnärztlichen Behandlung nach den Abschnitten C Nr. 213 bis 232, F und K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte entstandenen Aufwendungen für zahntechnische Leistungen sind in Höhe von zwei Dritteln, Aufwendungen für Edelmetalle und Keramikverblendungen, auch im Seitenzahnbereich, jedoch nur zu Hälfte beihilfefähig. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Begutachtungen, die weder im Rahmen einer Behandlung noch bei der Durchführung dieser Ordnung erbracht werden. Voraussetzungen und Umfang der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen bestimmen sich nach Anlage 1;
2. die vom Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker bei Leistungen nach Nr. 1 verbrauchten oder nach Art und Umfang schriftlich verordneten Arzneimittel, Verbandmittel und dergleichen. Soweit für Arznei- oder Verbandmittel Festbeträge festgesetzt sind, sind Aufwendungen nur bis zur Höhe des Festbetrages beihilfefähig.

Nicht beihilfefähig sind

- a) Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen,
- b) bei Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
 - aa) Arzneimittel zu Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel,

- bb) Mund- und Rachentherapeutika, ausgenommen bei Pilzinfektionen,
 - cc) Abführmittel, ausgenommen bei erheblichen Grundkrankheiten,
 - dd) Arzneimittel gegen Reisekrankheiten.
- c) Arzneimittel, die ihrer Zweckbestimmung nach üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden,
- d) unwirtschaftliche Arzneimittel;
3. eine vom Arzt schriftlich angeordnete Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe. Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder - ausgenommen Saunabäder und Schwimmen in Mineral- oder Thermalbädern außerhalb einer als beihilfefähig anerkannten Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur-, Massagen, Bestrahlungen, Krankengymnastik, Bewegungs-, Beschäftigungs- sowie Sprachtherapie und dergleichen. Ist die Durchführung einer Heilbehandlung in einen Unterricht zur Erfüllung der Schulpflicht eingebunden oder werden damit zugleich in erheblichem Umfang berufsbildende oder allgemeinbildende Zwecke verfolgt, so sind die Aufwendungen mit Ausnahme der Kosten für zusätzliche, gesondert durchgeführte und berechnete Heilbehandlungen nicht beihilfefähig;
4. Anschaffung oder Miete, Reparatur, Ersatz, Betrieb und Unterhaltung der vom Arzt schriftlich verordneten Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und zur Selbstkontrolle, Körperersatzstücke sowie die Unterweisung im Gebrauch dieser Gegenstände. Voraussetzung und Umfang der Beihilfefähigkeit bestimmen sich nach Anlage 2;
5. Erste Hilfe;
6. stationäre und teilstationäre Krankenhausleistungen nach der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1666), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 1989 (BGBl. I S. 2043), und zwar
- a) allgemeine Krankenhausleistungen (§ 2 Absatz 2 BPfIV),
 - aa) allgemeine und besondere Pflegesätze (5 BPfIV),
 - bb) Sonderentgelte (6 BPfIV),
 - cc) abweichende Entgelte (21 BPfIV),
 - b) Wahlleistungen,
 - aa) gesondert berechnete Arztleistungen (§ 7 Absatz 3 BPfIV),
 - bb) gesondert berechnete Unterkunft (§ 7 Absatz 4 BPfIV) bis zur Höhe der Kosten eines Zweibettzimmers abzüglich DM 22,- täglich
- sowie andere im Zusammenhang damit berechnete Leistungen im Rahmen der Nr. 1 und 2.
- Bei einer Behandlung in Krankenhäusern, die die Bundespflegesatzverordnung nicht anwenden, sind Aufwendungen für die Leistungen beihilfefähig, die den in Satz 1 genannten entsprechen;
7. eine nach ärztlicher Bescheinigung notwendige häusliche Pflege bis zur Höhe der Aufwendungen für eine Berufspflegekraft. Bei einer Pflege durch nahe Angehörige (§ 4 Absatz 6 Nr. 5) sind die folgenden Aufwendungen beihilfefähig:
- a) Fahrtkosten (Nr. 9)
 - b) eine für die Pflege gewährte Vergütung bis zur Höhe des Ausfalles an Arbeitseinkommen und höchstens bis zu den in Satz 1 bezeichneten Aufwendungen, wenn wegen der Ausübung der Pflege eine mindestens halbtägige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird; eine an Ehegatten und Eltern des Pflegebedürftigen gewährte Vergütung ist nicht beihilfefähig.
8. eine Familien- und Haushaltshilfe bis zum Betrage von DM 9,- stündlich, jedoch nicht mehr als DM 54,- täglich. Voraussetzung ist, daß die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts eines Beihilfeberechtigten während stationärer Unterbringung (Nr. 6) des den Haushalt führenden, nicht oder nur geringfügig erwerbstätigen berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen oder Beihilfeberechtigten erforderlich ist, weil der Beihilfeberechtigte selbst pflegebedürftig ist oder im Haushalt mindestens ein Kind unter fünfzehn Jahren oder ein pflegebedürftiger berücksichtigungsfähiger oder selbst beihilfeberechtigter Angehöriger verbleibt und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Dies gilt in besonderen Fällen auch für die ersten sieben Tage nach Ende der stationären Unterbringung sowie bei Alleinstehenden, wenn eine Hilfe zur Führung des Haushaltes erforderlich ist. Nr. 7 Satz 2 gilt entsprechend. Werden anstelle der Beschäftigung einer Familien- und Haushaltshilfe Kinder unter fünfzehn Jahren oder pflegebedürftige berücksichtigungsfähige oder selbst beihilfeberechtigte Angehörige in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, sind die Aufwendungen hierfür bis zu den sonst notwendigen Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe beihilfefähig. Die Kosten für eine Unterbringung im Haushalt eines nahen Angehörigen (§ 4 Absatz 6 Nr. 5) sind mit Ausnahme der Fahrtkosten (Nr. 9) nicht beihilfefähig. Die Voraussetzungen des Satzes 2 gelten auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Bescheinigung ein erforderlicher stationärer Krankenhausaufenthalt (Nr. 6) durch die Beschäftigung einer Familien- und Haushaltshilfe vermieden wird; dies gilt entsprechend für alleinstehende Beihilfeberechtigte;
9. die Beförderung bei Inanspruchnahme ärztlicher oder zahnärztlicher Leistungen, Krankenhausleistungen sowie bei Heilbehandlungen (Nr. 3) und für eine erforderliche Begleitung bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel sowie die Gepäckbeförderung. Höhere Beförderungskosten dürfen nicht berücksichtigt werden. Eine Ausnahme ist bei Rettungsfahrten oder dann zulässig, wenn eine anderweitige Beförderung wegen der Schwere oder Eigenart einer bestimmten Erkrankung oder einer Behinderung unvermeidbar war. Wird in diesen Fällen ein privater Personenkraftwagen benutzt, ist höchstens der Betrag von DM -, 31 pro Kilometer beihilfefähig.
- Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für
- a) die Beförderung weiterer Personen sowie des Gepäcks bei Benutzung privater Personenkraftwagen,
 - b) die Benutzung privater Personenkraftwagen sowie regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am

- Wohn- oder Aufenthaltsort,
- c) die Mehrkosten der Beförderung zu einem anderen als dem nächstgelegenen Ort, an dem eine geeignete Behandlung möglich ist, und zurück,
 - d) die Kosten einer Rückbeförderung wegen Erkrankung während einer Urlaubs- oder anderen privaten Reise;
- 10 a) Unterkunft bei notwendigen auswärtigen ambulanten ärztlichen Leistungen bis zum Höchstbetrag von DM 25,- täglich. Ist eine Begleitperson erforderlich, sind deren Kosten für Unterkunft ebenfalls bis zum Höchstbetrag von DM 25,- täglich beihilfefähig. Diese Vorschrift findet bei einer Heilkur oder kurähnlichen Maßnahmen keine Anwendung,
- b) Unterkunft und Verpflegung bei einer ärztlichen angeordneten Heilbehandlung, die eine Heimunterbringung erforderlich macht, insgesamt bis zu DM 17,- täglich;
11. Organspender, wenn der Empfänger Beihilfeberechtigter oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger ist, im Rahmen der Nr. 1 bis 3, 6, 8 bis 10, soweit sie bei den für die Transplantation notwendigen Maßnahmen entstehen; beihilfefähig ist auch der vom Organspender nachgewiesene Ausfall an Arbeitseinkommen. Dies gilt auch für als Organspender vorgesehene Personen, wenn sich herausstellt, daß sie als Organspender nicht in Betracht kommen;
12. eine behördlich angeordnete Entseuchung und die dabei verbrauchten Stoffe.
- (2) Die Aufwendungen für eine Untersuchung oder Behandlung nach einer wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methode und für wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Arzneimittel sind nicht beihilfefähig.

§ 6 Beihilfefähige Aufwendungen bei Sanatoriumsbehandlung

- (1) Aus Anlaß einer Sanatoriumsbehandlung sind beihilfefähig die Aufwendungen
1. nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 3,
 2. für Unterkunft, Verpflegung und Pflege bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums. Für Begleitpersonen eines Schwerbehinderten sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zu 70 vom Hundert des niedrigsten Satzes des Sanatoriums beihilfefähig, wenn die Notwendigkeit der Begleitung behördlich festgestellt ist und das Sanatorium bestätigt, daß die Begleitung für eine erfolgverprechende Behandlung erforderlich ist,
 3. nach § 5 Absatz 1 Nr. 8 mit Ausnahme des Satzes 3,
 4. nach § 5 Absatz 1 Nr. 9,
 5. für die Kurtaxe, auch für die notwendige Begleitperson nach Nr. 2 Satz 2,
 6. für den ärztlichen Schlußbericht.
- (2) Die Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 sind nur dann beihilfefähig wenn
1. nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten die Sanatoriumsbehandlung notwendig ist und nicht

- durch eine andere Behandlung mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzt werden kann,
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat.
- (3) Die Beihilfefähigkeit ist nicht anzuerkennen, wenn im laufenden Kalenderjahr oder in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden
1. nach einer schweren, einen Krankenhausaufenthalt erfordernden Erkrankung,
 2. in Fällen, in denen die sofortige Einlieferung des Kranken zur stationären Behandlung in einem Sanatorium geboten ist; in diesen Fällen ist der Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit unverzüglich nachzuholen,
 3. bei schwerer chronischer Erkrankung, wenn nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen eine Sanatoriumsbehandlung in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist.
- (4) Sanatorium im Sinne dieser Vorschrift ist eine Krankenanstalt, die unter ärztlicher Leitung besondere Heilbehandlungen (z. B. mit Mitteln physikalischer und diätetischer Therapie) durchführt und in der die dafür erforderlichen Einrichtungen und das dafür erforderliche Pflegepersonal vorhanden sind.

§ 7 Beihilfefähige Aufwendungen bei Heilkuren

- (1) Den im Dienst stehenden Beihilfeberechtigten (§ 2 Absatz 1) können Beihilfen zu den Kosten einer planmäßigen Heilkur unter ärztlicher Leitung in einem vom Lande Hessen in dem der Hessischen Beihilfeverordnung anliegenden Heilbäderverzeichnis aufgenommenen Heilbad gewährt werden.
- (2) Aus Anlaß einer Heilkur sind beihilfefähig die Aufwendungen
1. nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 3,
 2. für Unterkunft und Verpflegung für höchstens dreißig Kalendertage einschließlich der Reisetage bis zum Betrag von DM 30,- täglich, für Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Notwendigkeit behördlich festgestellt ist, bis zum Betrag von DM 25,- täglich,
 3. nach § 5 Absatz 1 Nr. 9,
 4. für die Kurtaxe, auch für die Begleitperson nach Nr. 2,
 5. für den ärztlichen Schlußbericht.
- (3) Die Aufwendungen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 sind nur beihilfefähig, wenn
1. nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten die Heilkur zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Dienst- oder Arbeitsfähigkeit nach einer schweren Erkrankung erforderlich oder bei einem erheblichen chronischen Leiden eine balneo- oder klimatherapeutische Behandlung zwingend notwendig ist und nicht durch andere Heilmaßnahmen mit gleicher Erfolgs-

aussicht, besonders nicht durch eine andere Behandlung am Wohnort oder in seinem Einzugsgebiet, ersetzt werden kann,

2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat.
- (4) Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen einer Heilkur ist nicht zulässig,
 1. wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen dem kirchlichen Dienst angehört und beihilfeberechtigt war,
 2. wenn im laufenden Kalenderjahr oder in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden bei schwerer chronischer Erkrankung, wenn nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründe eine Heilkur in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist,
 3. nach Stellung des Antrags auf Entlassung oder nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses,
 4. wenn bekannt ist, daß das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Heilkur enden wird, es sei denn, daß die Heilkur wegen der Folgen einer Dienstbeschädigung durchgeführt wird.
- (5) Heilkur im Sinne dieser Vorschrift ist eine Kur, die unter ärztlicher Leitung nach einem Kurplan in einem im Heilkurortverzeichnis (Anlage 3) enthaltenen Kurort durchgeführt wird; die Unterkunft muß sich im Kurort befinden und ortsgebunden sein.

§ 8 Beihilfefähige Aufwendungen bei Vorsorgemaßnahmen

- (1) Aus Anlaß von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten sind beihilfefähig
 1. bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres die Kosten für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in besonderem Maße gefährden,
 2. bei Frauen vom Beginn des zwanzigsten, bei Männern vom Beginn des fünfundvierzigsten Lebensjahres an die Aufwendungen für jährlich eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen,
 3. bei Personen von der Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres an jedes zweite Jahr die Kosten für eine Gesundheitsuntersuchung, insbesondere zur Früherkennung von Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit

nach Maßgabe der hierzu ergangenen Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen.

- (2) Aufwendungen für prophylaktische zahnärztliche Maßnahmen nach Abschnitt B Nr. 100 bis 102 und 200 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte sind bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres beihilfefähig.

(3) Aufwendungen für Schutzimpfungen sind beihilfefähig. Dies gilt nicht für Schutzimpfungen im Zusammenhang mit einem privaten Auslandsaufenthalt.

§ 9 Beihilfefähige Aufwendungen bei Geburt

(1) Aus Anlaß einer Geburt sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. für die Schwangerschaftsüberwachung und ärztlich verordnete Schwangerschaftsgymnastik,
2. entsprechen § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 5, 6, 8 und 9,
3. für die Hebamme,
4. für eine Haus- und Wochenpflegekraft bei Hausentbindung oder ambulanter Entbindung in einer Krankenanstalt oder Arztpraxis bis zu zwei Wochen nach der Geburt, wenn die Wöchnerin nicht bereits wegen Krankheit von einer Berufs- oder Ersatzpflegekraft nach § 5 Absatz 1 Nr. 7 gepflegt wird; § 5 Absatz 1 Nr. 7 Satz 2 gilt entsprechend,
5. entsprechend § 5 Absatz 1 Nr. 6 für das Kind.

(2) Für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung jedes lebend geborenen Kindes wird eine Beihilfe von DM 700,- gewährt. Dies gilt auch, wenn der Beihilfeberechtigte ein Kind annimmt und das Kind am Tage der Aufnahme in die Familie mit dem Ziel der Annahme als Kind das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sind beide Elternteile beihilfeberechtigt, wird die Beihilfe der Mutter gewährt. Die Geburtsbeihilfe erhält auch der Mitarbeiter, der nach Satz 3 keinen Anspruch auf Beihilfe hat, wenn der Beihilfeanspruch des Ehegatten nicht DM 700,- beträgt; diese mindert sich jedoch um den Betrag, den der Ehegatte des Mitarbeiters als Beihilfe zu den Aufwendungen für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung bei Lebendgeburten erhält.

§ 10 Beihilfefähige Aufwendungen in Todesfällen

(1) In Todesfällen wird zu den Aufwendungen für die Leichenschau, den Sarg, die Einsargung, die Aufbahrung, die Einäscherung, die Urne, den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungsplatzes, die Beisetzung, die Anlegung einer Grabstelle einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal eine Beihilfe bis zur Höhe von DM 1 300,-, in Todesfällen von Kindern bis zur Höhe von DM 850,- gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte versichert, daß ihm Aufwendungen in dieser Höhe entstanden sind. Stehen Sterbe- oder Bestattungsgelder aufgrund von Rechtsvorschriften, aus einem Beschäftigungsverhältnis oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen von insgesamt mindestens DM 2 000,- zu, so beträgt die Beihilfe DM 650,-, beim Tod eines Kindes DM 425,-; stehen solche Ansprüche von insgesamt mindestens DM 4 000,- zu, wird keine Beihilfe gewährt. Sterbe- und Bestattungsgelder aufgrund von Schadenersatzansprüchen werden nicht berücksichtigt, wenn die Schadenersatzansprüche kraft Gesetzes auf den Dienstherrn übergehen. Bestattungsgeld nach §§ 36 oder 53 des Bundesversorgungsgesetzes bleibt unberücksichtigt.

(2) Ferner sind beihilfefähig die Aufwendungen für die Überführung der Leiche oder Urne bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz im

Zeitpunkt des Todes, höchstens jedoch für eine Entfernung von siebenhundert Kilometern.

(3) Verbleibt mindestens ein pflegebedürftiger berücksichtigungsfähiger oder selbst beihilfeberechtigter Familienangehöriger oder ein berücksichtigungsfähiges Kind unter fünfzehn Jahren im Haushalt und kann dieser beim Tode des den Haushalt allein führenden Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen nicht durch eine andere im Haushalt lebende Person weitergeführt werden, sind die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe in entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 1 Nr. 8 bis zu sechs Monaten, in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Verwaltungskammer bis zu einem Jahr beihilfefähig.

§ 11 Beihilfefähige, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen

(1) Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn es sich um Aufwendungen nach §§ 5, 9 und 10 handelt und nur insoweit und bis zu der Höhe, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland beim Verbleiben am Wohnort entstanden und beihilfefähig gewesen wären.

(2) Aufwendungen nach Absatz 1 sind ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland beihilfefähig,

1. wenn sie bei einer Dienstreise eines Beihilfeberechtigten entstanden sind, es sei denn, daß die Behandlung bis zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland hätte aufgeschoben werden können,
2. wenn die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt worden ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen ist, daß die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zwingend notwendig ist, weil hierdurch eine wesentlich größere Erfolgsaussicht zu erwarten ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit kurähnlichen Maßnahmen entstehen, ist ausgeschlossen.

(3) Aus Anlaß einer Heilkur außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen nach § 7 Absatz 2 Nr. 2 bis 5 sind ausnahmsweise beihilfefähig, wenn vor Antritt der Heilkur

1. durch das amts- oder vertrauensärztliche Gutachten nachgewiesen wird, daß die Heilkur wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zwingend notwendig ist, und
2. der Kurort im Heilkurortverzeichnis (Anlage 4) aufgeführt ist und
3. die sonstigen Voraussetzungen des § 7 vorliegen.

Die Aufwendungen nach § 7 Absatz 2 Nr. 1, 3 bis 5 sind bei einer anerkannten Heilkur ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland beihilfefähig.

(4) Für die Aufwendungen der Überführung einer Leiche oder Urne findet § 10 Absatz 2 Anwendung.

§ 12 Bemessung der Beihilfe

(1) Die Beihilfe beträgt für alleinstehende Beihilfeberechtigte 50 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen. Dieser Bemessungssatz erhöht sich vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 für verheiratete Beihilfeberechtigte auf 55 vom Hundert. Für jedes Kind, das nach § 3 Absatz 2 zu berücksichtigen ist, erhöht sich der Bemessungssatz nach Satz 1 oder 2 um je 5 vom Hundert, höchstens jedoch auf 70 vom Hundert. Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Ortszuschlag oder Sozialzuschlag berücksichtigungsfähig, so erhöht sich der Bemessungssatz nur bei dem Beihilfeberechtigten, bei dem das Kind tatsächlich im Ortszuschlag oder Sozialzuschlag berücksichtigt wird. Ist ein berücksichtigungsfähiges Kind zugleich Ehegatte eines Beihilfeberechtigten, so erhöht sich der Bemessungssatz nur beim Ehegatten des berücksichtigungsfähigen Kindes. Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Waisen führen nicht zu einer Erhöhung des Bemessungssatzes. Empfänger von Vollwaisengeld werden bei der Bemessung der Beihilfe nach Satz 2 untereinander berücksichtigt, wenn ihr Versorgungsanspruch auf demselben Versorgungsfall beruht und sie nicht aufgrund einer eigenen Beschäftigung selbst beihilfeberechtigt sind. Maßgebend für die Ermittlung des Bemessungssatzes sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung. Abweichend von Satz 8 bemißt sich beim Tod eines berücksichtigungsfähigen Angehörigen die Beihilfe zu bis dahin entstandenen Aufwendungen nach den Verhältnissen am Tag vor dessen Tod.

(2) Der Bemessungssatz erhöht sich nicht nach Absatz 1 Satz 2 und 3,

1. wenn der Ehegatte selbst beihilfeberechtigt ist oder der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes) des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten im Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags DM 30 000,- überstieg,
2. wenn berücksichtigungsfähige Angehörige, mit Ausnahme der beim Ehegatten familienversicherten Kinder,
 - a) aufgrund einer Beschäftigung, Berufsausbildung oder des Bezugs einer Rente in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind,
 - b) Mitglied der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten sind,
 - c) Beitragszuschüsse nach § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, vergleichbaren Rechtsvorschriften oder aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen erhalten,
 - d) Beitragszuschüsse nach § 1304 e Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung oder § 83 e Absatz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 28. Mai 1924 (RGBl. I S. 563), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), in Höhe von mindestens DM 100,- oder von mindestens der Hälfte des zu entrichtenden Krankenversicherungsbeitrags erhalten,
 - e) Ansprüche auf Heil- oder Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz, vergleichbaren

Rechtsvorschriften oder Leistungen nach einer dieser Verordnung im wesentlichen vergleichbaren Regelung erhalten.

(3) Der Bemessungssatz beträgt in den Fällen des § 4 Absatz 6 50 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen.

(4) Für Empfänger von Versorgungsbezügen erhöht sich der nach Absatz 1 zustehende Bemessungssatz um 10 vom Hundert. Für Empfänger von Witwen- oder Witwergeld erhöht sich der Bemessungssatz um weitere 5 vom Hundert. Satz 1 und 2 gelten nicht für Aufwendungen von Personen, die einen Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge haben.

(5) Für beihilfefähige Aufwendungen, für die trotz ausreichender und rechtzeitiger Krankenversicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten aufgrund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder für die die Leistungen auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung), erhöht sich der Bemessungssatz um 20 vom Hundert, jedoch höchstens auf 90 vom Hundert.

(6) Bei einer stationären Krankenhausbehandlung (§ 5 Absatz 1 Nr. 6, § 11) oder einer stationären Unterbringung in einer Entbindungsanstalt erhöht sich der Bemessungssatz nach Absatz 1 und 4 um 15 vom Hundert, höchstens jedoch auf 85 vom Hundert. Dies gilt nicht, wenn der Bemessungssatz bereits nach Absatz 5 zu erhöhen ist.

(7) Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten erhöht sich der Bemessungssatz auf 100 vom Hundert der sich nach Anrechnung der Kassenleistungen ergebenden beihilfefähigen Aufwendungen, sofern der Höhe nach Leistungsansprüche wie bei einer Pflichtversicherung zustehen. Dies gilt nicht, wenn sich der Beitrag nach § 248 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ermäßigt, ein Dienstordnungsangestellter einen ermäßigten Beitrag entrichtet, ein Zuschuß, Arbeitgeberanteil oder dergleichen von mindestens DM 40,- monatlich zum Krankenkassenbeitrag oder zu den Aufwendungen Beihilfe nach § 4 Absatz 5 gewährt wird. Bei Personen, die freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind und deren Beitrag sich nach § 248 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ermäßigt, ist Satz 2 nicht anzuwenden, wenn gegenüber der Festsetzungsstelle nachgewiesen wird, daß ein privater Versicherungsschutz, der zusammen mit der Beihilfe die Aufwendungen abdeckt, nur zu einem Beitrag erlangt werden kann, der den vollen Beitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung übersteigen würde.

(8) Bei Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen, zu deren Beiträgen für eine private Krankenversicherung Zuschüsse aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses gewährt werden, ermäßigt sich vorbehaltlich des Satzes 2 der Bemessungssatz für Aufwendungen des Zuschußempfängers sowie der Person, deren Beiträge den Zuschuß erhöhen, um 40 vom Hundert. Bei Beihilfeberechtigten, die als Versorgungsempfänger aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses zu ihrem Beitrag für eine private Krankenversicherung einen Zuschuß erhalten, sowie bei Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen, die außerhalb eines

Beschäftigungsverhältnis aufgrund von Rechtsvorschriften einen Zuschuß zu ihrem Beitrag für eine private Krankenversicherung erhalten, ermäßigt sich der Bemessungssatz für die Aufwendungen des Zuschußempfängers um 20 vom Hundert, sofern der Zuschuß mindestens DM 80,- monatlich beträgt. Bei Anwendung des Satzes 2 bleiben Beiträge für Krankentagegeld- und Krankentagegeldversicherungen sowie auf diese Beiträge entfallende Zuschüsse außer Betracht.

(9) Die Verwaltungskammer kann den Bemessungssatz erhöhen,

1. wenn die Aufwendungen infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind,
2. wenn sich aus der Anwendung des § 4 Absatz 6 Nr. 4 Härten ergeben.

Die Verwaltungskammer kann ihre Befugnis auf andere Dienststellen übertragen.

§ 13 Beihilfen beim Tode des Beihilfeberechtigten

(1) Der hinterbliebene Ehegatte, die leiblichen und angenommenen Kinder eines verstorbenen Beihilfeberechtigten erhalten Beihilfen zu den bis zu dessen Tod und aus Anlaß des Todes entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen. Die Beihilfe bemißt sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tode; für Aufwendungen aus Anlaß des Todes gilt § 10 mit der Maßgabe, daß die Aufwendungen nachzuweisen sind. Die Beihilfe wird demjenigen gewährt, der die Originalbelege zuerst vorlegt.

(2) Andere als die in Absatz 1 genannten natürlichen Personen sowie juristische Personen erhalten die Beihilfe nach Absatz 1, soweit sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen bezahlt haben und die Originalbelege vorlegen. Die Beihilfe darf zusammen mit Sterbe- und Bestattungsgeldern sowie sonstigen Leistungen, die zur Deckung der in Rechnung gestellten Aufwendungen bestimmt sind, die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.

§ 14 Verfahren

(1) Beihilfen werden auf schriftlichen Antrag des Beihilfeberechtigten gewährt; hierfür sind die vom Ministerium des Inneren des Landes Hessen herausgegebenen Formblätter zu verwenden.

(2) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als DM 300,- betragen. Erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht, wird abweichend von Satz 1 eine Beihilfe gewährt, wenn die Aufwendungen DM 50,- übersteigen.

(3) Beihilfen werden nur zu den Aufwendungen gewährt, die durch Belege nachgewiesen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist. Würden mehreren Beihilfeberechtigten zu denselben Aufwendungen Beihilfen zustehen, wird eine Beihilfe nur dem gewährt, der die Originalbelege zuerst vorlegt; dies gilt auch für die Gewährung von Beihilfen zu Aufwendungen für Halbweisen.

(4) Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung der Belege unmittelbar der Feststellungsstelle vorzulegen. Die Bei-

hilfeakten dürfen grundsätzlich nur den mit der Beihilfebearbeitung befaßten Stellen oder Bediensteten zugänglich sein. Krankheits- und sonstige persönliche Daten aus Beihilfeakten dürfen grundsätzlich nur zur Bearbeitung von Beihilfevorgängen verwendet werden.

(5) Festsetzungsstelle für Mitarbeiter des Bistums, der Kirchengemeinden und Gesamtverbände ist das Bischöfliche Ordinariat, für Mitarbeiter der Caritasverbände der Diözesancaritasverband. In allen übrigen Fällen stellt der Arbeitgeber die Festsetzungsstelle fest.

(6) Die Belege sind vor Rückgabe an den Beihilfeberechtigten von der Festsetzungsstelle als für Beihilfezwecke verwendet kenntlich zu machen. Der Beihilfeberechtigte hat die zurückgegebenen Belege bis drei Jahre nach Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Bitte der Behörde erneut vorzulegen, sofern sie nicht bei der Krankenversicherung verbleiben. Die Festsetzungsstelle hat bei der Rückgabe der Belege darauf hinzuweisen.

(7) Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.

(8) Die Beihilfe ist auf volle Deutsche Mark abzurunden.

(9) Ist in den Fällen des § 6 Absatz 2 Nr. 2 und § 11 Absatz 2 Nr. 2 die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit unterblieben, wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn das Versäumnis entschuldbar ist und die sachlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit nachgewiesen sind.

(10) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr nach Entstehen der Aufwendungen, der ersten Ausstellung der Rechnung oder der Bescheinigung des Geldwerts von Sachleistungen beantragt hat. Die in der Bescheinigung über ihren Geldwert aufgeführten Sachleistungen dürfen im Zeitpunkt der Antragsstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Für den Beginn der Frist ist bei pauschalen Beihilfen nach § 9 Absatz 2 der Tag der Geburt oder der Aufnahme in die Familie mit dem Ziel der Annahme als Kind, nach § 10 Absatz 1 der Tag des Ablebens und bei Aufwendungen nach § 7 Absatz 2 Nr. 2 der Tag der Beendigung der Heilkur maßgebend.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Beihilfeordnung tritt rückwirkend unbefristet ab 1. April 1991 in Kraft. Sie ersetzt die Beihilfeverordnung vom 1. Januar 1989 (Amtsblatt 1989; S. 152 - 160).

Limburg, 12. Juni 1991
Az.: 565AH/91/02/2+4

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Die Anlagen betreffend die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen sowie das Verzeichnis der Heilkurorte sind in der SVR veröffentlicht und können beim Dezernat Finanzen angefordert werden.

Nr. 217 Änderungen im Schematismus 1991/92

Im Korrekturblatt nicht enthalten sind die folgenden Änderungen:

S. 24:

Namensänderung von Frau Waltraud Müller, geb. Schmitt

S. 25:

Unter Besoldung/Kasse einsetzen:

Abel, Ute (N.N. streichen) Unter Registratur/Poststelle einsetzen: Wilhelm, Bernd (N.N. streichen)

S. 31:

Unter Priesterrat, Vertreter des Bezirks Untertaunus, ist die Anschrift abzuändern auf Aarstraße 54/Pfarrstraße (statt Schwarzwaldstraße 44).

S. 39:

Unter Muisches Internat sind folgende Veränderungen zu vermerken: Van Laak, Werner streichen und dafür Heckel, Peter einsetzen. Als pädagogischer Mitarbeiter ist Hinkelmann, Martin einzufügen.

Als Hauswirtschaftsleiterin ist Weber, Ursula einzusetzen.

Stähler, Theo streichen und dafür Hermes, Klaus einsetzen.

S. 64 und 288:

Unter Frankfurt-Eckenheim, Herz Jesu, ist die Ordensniederlassung der Franziskaner (OFM) einzufügen: Franziskaner, 6000 Frankfurt/Main 50-Eckenheim, Siegmund Freud-Straße 111

S. 70:

Unter Frankfurt, Deutschorden, ist die Ordensniederlassung der Töchter der göttlichen Liebe (DDL) einzufügen: Töchter der göttlichen Liebe, 6000 Frankfurt/Main 70, Brückenstraße 3 - 7

S. 148:

Unter Taunusstein-Bleidenstadt, St. Ferrutus, ist Hellenbart, Angela zu streichen und dafür Gotscher, Elke einzusetzen.

S. 184:

Unter Wiesbaden-Dotzheim, St. Josef ist als Ordensniederlassung einzufügen: Schönstätter Marienschwestern, 6200 Wiesbaden-Dotzheim, Freudenbergstraße 150a, Josef Kentenich-Haus, Telefon 0611/26 13 47.

S. 216:

Unter Ital. Gemeinde Frankfurt/Main-Höchst ist abzuändern: Pastoraler Dienst: Bianchet, Sr. Angela, Gemeindereferentin, Sekretariat: Marchese, Ingrid

S. 302:

Schönstätter Marienschwestern: Wiesbaden-Schierstein streichen und dafür Wiesbaden-Dotzheim einsetzen.

S. 304:

ist einzufügen:
Regionalgemeinschaft der Töchter der göttlichen Liebe
5090 Leverkusen 1, Heinrich Brüning-Straße 140
Chioke, Schwester Jane Francis, Regionaloberin
Niederlassung: 6000 Frankfurt/Main 70, Brückenstraße 3 - 7 mit 7 Schwestern

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 7

Limburg, 1. September 1991

Nr. 218	Aussendung von pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	113	Nr. 222	Mitteilung von Erwachsenentaufen, Konversionen, Rekonziliationen	114
Nr. 219	Dienstnachrichten	113	Nr. 223	Jahresrechnung	115
Nr. 220	Todesfälle	113	Nr. 224	Firmungen 1992	115
Nr. 221	Gesetz zur befristeten Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes und die Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg	114	Nr. 225	Jahr der Bibel	115
			Nr. 226	Änderungen im Schematismus	115
			Nr. 227	Gesucht	116

Nr. 218 Aussendung von pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Am 31. August 1991 hat der Diözesanbischof Franz Kamphaus im Dom zu Limburg sechs Pastoralreferentinnen, zwei Pastoralreferenten und sieben Gemeindereferentinnen zum seelsorglichen Dienst im Bistum Limburg ausgesandt.

Nr. 219 Dienstnachrichten

Der Apostolische Visitator der Priester und Gläubigen des Erzbistums Breslau, Prälat Winfried König, hat Herrn Pfarrer i. R. Kurt WIENCH, Waldbrunn-Hausen, zum Geistlichen Rat ad honorem ernannt. (103, 230)

Mit Termin 1. August 1991 hat der Herr Bischof Herrn Bezirksdekan Rolf KAIFER, Flörsheim, für weitere fünf Jahre zum Bezirksdekan des Bezirks Main-Taunus ernannt.

Für die Zeit vom 1. August 1991 bis zum 31. Juli 1992 wurde Herr Pfarrer Franz-Josef WÜST, Frankfurt am Main, Maria Hilf, auf eigenen Wunsch für eine Seelsorgstätigkeit in Brasilien freigestellt.

Für die gleiche Zeit wurde der Diözesanpriester Thomas SCHMIDT zum Pfarrverwalter der Pfarrei Maria Hilf in Frankfurt am Main ernannt. (57)

Mit Termin 1. September bis 30. November 1991 wurde Herr Pfarrer Artur GLÄSSER, Frankfurt am Main, St. Sebastian, zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Peter und Paul in Frankfurt am Main-Heddernheim ernannt.

Mit Termin 1. Oktober 1991 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Bernhard BRANDT, Frankfurt am Main, Heilig Kreuz, zusätzlich die Pfarrei Maria Rosenkranz in Frankfurt am Main-Seckbach übertragen. (68)

Mit gleichem Termin bis zum 31. Dezember 1992 wurde Herr Kaplan Jürgen JANIK für eine Zusatzqualifikation im Bereich seelsorglicher Beratung freigestellt.

Mit Termin 1. Juni 1991 wurde Schwester Simone POLL O.P. als pastorale Mitarbeiterin in der Kath. Seelsorge am Bürgerhospital in Frankfurt am Main eingesetzt. (201)

Mit Termin 31. Juli 1991 ist Herr Pastoralreferent Wolfgang BENTRUP, Frankfurt am Main-Eschersheim, St. Josef, aus dem Gemeindedienst ausgeschieden. Mit Termin 1. August

1991 wurde er als Mitarbeiter im Religionspädagogischen Amt Frankfurt am Main eingesetzt. (50 %) (65/52)

Mit Termin 1. August 1991 wurde Herr Pastoralreferent Werner GÖRG-REIFFENBERG von der Pfarrei St. Nikolaus von Flüe in Idstein-Wörsdorf in die Pfarrei Herz Jesu in Bad Homburg versetzt. (147/78)

Mit gleichem Termin wurde Herr Karl WEISSMANTEL, bisher Pastoralreferent in der Pfarrei St. Aureus und Justina in Oberursel-Bommersheim, als pastoraler Mitarbeiter in der Kath. Seelsorge im Psychiatrischen Krankenhaus in Herborn eingesetzt. (80/205)

Die zum gleichen Termin ausgesprochene Versetzung der Gemeindereferentin Frau Beate TROST von Limburg-Ahlbach, St. Bartholomäus nach Limburg-Staffel, St. Josef wurde zurückgezogen. Frau Trost bleibt Gemeindereferentin in Limburg-Ahlbach. (109/108)

Mit Termin 11. August 1991 ist Frau Barbara HECKMANN, pastorale Mitarbeiterin in der Kath. Italienischen Gemeinde in Wiesbaden, aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden. (216)

Mit Termin 31. August 1991 ist Frau Brigitte KESEBOM, bisher Gemeindereferentin in Frankfurt am Main, Heilig Geist, in den Ruhestand getreten. (68)

Am 1. September 1991 beginnen die Seminaristen des Weihenamensjahres 1993 ein Pastoralpraktikum in folgenden Pfarreien:

Klaus-Philipp BARTHENHEIER, Pfarrei St. Josef, Höhn-Schönberg

Stephan GRAS, Pfarrei St. Anna, Braunfels

Peter HOFACKER, Pfarrei St. Martin, Idstein

Dieter LADWEIN, Pfarrei Heilig Kreuz, Frankfurt am Main

Joachim METZNER, Pfarrei St. Laurentius, Nentershausen

Georg SANS, Pfarrei St. Bernhard, Frankfurt am Main

Bernd WIENCZIERZ, Pfarrei St. Petrus, Herborn.

Nr. 220 Todesfälle

Am 20. August 1991 ist Herr Pfarrer i. R. Karl FUCHS (S.C.B.) im Alter von 88 Jahren in Rennerod verstorben.

Am 21. August 1991 ist Herr P. Professor Dr. theol., Dr. theol. h.c., Dr. jur. h.c. Oswald von NELL-BREUNING SJ im Alter von 101 Jahren in Frankfurt am Main verstorben.

R.I.P.

Nr. 221 Gesetz zur befristeten Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes und der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg

A

Im Hinblick auf die starke Belastung der Gemeindepfarrer mit Verwaltungsaufgaben und unter Würdigung der Empfehlung des Diözesansynodalrates vom 20. April 1991 habe ich mich entschlossen, das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz befristet in dem Sinne zu ändern, daß Pfarrern die Möglichkeit eingeräumt wird, während der Amtszeit des Verwaltungsrates, die auf die Wahl des Pfarrgemeinderates 1991 folgt, aufgrund eigener Willenserklärung dem Verwaltungsrat nicht anzugehören.

Es ist vorgesehen, in bis zu zwanzig Kirchengemeinden des Bistums eine derartige Regelung zu erproben. Pfarrer, die an der Erprobung teilnehmen wollen, sind gebeten, dies bis zum 11. Oktober 1991 bei mir zu beantragen. Für die Auswahl der Kirchengemeinden werden repräsentative Gesichtspunkte bestimmend sein, wobei u. a. als Kriterien die Zahl der Verwaltungsräte, in denen ein Pfarrer Mitglied ist, die Größe der Gemeinde, der erfahrungsgemäße Verwaltungsaufwand der Gemeinde sowie eine Verteilung auf die verschiedenen Bezirke des Bistums in Betracht kommen.

B

In Ausführung dieser Absicht ordne ich folgendes an:

1. Das Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistums Limburg (KVVG) vom 23. November 1977 (Amtsbl. 1977, S. 559-564), zuletzt geändert am 29. November 1986 (Amtsbl. 1986, S. 166), wird geändert wie folgt:

§ 3 KVVG erhält folgende Fassung:

§ 3 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
- a) dem Pfarrer bzw. dem nach can. 517 2 C.I.C. mit der Leitung einer Kirchengemeinde beauftragten Priester (im folgenden auch Pfarrer genannt) oder dem vom Verwaltungsrat gemäß Abs. 2 Gewählten oder dem vom Bischöflichen Ordinariat mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde Beauftragten als Vorsitzendem,
 - b) den vom Pfarrgemeinderat gewählten Mitgliedern.

(2) Der Pfarrer kann durch eine einseitige, unwiderrufliche Willenserklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates erklären, daß er während der folgenden Amtszeit dem Verwaltungsrat nicht angehören wolle. Der Pfarrer, der die Absicht hat, eine derartige Erklärung abzugeben, hat diese Absicht spätestens einen Monat vor der Wahl des Pfarrgemeinderates dem Bischof schriftlich unter Darlegung seiner Gründe mitzuteilen. Der Bischof entscheidet bis zur Wahl des Pfarrgemeinderates, ob er dieser Absicht zustimmt. Auch im Falle einer Zustimmung des Bischofs bleibt die Entscheidung darüber, ob er seine Absicht weiter verfolgen will, dem Pfarrer vorbehalten. Falls der Bischof zugestimmt hat, hat der Pfarrer die Absicht einer Erklärung gemäß Satz 1 in der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates mitzuteilen. Die verbindliche Erklärung hat der Pfarrer dem

Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates innerhalb einer Woche nach dieser Sitzung schriftlich zuzuleiten; über die Abgabe der Erklärung hat er das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu informieren. Diese Erklärung bindet auch einen etwaigen Amtsnachfolger des Pfarrers bis zum Ende der Amtszeit des Verwaltungsrates. Wurde eine derartige Erklärung abgegeben, so wählt der Verwaltungsrat aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

(3) Nach jeder Neuwahl wählt der Verwaltungsrat aus den gewählten Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall oder in dessen Auftrag vertritt.

(4) Falls der Pfarrer nicht Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, hat er das Recht, mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.

(5) Ein in der Pfarrgemeinde tätiger Kaplan, hauptamtlicher Diakon oder pastoraler Mitarbeiter sowie der Vorsitzende des betreffenden Pfarrgemeinderates oder einer seiner Stellvertreter, soweit sie nicht bereits Mitglied des Verwaltungsrates sind, können beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

§ 4 KVVG erhält den folgenden Absatz 2:

(2) Wurde eine Willenserklärung gemäß § 3 Abs. 2 mit Zustimmung des Bischofs abgegeben, erhöht sich die Zahl der gewählten Mitglieder um jeweils ein Mitglied.

Die bisherigen Abs. 2, 3 und 4 werden Abs. 3, 4 und 5.

2. Die Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg (WO VRK) vom 24. November 1977 (Amtsbl. 1977, S. 573-575), zuletzt geändert am 15. Dezember 1988 (Amtsbl. 1988, S. 134), wird geändert wie folgt:

In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

Der Hinweis hat auch die Zahl der zu wählenden Mitglieder zu enthalten.

3. Die vorstehenden Änderungen werden auf die Amtszeit der Verwaltungsräte befristet, die von den aufgrund der Pfarrgemeinderatswahl 1991 gebildeten Pfarrgemeinderäten gewählt werden.

Limburg, 2. Juli 1991
Az.: 601 A/91/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 222 Mitteilung von Erwachsenentaufen, Konversionen, Rekonziliationen

Für die Mitteilung von Taufen Religionsmündiger (Erwachsener und Jugendlicher über 14 Jahre), Übertritten (Konversionen), Wiederaufnahmen (Rekonziliationen) und die Bestätigung der Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche ist zur Erleichterung der Arbeit in den Pfarrbüros ein einheitliches Formular im Durchschreibeverfahren entwickelt worden. Dieser Formularsatz ist ab sofort im Bistum Limburg zu verwenden.

Mit den Formblättern kann auch die Korrektur einer unrichtigen Konfessionsangabe bei den staatlichen Meldebehörden beantragt werden.

Zu diesem Formularsatz ist eine Anmerkungstafel erstellt worden, die Erläuterungen für Ausfüllung und Versand der Formblätter gibt.

Die Pfarrämter in Frankfurt und Wiesbaden werden eigens darauf hingewiesen, daß sie Blatt 2 und 4, gegebenenfalls auch Blatt 5, an ihren Gesamtverband zu senden haben, der die Weiterleitung übernimmt.

Als Erstausrüstung werden den Pfarrämtern je fünf Formularsätze und zwei Anmerkungstafeln zugesandt. Für den weiteren Bedarf können die Formulare beim Bischöflichen Ordinariat angefordert werden.

Limburg, 22. August 1991 † Franz Kamphaus
Az.: 635E/91/03/1 Bischof von Limburg

Nr. 223 Jahresrechnung 1990

Der Diözesankirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 22. Juni 1991 den folgenden Beschluß gefaßt:

“Die Jahresrechnung 1990 des Bistums Limburg wird mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von DM 295 117 260,94 genehmigt. Dem Finanzdirektor wird für das Haushaltsjahr 1990 Entlastung erteilt.“

Nr. 224 Firmungen 1992

Die Pfarrer, die für 1992 eine Firmung durch einen beauftragten Firmspender wünschen, aber dies noch nicht gemeldet haben, werden unter Hinweis auf die Notiz im Amtsblatt vom 1. Mai 1991, Nr. 191 gebeten, dies unverzüglich nachzuholen.

Nr. 225 Jahr mit der Bibel

Für das “Jahr mit der Bibel” wird ein Veranstaltungskalender erstellt. Das Dezernat Erwachsenenarbeit bittet um Zusendung der Terminplanung aus Gemeinden und Bezirken.

Anschrift: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Erwachsenenarbeit, Referat Erwachsenenenseelsorge, Roßmarkt 12, 6250 Limburg/Lahn 1.

Nr. 226 Änderungen im Schematismus

S. 23:
Unter EDV einsetzen:
Staudt, Franz-Josef, Telefon 29 54 93 (N.N. streichen)

S. 25:
Unter Archiv einsetzen:
Dommermuth, Irmgard (N.N. streichen)

S. 34:
Unter Phil.-Theol. Hochschule St. Georgen ist P. Prof. Dr. Oswald von Nell-Breuning zu streichen

S. 37:
Änderung der Telefonnummer der Katholischen Fachhochschule Mainz: 06131/38 66-0

S. 52 und 54:
Änderung der Telefaxnummer des Katholischen Rentamtes Frankfurt und des Gesamtverbandes der katho-

lischen Kirchengemeinden in Frankfurt/Main:
069/92 00 12 90

S. 53:
Unter Schülertagesheim und Förderlehrgang des Familienbildungswerkes ist zu korrigieren:
Fitz-Winter, Kim, Dipl.-Sozialpädagogin und Familientherapeutin, Leiterin
Frau Fitz-Winter ist unter der Telefonnummer 069/15 01-1 26 zu erreichen.

Unter Elternschule des Familienbildungswerkes ist zu korrigieren:

Stillger, Barbara, Religionspädagogin, Leiterin
S. 58:

Unter Dompfarrei Frankfurt:
Namensänderung von Frau Ulrike Wenzel, geb. Jakubassa

S. 78:
Pfarrer und Dekan Josef Holzbach streichen.
Unter Pfarrei St. Marien, Bad Homburg, ist Pfarrer i. R. Hans Willig als Geistlicher im Ruhestand mit folgender Anschrift einzufügen:

6380 Bad Homburg v. d. H., Berliner Straße 62, Tel.: 06172/3 45 72

S. 101:
Änderung der Anschrift und Telefonnummer des Kath. Pfarramtes St. Margareta, Dorndorf:
6255 Dornburg-Dorndorf, Auf den Steinen, Tel.: 06436 /70 89

S. 104:
Unter Pfarrei St. Jakobus, Lindenholzhausen, ist Pfarrer i. R. Hubert Reich zu streichen

S. 108:
Unter Pfarrei St. Marien, Limburg, ist einzufügen:
Geistlicher im Ruhestand:
Holzbach, Josef, Pfarrer i. R., 6250 Limburg/Lahn 1, Taunusstraße 1 a, Tel.: 06431/4 39 89

S. 135:
Krane, Roland als Bezirkskantor streichen und dafür einsetzen:

Kammermeier, Alexander, 5427 Bad Ems, Römerstraße 34, Telefon 02603/40 66

S. 136:
Unter Bad Ems, St. Martin, ist Roland Krane zu streichen und dafür Kammermeier, Alexander einzusetzen

S. 141:
Unter Pfarrei St. Martin, St. Goarshausen-Wellmich, ist Pfarrer i. R. Georg Rupprecht zu streichen.

S. 151:
Änderung der Telefonnummer des Amtes für Kath. Religionspädagogik in Montabaur: 02602/68 02 23

S. 164:
Unter Pfarrei Mariä Heimsuchung, Höhn, ist zu korrigieren:

Anstatt Kloft, Renate, Pastoralassistentin, muß es heißen: Ruß, Renate Pastoralreferentin

S. 167:
Unter Pfarrei St. Hubertus, Rennerod, ist Pfarrer i. R. Karl Fuchs zu streichen

S. 168:
Unter den Pfarreien Langenhahn und Rotenhain ist Pfarrer i. R. Bernhard van Schijndel als Subsidiar einzufügen. P. Bernhard van Schijndel hat die Anschrift: 5439 Kölbingen, Bergstraße 22

S. 197:

Änderung der Telefonnummer der Seelsorge an der JVA Diez:

Telefon 06432/6 09-0

Herr Oberbandscheid ist unter der Durchwahl 06432/60 91 81 zu erreichen

S. 218:

Die Katholische Polnische Gemeinde in Frankfurt am Main hat eine neue Dienstanschrift: 6000 Frankfurt/Main 70, Auf dem Mühlberg 14, Tel.: 069/6 03 20 53
Sr. Cherubina Helena ist als Sekretärin der Kath. Polnischen Gemeinde zu streichen.

S. 221:

Änderung der Anschrift von Herrn Prof. Dr. Gerhard Lohfink: 8170 Bad Tölz, Schulgraben 2, Verlagshaus

S. 222:

Unter Diözesangeistliche außerhalb der Diözese und beurlaubte Geistliche sind einzufügen:

Reich, Hubert, Pfarrer i. R.,

5272 Wipperfürth-Egen, Kath. Pfarramt, Haus Nr. 10, Telefon 02267/52 78

Rupprecht, Georg, Pfarrer i. R., 8918 Diessen am Ammersee, Am Augustinerberg 1, Wohnstift Augustinum, App. 818, Telefon 08807/7 08 18

S. 223:

Unter Geistliche aus anderen Diözesen ist einzufügen:
Wenzel, Prof. Dr. Paul, Frankfurt/Main, Heimatdiözese: Breslau

S. 225:

Unter Geistliche im Ruhestand ist Pfarrer i. R. Karl Fuchs zu streichen

S. 226:

Unter Geistliche im Ruhestand ist einzufügen:

Holzbach, Josef, Pfarrer i. R. (31.07.1991),
6250 Limburg/Lahn 1, Taunusstraße 1 a, Tel.: 06431/4 39 89

S. 228:

Änderung der Anschrift von Herrn Pfarrer i. R. Hubert Reich: 5272 Wipperfürth-Egen, Kath. Pfarramt, Haus Nr. 10, Telefon 02267/52 78

S. 229:

Änderung der Anschrift von Herrn Pfarrer i. R. Georg Rupprecht:

8918 Diessen am Ammersee, Am Augustinerberg 1, Wohnstift Augustinum, App. 818,
Tel.: 08807/7 08 18

S. 230:

Unter Geistliche im Ruhestand sind einzufügen:

Wenzel, Prof. Dr. Paul (01.04.1978)
6000 Frankfurt/Main 56, Budapester Straße 17, Tel.: 069/5 07 55 35

Willig, Hans, Pfarrer i. R. (31.07.1991)

6380 Bad Homburg v. d. H., Berliner Straße 62, Tel.: 06172/3 45 72

S. 231:

Unter Nekrolog ist einzufügen:

Fuchs, Karl, Pfarrer i. R. (88)

* 04.05.1903 in Braubach/Rh., + 20.08.1991 in Rennerod
S. 253:

Unter Allgemeine Lebensberatung/Pflegschaften ist zu ergänzen:

Westermayer, Dorothea, Dipl.-Sozialpädagogin (FH)

Unter Schwangerschaftskonfliktberatung/ Familienberatung/ Frauenarbeit ist zu ergänzen:

Hartkorn, Heike, Dipl.-Sozialpädagogin (FH). N.N. ist zu streichen

Unter Essen auf Rädern ist der Name von Frau Waltrud Mokry abzuändern. Außerdem ist Carola Herrchen zu streichen und dafür Hartmann, Ulrike einzusetzen.

Unter Beratung und Hilfe für Aussiedler ist einzusetzen:
Vönhören, Marion, Dipl.-Sozialarbeiterin (FH).

N.N. ist zu streichen

S. 254:

Unter Einrichtungen des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V. ist zu ergänzen:

Durchgangwohnheim, St. Josefshaus

5420 Lahnstein, Bergstraße 10, Telefon 02621/6 24 33

Leitung: Stinner, Bernd, Heimleiter

S. 279:

Unter Katholisches Büro Mainz ist Prälat Hammes zu streichen und einzusetzen:

Leiter: Junglas Mario

Schuh, Peter, Justitiar

S. 285:

Unter Verein katholischer deutscher Lehrerinnen (VkdL) ist bei der Geschäftsstelle in Essen die Telefaxnummer einzusetzen: 0201/62 15 87

S. 291:

Unter Jesuiten, Niederlassung Frankfurt St. Georgen, ist P. Prof. Dr. Oswald von Nell-Breuning zu streichen.

S. 294:

Unter Trinitarier ist P. Martinez zu streichen und einzusetzen: Sanchez, P. José Hernandez, Provinzial

Nr. 227 Gesucht

Für die teilrenovierte Kirche im Frauengefängnis suchen wir für die neu einzurichtende Gebets- und Meditationsnische

- eine Madonna mit Holzstele,

- eine Holzstele für eine große Bibel,

- 2 - 3 große Bodenleuchter.

Die Kirche stammt auch in ihrer Inneneinrichtung aus dem Ende des 19. Jahrhunderts; entsprechend kann auch der Stil dieser Gegenstände sein.

Kath. Gefängnisseelsorge Frankfurt am Main,
Tel.: 069/13 67 11 99.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 8

Limburg, 1. Oktober 1991

Nr. 228	Gemeindeleitung in Kooperation	117	Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1992 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)	120	
Nr. 229	Anwesenheitspflicht des Pfarrers im Pfarrgemeinderat	118	Nr. 237	Empfehlung für die Verwendung und Verwaltung von Caritasgeldern und zweckgebundenen Spenden für caritative Zwecke in den Kirchengemeinden des Bistums Limburg	121
Nr. 230	Änderung der Synodalordnung	118	Nr. 238	Formulare für eine Erwachsenentaufe, Konversion und Rekonziliation	122
Nr. 231	Bezugspersonen in Kirchengemeinden des Bistums Limburg	119	Nr. 239	Zählung der Teilnehmer am Sonntagsgottesdienst am 19./20. Oktober 1991	122
Nr. 232	Begräbnisdienst durch pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Limburg	119	Nr. 240	Änderungen im Schematismus	122
Nr. 233	Dienstnachrichten	119	Nr. 241	Priesterexerzitien	123
Nr. 234	Ständige Berater in der Personalkammer	120	Nr. 242	KSA-Fachseminar für Priester und Ordensleute zur Begleitung älterer und alter Kollegen	123
Nr. 235	Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1992 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)	120	Nr. 243	Warnung	123
Nr. 236	Diözesankirchensteuerbeschuß für das				

Nr. 228 Gemeindeleitung in Kooperation

Angesichts der pastoralen und personellen Situation im Bistum Limburg wurden die im folgenden beschriebenen Muster für Gemeindeleitung in Kooperation entwickelt.

Diese Muster enthalten nicht ein Gesamtkonzept für die Gemeindepastoral. Sie wollen

- eine geordnete Zusammenarbeit beschreiben, Zuständigkeiten abgrenzen und Verantwortungsbereiche klären und so zu eigenverantwortlichem Handeln motivieren;
- den Pfarrer bzw. leitenden Priester nach can. 517 § 2 C.I.C. vom Druck vermeintlicher Allzuständigkeit entlasten sowie den hauptamtlich in der Seelsorge Mitarbeitenden (Kaplan, Diakon, hauptamtliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) Räume für den Einsatz ihrer Fähigkeiten und Kompetenzen geben;
- den ehrenamtlich in den Gemeinden Mitarbeitenden eine geordnete und durchschaubare Kooperation mit den Hauptamtlichen ermöglichen, den Gemeindegliedern die für die Pastoral notwendigen verlässlichen personalen Beziehungen anbieten und dadurch das Gemeindeleben insgesamt fördern.

I. Muster 1: Seelsorge bei gemeindeübergreifender Wahrnehmung der Dienste durch Pfarrer und die hauptamtlich in der Seelsorge Mitarbeitenden im Gesamtgebiet

1. Ein Pfarrer leitet mehrere Pfarreien durch Zusammenarbeit mit den anderen hauptamtlich in der Seelsorge Mitarbeitenden und im Zusammenwirken mit den Pfarrgemeinderäten.

2. Die hauptamtlich in der Seelsorge Mitarbeitenden übernehmen Seelsorgsaufgaben im Gesamtgebiet der Pfarreien (Seelsorgsbereiche, Zielgruppen u.a.). Sie haben in Zuordnung zum Pfarrer Anteil an der Leitung gemäß ihrer Aufgabenschreibung.

3. Der Pfarrer nimmt seine ordentliche Leitungsverantwortung wahr

- a) durch Zusammenarbeit mit den anderen hauptamtlich in der Seelsorge Mitarbeitenden und durch Dienstaufsicht;
- b) im Zusammenwirken mit den Pfarrgemeinderäten;
- c) durch die Sorge für Eucharistie, Sakramentenspendung und Verkündigung.

II. Muster 2: Seelsorge bei differenzierter Wahrnehmung der Dienste durch Pfarrer und Bezugsperson in verschiedenen Kirchengemeinden

1. Ein Pfarrer leitet mehrere Pfarreien durch Zusammenarbeit mit den jeweiligen Bezugspersonen und den übrigen hauptamtlich in der Seelsorge Mitarbeitenden sowie im Zusammenwirken mit den Pfarrgemeinderäten.

2. Die Bezugspersonen haben Anteil an der Leitung der Gemeinde. Sie übernehmen in Zuordnung zum Pfarrer gemäß ihrer Aufgabenschreibung möglichst weitgehend Seelsorgsaufgaben in den Gemeinden, für die sie Bezugsperson sind. Darüber hinaus kann ihnen der Pfarrer Aufgaben in einzelnen Seelsorgsbereichen der anderen Gemeinden übertragen.

3. Der Pfarrer nimmt seine ordentliche Leitungsverantwortung wahr

- a) durch Zusammenarbeit mit den Bezugspersonen und den anderen hauptamtlich in der Seelsorge Mitarbeitenden sowie durch Dienstaufsicht;
- b) im Zusammenwirken mit den Pfarrgemeinderäten;
- c) durch Sorge für Eucharistie, Sakramentenspendung und Verkündigung.

4. Der Pfarrer nimmt in einer Pfarrei (in der Regel in seiner Wohnpfarre) die allgemeine Seelsorge wahr, soweit es seine Gesamtverantwortung für die anderen Pfarreien zuläßt.

III. Muster 3: Leitung der Seelsorge in einer Kirchengemeinde durch einen Priester gemäß can. 517 § 2 C.I.C. in Zusammenarbeit mit einer Bezugsperson

1. Eine Pfarrerstelle bleibt wegen Priestermangels auf Dauer vakant. Die Leitung der Seelsorge wird nach can. 517 § 2 C.I.C. einem Priester nebenamtlich übertragen.

2. Er leitet die Seelsorge in Zusammenarbeit mit der für die Pfarrei bzw. Kirchengemeinde beauftragten hauptamtlichen pastoralen Bezugsperson und im Zusammenwirken mit dem Pfarrgemeinderat.

3. Der beauftragte Priester nimmt seine Leitungsverantwortung wahr

a) durch Dienstaufsicht über die Bezugsperson

b) im Zusammenwirken mit dem Pfarrgemeinderat;

c) durch Sorge für Eucharistie, Sakramentenspendung und Verkündigung.

4. Er hat das Recht, auf die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat zu verzichten.

5. Die Ausübung der Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde ist nach dem geltenden Recht zu gestalten.

6. Wenn für eine Pfarrei eine Leitung nach can. 517 § 2 C.I.C. vorgesehen ist, wird zunächst der Pfarrgemeinderat informiert und gehört. Der Bezirksdekan stellt sodann den vom Bischof beauftragten Priester, gegebenenfalls auch die Bezugsperson, im Pfarrgemeinderat vor und erörtert mit ihm deren Zusammenarbeit. In einem Sonntagsgottesdienst führt der Bezirksdekan den Priester, gegebenenfalls auch die Bezugsperson, in den Dienst ein und informiert über deren Aufgaben und Zusammenwirken.

IV. Pfarrgemeinderatssitzungen

Wenn ein Pfarrer mehrere Gemeinden leitet bzw. ein Priester mit der Leitung der Seelsorge nach can. 517 § 2 C.I.C. beauftragt wird, kann in den einzelnen Gemeinden, etwa durch Übertragung von Aufgaben an die Ausschüsse, die Zahl der Sitzungen des Pfarrgemeinderates bis auf vier Sitzungen pro Jahr reduziert werden (vgl. § 20 Abs. 2 SynO). Die Pfarrgemeinderäte, die einen gemeinsamen Pfarrer/leitenden Priester als Dialogpartner haben, sollen auf die Möglichkeit hingewiesen werden, in vielen Bereichen - bei Wahrung ihrer Eigenständigkeit - zusammenzuarbeiten. Das betrifft die Arbeit in den Vorständen und Ausschüssen, aber auch gelegentlich gemeinsame Sitzungen der Pfarrgemeinderäte, wobei stets auf getrennte Abstimmung zu achten ist.

V. Begleitung durch das Bischöfliche Ordinariat

Wenn ein Pfarrer sich nach Beratung mit den hauptamtlich in der Seelsorge Mitarbeitenden im Zusammenwirken mit den betroffenen Pfarrgemeinderäten für eines der vorstehenden Muster von Gemeindeleitung in Kooperation entscheidet oder entscheiden will, wird ihm eine zeitweise

Beratung und Begleitung durch das Bischöfliche Ordinariat angeboten. Dabei werden die in den drei Mustern nicht geregelten Fragen besprochen und Lösungsmöglichkeiten vorgeschlagen (z.B. Häufigkeit, Zeit und Ort der Dienstgespräche; Präsenzzeiten des Pfarrers bzw. des leitenden Priesters in der Gemeinde; Wahrnehmung von Repräsentationsverpflichtungen; Sorge für priesterliche Subsidiardienste).

Das vorstehende Konzept für Gemeindeleitung in Kooperation wurde nach Beratung im Priesterrat vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen. Es wird hierdurch zur Anwendung freigegeben und empfohlen.

Limburg, 23. September 1991
Az.: 201J/91/01/7

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 229 Anwesenheitspflicht des Pfarrers im Pfarrgemeinderat

Einem Beschluß des Diözesansynodalrates folgend stelle ich hierdurch fest:

Im Sinne der Synodalordnung gehört es zu den Amtspflichten des Pfarrers bzw. eines die Seelsorge gemäß can. 517 § 2 C.I.C. leitenden Priesters, als der Dialogpartner an den Sitzungen des/der ihm zugeordneten Pfarrgemeinderates/-räte teilzunehmen.

Limburg, 23. September 1991
Az.: 760B/91/01/8

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 230 Änderung der Synodalordnung

Die Synodalordnung vom 23. November 1977 (Amtsbl. 1977, S. 539-559), zuletzt geändert am 28. Januar 1991 (Amtsbl. 1991, S. 76), wird geändert wie folgt:

§ 16 Abs. 1 erhält unter Buchst. c) folgende Ergänzung:

c) eine vom Bischöflichen Ordinariat für die Kirchengemeinde bestellte Bezugsperson.

§ 18 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

(6) Eine für die Kirchengemeinde vom Bischöflichen Ordinariat bestellte Bezugsperson ist zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen.

§ 19 Abs. 4 Buchst. f) erhält folgende Fassung:

f) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde durch den Pfarrer und durch die stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates, die ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben, entsprechend der "Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte im Bistum Limburg".

Die vorstehende Änderung wurde vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen. Sie wird hierdurch mit Wirkung vom 10. November 1991 in Kraft gesetzt.

Limburg, 23. September 1991
Az.: 760B/91/01/9

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 231 Bezugspersonen in Kirchengemeinden des Bistums Limburg

Durch eine Änderung der Synodalordnung erhalten hauptamtlich in der Seelsorge Mitarbeitende (Kapläne, Diakone und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), die vom Bischöflichen Ordinariat als Bezugsperson für eine Kirchengemeinde bestellt sind, von der kommenden Amtszeit an Stimmrecht im Pfarrgemeinderat und sind zu den Sitzungen des Vorstandes des Pfarrgemeinderates einzuladen.

Unter diese Regelung fallen alle, die gemäß ihrer Aufgabenschreibung bisher als Bezugsperson eingesetzt sind.

In Zukunft erfolgt die Bestellung als Bezugsperson für eine Kirchengemeinde durch das Bischöfliche Ordinariat nach folgenden Kriterien:

1. Die betreffende Person
 - hat einen allgemeinen Seelsorgsauftrag in der Kirchengemeinde;
 - wohnt im Pfarrhaus, mit Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates ausnahmsweise in einer Wohnung in der Kirchengemeinde;
 - ist in besonderer Weise für die seelsorglichen Belange in der Kirchengemeinde ansprechbar.
2. Der Pfarrer bzw. der leitende Priester
 - wohnt nicht in der Kirchengemeinde o d e r
 - nimmt in der Kirchengemeinde nicht die allgemeine Seelsorge wahr.
3. Wenn eine hauptamtlich in der Seelsorge mitarbeitende Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht die Möglichkeit hat, in der Kirchengemeinde zu wohnen, kann die Personalkammer des Bischöflichen Ordinariates sie bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zeitweilig als Bezugsperson anerkennen.

Limburg, 23. September 1991 † Franz Kamphaus
Az.: 565A/91/09/1 Bischof von Limburg

Nr. 232 Begräbnisdienst durch pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Limburg

Der Diözesansynodalrat hat sich dafür ausgesprochen, daß die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Beerdigungsvollmacht wie bisher auf Antrag des Pfarrers nach Anhörung des Pfarrgemeinderates erhalten sollen. Dementsprechend lege ich fest:

Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten in Zukunft durch das Bischöfliche Ordinariat die Befugnis zum Begräbnisdienst in der/den bzw. für die Pfarrgemeinde/n ihres Einsatzes unter den folgenden Voraussetzungen:

- der Pfarrer bzw. leitende Priester beantragt die Erteilung der Befugnis nach Beratung mit dem Pfarrgemeinderat;
- die betreffende pastorale Mitarbeiterin bzw. der pastorale Mitarbeiter muß an einem Kursus über Trauerpastoral teilgenommen haben oder die Teilnahme an einem solchen Kursus zusichern;
- die Personalkammer des Bischöflichen Ordinariates hält auf Grund der personellen und pastoralen Situ-

ation in der Gemeinde die Erteilung der Befugnis für angezeigt.

Für die bisher befristet erteilten Befugnisse wird die zeitliche Begrenzung aufgehoben.

Limburg, 23. September 1991 † Franz Kamphaus
Az.: 263A/91/04/6 Bischof von Limburg

Nr. 233 Dienstinrichten

Mit Termin 31. Juli 1991 endete die Amtszeit von Herrn Pfarrer In-Chan Dominik KANG als Leiter der Katholischen Koreanischen Gemeinde in Mainz. (216)

Mit Termin 1. August 1991 wurde Herr Pfarrer Ignatius ANCHOL-MUN zum Leiter der Katholischen Koreanischen Gemeinde in Mainz ernannt. (216)

Mit gleichem Termin wurde Herr Kaplan Heinz RINGEL von Herborn nach Frankfurt am Main, St. Bartholomäus versetzt. (92/58)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Fritz BISCHOFF, Biedenkopf, bis zur Wiederbesetzung zum Pfarrverwalter der Pfarrvikarie St. Marien in Battenberg ernannt.

Mit Termin 31. August 1991 wurde Herr Pater Ivan KRIZANOVIC OFM als Leiter der Katholischen Kroatischen Gemeinde Frankfurt abberufen. (217)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pater Nedjelko BUDIMIRBEKAN OFM als Vikar in der Kroatischen Gemeinde Frankfurt abberufen. (217)

Mit Termin 1. September 1991 wurde Herr Pater Leon DELAS OFM zum Leiter der Katholischen Kroatischen Gemeinde Frankfurt ernannt. (217)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pater Zeljko CURKOVIC OFM zum Vikar in der Katholischen Kroatischen Gemeinde Frankfurt ernannt. (217)

Mit gleichem Termin hat Herr Pater Reinhold PORTEN OMI die Militärseelsorge beim Standort Montabaur übernommen. (214)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Norbert BECKER, Frankfurt am Main, Heilig Geist, zusätzlich zum Theologischen Referenten im Referat Kirchenmusik des Dezernates Grundseelsorge ernannt. (13)

Mit Termin 30. September 1991 ist Herr Pfarrer Vladimir JEREB, Katholische Slowenische Gemeinde Frankfurt, aus dem Dienst der Gemeinde Frankfurt ausgeschieden und in seine Heimatdiözese zurückgekehrt. (218)

Mit Termin 1. Oktober 1991 wurde Herr Pfarrer Johannes MODIC zum Leiter der Katholischen Slowenischen Gemeinde in Frankfurt (Diözesen Limburg, Fulda, Mainz) ernannt. (218)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Akademiedirektor Dr. Gotthard FUCHS neben seiner bisherigen Tätigkeit gemäß can. 517 § 2 C.I.C. die Leitung der Seelsorge in der Pfarrvikarie St. Kilian in Frankfurt am Main-Sindlingen übertragen. (63)

Mit gleichem Termin wurde nach Zustimmung des Heimatbischofs die Beauftragung von Herrn Pfarrer Paul

TAKACS als Leiter der Katholischen Ungarischen Gemeinde in Frankfurt am Main bis zum Ablauf des Jahres 1993 verlängert. (219)

Mit Termin 14. Januar 1992 hat der Provinzial der Pallottiner den Gestellungsvertrag für Herrn Pater Werner BOCK SAC, Limburg, St. Marien gekündigt. (108)

Mit Termin 15. Januar 1992 wurde Herr Pater Thomas IMMEKUS SAC zum Kaplan der Pfarrei St. Marien in Limburg ernannt. (108)

Mit Termin 31. August 1991 ist Frau Andrea DÖLLE, Abteilungsleiterin der Abteilung Personalrecht im Dezernat Personal des Bischöflichen Ordinariates, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (21)

Mit Termin 1. September 1991 wurde Herr Wolfgang HAMMERL, juristischer Mitarbeiter im Dezernat Personal des Bischöflichen Ordinariates, zum Abteilungsleiter der Abteilung Personalrecht im Dezernat Personal ernannt. (21)

Mit gleichem Termin wurde Frau Sabine DATUM als Referentin im Amt für Katholische Religionspädagogik Hadamar eingestellt. (95)

Mit gleichem Termin wurde Herr Kirchenmusikdirektor Bernhard HEMMERLE zusätzlich zum Leiter der Referates Kirchenmusik im Dezernat Grundseelsorge ernannt. (13)

Mit gleichem Termin wurde Herr Winfried MONTZ, bisher Referent in der Diözesanstelle des BDKJ, als Referent im Referat Weltkirche des Dezernates Grundseelsorge übernommen. (266/12)

Mit Termin 1. Oktober 1991 wurde Frau Ingrid RECKZIEGEL als Gemeindeferentin in der Pfarrvikarie St. Kilian in Frankfurt am Main-Sindlingen eingesetzt. (63)

Nr. 234 Ständige Berater in der Personalkammer

Die Personalkammer des Bischöflichen Ordinariates zieht seit dem 1. September 1991 bei der Behandlung von Angelegenheiten der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die für sie zuständigen Diözesanreferenten im Dezernat Personal als ständige Berater hinzu.
Az.: 8N/91/01/1

Nr. 235 Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1992 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg hat am 22. Juni 1991 folgenden Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1992 erlassen:

Der Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1992 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) festgesetzt.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12.02.1986) bemißt sich nach der Tabelle, die einen

Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10.12.1968, in der Fassung vom 16.12.1989, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Limburg, 22. Juni 1991
Az.: 612 C/91/01/2

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen in der Fassung vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90) genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg am 22. Juni 1991 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1992:

Der Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1992 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) festgesetzt.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemißt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10. Dezember 1968, in der Fassung vom 16. Dezember 1989, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, den 3. Juli 1991
Az.: VI A 5.1 - 873/6/4 - 4 - 37
Der Hessische Kultusminister
In Vertretung: Böck

Nr. 236 Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1992 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg hat am 22. Juni 1991 folgenden Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1992 erlassen:

Der Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 1992 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) festgesetzt.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Absatz 1 Ziffer 5 des Rheinland-Pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24.02.1971) bemißt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 08.11.1971, in der Fassung vom 16.12.1989, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Limburg, 22. Juni 1991
Az.: 612 D/91/01/2

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Der vorstehende Kirchensteuerbeschuß des Bistums Limburg vom 22.06.1991 für das Jahr 1992 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 KiStG vom 24.02.1971 (GVBl. S. 59) für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anerkannt.

Mainz, den 31. Juli 1991

Kultusministerium
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Dr. Hönes

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Dr. Giloy

Nr. 237 Empfehlung für die Verwendung und Verwaltung von Caritasgeldern und zweckgebundenen Spenden für caritative Zwecke in den Kirchengemeinden des Bistums Limburg

1. Einnahmen

Zur Finanzierung ihrer caritativen Dienste stehen Kirchengemeinden Einnahmen aus unterschiedlichen Quellen zur Verfügung:

a) Caritas-Kollekten: Von den Einnahmen aus den zweimal jährlich durchgeführten Caritas-Kollekten verbleiben 50 % in der Kirchengemeinde (in Frankfurt und Wiesbaden 30 %).

b) Caritas-Sammlungen: Aus dem Ergebnis der zweimal jährlich im Namen des Caritasverbandes mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörden in Hessen und Rheinland-Pfalz durchgeführten Sammlungen verbleiben ebenfalls 50 % in der Kirchengemeinde (in Frankfurt und Wiesbaden 30 %);

c) Wohlfahrtsbriefmarken: 70 % des Zuschlagerlöses beim Vertrieb der Wohlfahrtsmarken verbleiben in der Kirchengemeinde;

d) Caritas-Lotterie: Vom Umsatz der im Rahmen der von den Landesbehörden in Hessen und Rheinland-Pfalz genehmigten Verkaufsfaktionen durch die Kirchengemeinden vertriebenen Lose bleiben 40 % in der Kirchengemeinde;

e) Mitgliedsbeiträge für den Caritasverband: Der in der Kirchengemeinde verbleibende Anteil aus Mitgliedsbeiträgen von Gemeindemitgliedern an den Caritasverband beträgt 8,00 DM pro persönliches Mitglied im Jahr;

f) Spenden für caritative Zwecke: Bei der Kirchengemeinde eingehende Spenden für caritative Zwecke verbleiben in der Gemeinde, sofern sie nicht ausdrücklich mit einer überörtlichen Zweckbestimmung verbunden sind.

2. Verwendung der Gelder

Die in der Kirchengemeinde verbleibenden Mittel aus den unter 1. genannten Einnahmen dürfen grundsätzlich nur für caritative Zwecke innerhalb der jeweiligen Gemeinde verwendet werden. Dazu gehören insbesondere:

a) Individuelle Zuwendungen an notleidende einzelne oder Familien (zum Beispiel: Zuschüsse zum Einsatz von Familienpflegerinnen, Überbrückungsbeihilfe für Arbeitslose, Übernahme von Kindergartenbeiträgen, Zuschüssen zu Kur- und Erholungsmaßnahmen...);

b) Unterstützung und Förderung der Arbeit von ehrenamtlich in der Caritasarbeit Tätigen (zum Beispiel: Auslagererstattung für Fahrt-, Telefon- oder Portokosten, "Mitbringsel" bei Alten- oder Krankenbesuchen, Organisation der Helferarbeit, Information, Schulung, Fortbildung...);

c) Finanzierung von Projekten der gemeindlichen Caritasarbeit (zum Beispiel: Hausaufgabenhilfe, Pflegeurlaubsprojekt in Zusammenarbeit mit dem Caritasverband, Mitfinanzierung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder des Einsatzes von Zivildienstleistenden mit sozialer Aufgabenstellung);

d) Unterstützung von caritativen Selbsthilfegruppen;

e) Förderung von caritativen Einrichtungen in der Gemeinde (auch Kindergärten, Sozialstationen u.ä.);

f) Hilfe bei örtlichen Katastrophen und ähnlichen Notlagen.

Falls die Spende mit einer besonderen Zweckbestimmung - z.B. Müttererholung, Altenarbeit - erfolgt, darf sie nur für den angegebenen Zweck verwendet werden.

Auf Beschluß des Verwaltungsrates können auch Projekte und Aktivitäten außerhalb der Kirchengemeinde unterstützt werden, etwa in benachbarten kath. Kirchengemeinden, im Bezirk, im Bistum und kirchlichen Partnergemeinden; darunter fallen auch Aktivitäten übergemeindlicher Helfergruppen.

3. Verwaltung der Mittel:

Für Beschlüsse über die Verwendung der unter Ziff. 1 benannten Caritasmittel ist der Verwaltungsrat der jeweiligen Kirchengemeinde zuständig. Dem Verwaltungsrat wird die Bildung eines Ausschusses empfohlen, der die Vergabe der Mittel durch den Verwaltungsrat vorbereiten und Empfehlungen aussprechen kann. Der Verwaltungsrat kann dem Ausschuß auch die Entscheidung über die Vergabe der Mittel durch die Erteilung einer entsprechenden Vollmacht übertragen. Dabei besteht die Möglichkeit, die Vollmacht u.U. derart zu begrenzen, daß der Ausschuß nur über bestimmte Summen oder nur hinsichtlich der Vergabe für bestimmte Zwecke entscheidend beschließen kann.

Ein derartiger Ausschuß könnte beispielsweise aus dem Pfarrer oder einem von ihm benannten Vertreter, einem Mitglied des Verwaltungsrates, einem Mitglied des Pfarrgemeinderates und Mitgliedern eines etwaigen in der Gemeinde bestehenden Caritashelferkreises zusammengesetzt sein. Die Mitglieder eines solchen Ausschusses unterliegen der Schweigepflicht, die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

Unbeschadet der Zuständigkeit des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde bleibt die Möglichkeit der Erteilung von Vollmachten an einzelne Personen unberührt.

4. Verwaltungshinweise

a) Caritasgelder sollen nicht angespart werden, es sei denn, ein größeres Projekt ist fest geplant. Eine Rücklage soll den Betrag, der erfahrungsgemäß in der Kirchengemeinde im Laufe eines Jahres benötigt wird, nicht übersteigen. Caritasgelder, die für die Caritasarbeit der eigenen

Gemeinden nicht benötigt werden, sollen übergemeindlichen caritativen Zwecken zugeführt werden.

b) Die eingenommenen und verausgabten Caritasgelder sind in der Jahresrechnung der Kirchengemeinde auszuweisen.

5. Kollekten

Die Richtlinien für Kollekten (SVR IX B 1) bleiben unberührt.

Limburg, 19. September 1991
Az.: 359 B/91/01/2

Die Verwaltungskammer
des Bischöflichen Ordinariates

Nr. 238 Formulare für eine Erwachsenentaufe, Konversion und Rekonziliation

Die vor zwei Jahren eingeführten Formulare für Gesuche auf Genehmigung einer Erwachsenentaufe (E), Konversion (K), Rekonziliation (R), Taufe von Kindern in besonderen Fällen (T), Ummeldung der Konfession von Kindern (U) und Wiederaufnahme von Kindern und Jugendlichen (W) sind aufgrund der zwischenzeitlich gesammelten Erfahrungen und zur Vermeidung von Rückfragen verbessert worden.

Die Neuauflage der Formulare ist zur Unterscheidung auf chamois-farbenem Papier gedruckt. Eine Erstaussattung wird den Pfarrämtern zugesandt.

Wir bitten, künftig die neuen Formulare zu benutzen. Sie können bei weiterem Bedarf beim Ordinariat kostenfrei bezogen werden. Die in den Pfarrämtern noch lagernden Exemplare der Voraufgabe (auf weißem Papier) mögen zum Altpapier gegeben werden.

Nr. 239 Zählung der Teilnehmer am Sonntags- gottesdienst am 19./20. Oktober 1991

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am vorletzten Sonntag im Oktober (20.10.1991) gezählt werden. Zu zählen sind *alle* Personen (Deutsche und Ausländer), die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Teilnehmer an Wort- oder Kommuniongottesdiensten, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu berücksichtigen sind auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende). Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1991 unter der Rubrik "Gottesdienstteilnehmer am vorletzten Sonntag im Oktober" (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 240 Änderungen im Schematismus

S. 3:
Das Sekretariat des Bischofs ist unter der Telefaxnummer zu erreichen: 06431/295-430

S. 28 und 30:
Änderung der Anschrift von Herrn Thomas Faas:

6200 Wiesbaden-Auringen, Auf den Erlen 15
Unter Pfarrei Maria Hilf, Frankfurt/Main, ist Uwe Röder zu streichen und dafür Heller, Christine, Pfarrsekretärin, einzusetzen.

S. 107 und 299:
Änderung der Anschrift und Telefonnummer der Ordensniederlassung der Franziskanerinnen von der Buße und der christlichen Liebe:
Franziskanerinnen am Limburger Dom
6250 Limburg 1, Domplatz 4, Telefon 06431/2 43 29
für Domführungen Telefon 06431/29 53 32

S. 108:
Änderung der Telefonnummer von Herrn P. Vito Antonio Lupo: 06431/83 48

S. 125:
Das Katholische Bezirksamt Rheingau in Geisenheim ist unter der Telefaxnummer zu erreichen: 06722/61 71

S. 181:
Änderung der Anschrift des Katholischen Pfarramtes St. Elisabeth, Wiesbaden-Auringen:
6200 Wiesbaden-Auringen, Auf den Erlen 15, Telefon 06127/6 11 07.

S. 202:
Unter Kliniken Sachsenhausen ist zu korrigieren:
Anstatt Henning, Sr. Gabriele muß es heißen: Hennig, Sr. Gabriele, Gemeindereferentin

S. 215:
Unter französisch sprechende Katholiken ist einzufügen:
Franzosenseelsorge in der Bundesrepublik:
Cellerier, Henri, Prälat, Delegat
8228 Freilassing, Lindenstraße 6/II, Tel. 08654/6 38 90

S. 218:
Unter Portugiesen ist einzufügen:
Portugiesenseelsorge in der Bundesrepublik:
Janeiro, Dr. Manuel, Pfarrer, Delegat
7700 Singen, Hegaustraße 37, Telefon 07731/6 75 08
Unter Spanier ist einzufügen:
Spanierseelsorge in der Bundesrepublik:
Arzoz, Don José Antonio, Delegat
5300 Bonn 2, Mainzer Straße 230, Telefon 0228/34 30 73

S. 219:
Unter Tschechen ist einzufügen:
Tschechenseelsorge in der Bundesrepublik:
Kucera, Pavel, Msgr., Delegat
8202 Zirndorf, Postfach 13 10, Telefon 0911/60 83 01

S. 283:
Katholische Rundfunkarbeit am HR - Hörfunk,
neue Anschrift:
6000 Frankfurt am Main 1, Düsseldorfer Straße 15-17,
Telefon 069/24 25 20 50/51, Telefax 069/23 07 58

S. 297:
Unter Dominikanerinnen von Bethanien ist einzufügen:
Stettner, Sr. Veronika, Provinzpriorin

Nr. 241 Priesterexerzitien

a) im Exerzitienhaus St. Josef in Hofheim

Termin: 14.-18.10.91
Exerzitien - Selbsterfahrung in der Gruppe
Biblische Impulse, creative Gestaltung,
Leibübung, Reflexion in der Gruppe,
Liturgie

Zielgruppe: für Priester und pastorale Mitarbeiter
Thema: "Meine Träume und die Bibel"
Begleitung: P. Dr. Guido Kreppold, ofmcap, Augsburg

Termin: 25.-30.11.91
Meditationsexerzitien
Biblische Impulse, existentielle Vertiefung,
Leibarbeit auf der Basis der Eutonie, Beten,
Singen Schweigen, Liturgie,

Zielgruppe: für Priester, Diakone und
pastorale Mitarbeiter
Thema: "Mit den Beinen auf der Erde - mit dem
Herzen im Himmel"
Begleitung: Sr. Ruth Walker, Menzingen und
Pater Helmut Schlegel

b) im Schloß Hirschberg/Beilngries im Altmühltal

Termin: 14.10.91 - 18.10.1991 morgens (Anreise am
13.10. möglich)

Zielgruppe: Priester
Thema: Jesus der Hohenpriester (Joh 17)
Veranstalter: Säkularinstitut der Diözesanpriester im
Opus Spiritus Sancti
Begleitung: Schwesternteam des Opus Spiritus Sancti
Anmeldung: Pfarrer H. Zerwes, Hauser Weg 3, 6251
Waldbrunn-Lahr, Telefon 06479/325 bis
spätestens 6.10.91

c) im Haus Maria Frieden, Berlin

Termin: 11.11.91, 18.30 Uhr - 15.11.91 morgens
Ignatianische Exerzitien nach Texten der
Kirchenväter

Zielgruppe: Priester
Begleitung: P. Kurt Meixner SJ, Dresden
Kosten für Unterkunft und Verpflegung
incl. Kursgebühr: DM 170,-

Anmeldung: Haus Maria Frieden, Lüdickeweg 5,
1000 Berlin 22 (Kladow),
Telefon 030/3 65 41 71

**Nr. 242 KSA-Fachseminar für Priester und
Ordensleute zur Begleitung älterer und
alter Kollegen**

Zum Thema "Altern als Lebensaufgabe - Pastorale und
ethische Perspektiven" wird die Katholische Sozialethische
Arbeitsstelle (KAS) der Deutschen Bischofskonferenz,
Hamm, vom 04. - 08. November 1991 ein Fachseminar für
all diejenigen in Diözesen und Ordensgemeinschaften
durchführen, die in ihrer seelsorglichen Arbeit ältere und
alte Priester und Ordensleute begleiten.

Das Fachseminar ist für alle Diözesen und Ordensprovinzen
in der Bundesrepublik Deutschland ausgeschrieben.
Tagungsort ist das Haus St. Klara - Kloster Oberzell in
Zell/Main bei Würzburg. Teilnahmegebühr (einschließ-
lich Infomappe, Unterkunft und Verpflegung): DM 475,-

Programmanforderungen und Anmeldungen sind (bis
zum Anmeldeschluß am 21. Oktober 1991) zu richten an:
KSA, Abt. Grundwerte, Postfach 16 67, 4700 Hamm 1,
(Telefon 02381/87 68, Zentrale von Haus Hoheneck).

Nr. 243 Warnung

Gewarnt wird vor einem Italiener namens Mari Carmine,
geboren am 25. Januar 1943 in Salerno. Er gibt vor, am 15.
April 1975 in der Diözese Nola zum Priester geweiht
worden zu sein. Herr Mari Carmine bietet an, Aushilfen zu
übernehmen. Die Diözese Neapel weist darauf hin, daß
Mari Carmine ein Betrüger sei. Im Juni dieses Jahres hat er
in Duisburg die dortige Italienische Katholische Mission
unter Mitnahme wertvoller Gegenstände fluchtartig ver-
lassen.

Gewarnt wird vor einem Herrn Peter Schnell, zur Zeit
inhafiert in der Justizvollzugsanstalt in Gießen. Er ver-
steht es, mit unwahren Behauptungen sich bei Priestern
größere Geldbeträge zu erschwindeln. Neuerdings wurde
festgestellt, daß er Priester, deren Namen in Rundfunk und
Fernsehen genannt wurden, anschreibt.

Herr Dr. Michael Jüliger, der früher in Usingen-Eschbach
ansässig war, tritt nun in Walsdorf/Nordeifel als "Abt" der
nur aus ihm bestehenden "Abtei St. Michael" auf. Er gibt
sich als Priester bzw. Bischof aus, hat aber seine Weihen
nicht glaubwürdig nachgewiesen. Es darf ihm keine Mög-
lichkeit zur Zelebration oder zur Vornahme anderer
liturgischer Handlungen gegeben werden.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 9

Limburg, 1. November 1991

Nr. 244	Hirtenbrief zur Gemeindeleitung in Kooperation	125	Nr. 250	Priesterexerzitien im Jahr 1992	128
Nr. 245	Gesetz zur befristeten Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes im Bistum Limburg	126	Nr. 251	Pastoralpsychologische Werkwoche	128
Nr. 246	Familiensonntag am 19. Januar 1992	126	Nr. 252	Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee	129
Nr. 247	Erwachsenenfirmung 1992	127	Nr. 253	Kardinal-Bertram-Stipendium	129
Nr. 248	Dienstnachrichten	127	Nr. 254	Wege zum Geistlichen Beruf	129
Nr. 249	Kollektenplan 1992 des Bistums Limburg	127	Nr. 255	Änderungen im Schematismus	129
			Nr. 256	Gesucht	130

Nr. 244 Hirtenbrief zur Gemeindeleitung in Kooperation

Liebe Schwestern und Brüder im Bistum Limburg!

Es ist ungewöhnlich, daß ich mich mitten im Jahr mit einem Brief an Sie wende. Der Anlaß ist wichtig genug. So nachdrücklich ich Sie auf den Weltmissionssonntag in acht Tagen hinweisen möchte, heute geht es mir um unsere Mission vor Ort, um unsere gemeinsame Verantwortung für die Zukunft der Pfarrgemeinden im Bistum Limburg.

I.

Stellen Sie sich bitte konkret Ihre Gemeinde vor Augen, den Gottesdienst, die Caritas und Katechese, die Arbeit des Pfarrgemeinderates und seiner Ausschüsse, die einzelnen Gruppen und Verbände, "alles, was so läuft". Sie sind seit Jahren daran gewöhnt, schätzen das vertraute Bild des Pfarrers mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die die anfallenden Dienste übernehmen. Und nun die Frage: Wie wird das alles im Jahre 2000 aussehen? Ich bin sicher, ziemlich anders als heute. Schon jetzt haben mehr als 100 von den 328 Pfarreien unseres Bistums keinen eigenen Pfarrer am Ort. Die Zahl steigt Jahr für Jahr. Das werden auch jene Pfarreien zu spüren bekommen, die bislang noch ihren "eigenen" Pfarrer haben. Seine Beanspruchung über die Pfarrgrenzen hinaus wächst. Niemand kann also sagen: Bei uns wird schon alles so weitergehen wie bisher.

Es ist deutlich zu sehen, daß sich noch weit mehr ändert als das gewohnte Bild der Pfarrei. Der Bruch mit der Tradition geht an die Fundamente. Viele Zeitgenossen brechen nicht nur mit der Kirche, sondern überhaupt mit dem Glauben. Eine wachsende Zahl von Kindern und Jugendlichen kann den Glauben nicht mehr verlieren, weil sie ihn nie empfangen haben. In unserer Gesellschaft geraten überzeugte Christen mit ihren Wertvorstellungen in die Minderheit. Zur Kirche gehören, in der Gemeinde mitarbeiten, das wird immer weniger selbstverständlich.

Das festzustellen ist leicht; es aber als die uns von Gott zugemutete Situation des Glaubens anzunehmen und zu verarbeiten, ist unsagbar schwer. Je mehr wir mit der Kirche leben, um so mehr schmerzt es zu sehen, wie vertraute, wertvolle Traditionen bröckeln oder absterben. Oft weichen wir diesem Schmerz aus und machen uns

etwas vor. Sind wir nicht insgeheim auch in der Kirche ganz auf Fortschritt und Wachstum eingestellt? Wissen wir noch von Jesus Christus her, daß Zusammenbrüche und Krisen zur Gnade werden können? Ich bin überzeugt, daß die gegenwärtige Krise nicht Auflösung und Konkurs bedeutet. Sicher, wir müssen von vielem Abschied nehmen. Das ist dann kein Schaden, wenn wir an Glaubwürdigkeit gewinnen. Der Geist Gottes drängt uns zu einer neuen Gestalt von Kirche. Die läßt sich nicht vom Reißbrett aus in die Gemeinden hineinorganisieren. Es gilt vielmehr darauf zu achten, "was der Geist den Gemeinden sagt" (Apk 2,7). Dort ist er deutlich vernehmbar, bei uns und in der Weltkirche.

II.

Bei meinen Pastoralbesuchen im Bistum bin ich immer neu davon überrascht und beeindruckt, wie viele von Ihnen Verantwortung in den Pfarreien mittragen. Das hat es früher so nicht gegeben. Ohne die Frauen und Männer im Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat, in der Sakramentekatechese, in der Caritas und in vielen anderen Bereichen des pfarrlichen Lebens wären wir arm dran. Ihr unbezahlter Dienst ist im wahrsten Sinne des Wortes unbezahlbar. Er ist ein Geschenk des Geistes, der die Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Weitergabe des Glaubens weckt. Ich sehe in Ihrem Einsatz eine Hoffnungszeichen und danke Ihnen allen von Herzen.

Ausdrücklich möchte ich die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erwähnen. Sie sind aus der Seelsorge in unserem Bistum nicht mehr wegzudenken. Ich betrachte sie nicht als "Lückenbüßer", sondern sehe in ihnen eine Gabe des Heiligen Geistes, "eine besondere Chance der Kirche in Deutschland" (Würzburger Synode). Die pastorale Situation ist zu ernst, als daß wir uns bei Rangstreitigkeiten aufhalten dürften, die ohnehin unter dem Gericht des Evangeliums vom heutigen Sonntag stehen (vgl. Mk 10,35-45). Nicht ängstliche Sorge um Abgrenzung, sondern ehrliches Miteinanderreden und -arbeiten läßt die Glaubensgemeinschaft wachsen.

Sie alle wissen, wie sehr ich mich um die Priester Sorge. Ihr Dienst ist für die Zukunft der Kirche unabdingbar. Ihre Zahl geht weiter zurück. Immer mehr Pfarrer haben die Verantwortung für mehrere Gemeinden übernommen.

Ich habe großen Respekt vor diesen Mitbrüdern, die aus Verantwortung für die Seelsorge im Bistum eine solche Belastung tragen. Die Grenze der Belastbarkeit ist bei vielen von ihnen längst erreicht oder gar überschritten. Es ist mir in diesen Fällen eine schwere Gewissensfrage, was ich den Pfarrern zumute, und welche Konsequenzen das für ihre menschliche und priesterliche Existenz hat. Ich kann es jedenfalls nicht verantworten, ihnen immer noch mehr Aufgaben zu übertragen. Damit würde vielen geschadet und niemandem gedient. Ich bin sicher, Sie sehen das ähnlich.

Beides ist für den weiteren Weg ernst zu nehmen: die Situation der Priester und die in den vergangenen Jahren gewachsene Bereitschaft von Laien, sich ehren- oder hauptamtlich in der Gemeinde zu engagieren.

III.

Vor einigen Jahren habe ich Sie gefragt, wie Sie sich die Pastoral der Zukunft vorstellen. Ich habe viele gute Anregungen erhalten. Manche bedürfen einer gesamt-kirchlichen Regelung, andere habe ich mit den verschiedenen Bistumsgremien weiter verfolgt und zu verwirklichen gesucht. Dabei sind wir vor allem der "Gemeindeleitung in Kooperation" nachgegangen. Nach gründlichen Vorarbeiten und längerer Beratung hat mir der Diözesansynodalrat hierzu Vorschläge unterbreitet, die ich eingehend geprüft und überarbeitet habe und nunmehr in Kraft setze. Ich möchte Sie hier nur auf zwei wichtige Punkte hinweisen. Nähere Ausführungen finden Sie in diesem Faltblatt weiter unten.

1. Immer wieder höre ich bei meinen Pastoralbesuchen die Klage, daß Pfarrer durch Verwaltungsaufgaben daran gehindert werden, das zu tun, wozu sie berufen sind. Das darf und muß nicht sein. Bereits in unserer bisherigen Ordnung sind viele Entlastungsmöglichkeiten gegeben, die darauf warten, realisiert zu werden. Zudem ist jetzt - zunächst für eine begrenzte Anzahl von Pfarreien - die Möglichkeit geschaffen, daß sich der Pfarrer aus der Arbeit des Verwaltungsrates zurückzieht. An seine Stelle tritt dann der oder die gewählte Vorsitzende des Verwaltungsrates, also jemand aus der Gemeinde, der diese Aufgabe ehrenamtlich übernimmt.

2. Die verschiedenen Formen kooperativer Gemeindeleitung wollen vor allem jenen Gemeinden dienen, deren Pfarrer für mehrere Pfarreien verantwortlich sind. Hier zeigt sich, daß Priester in der Seelsorge nicht länger allzuständig oder alleinzuständig sind. Differenzierte Gemeinden erfordern eine differenzierte Leitung. Laien nehmen daran teil. In Gemeinden ohne Pfarrer am Ort übernehmen Diakone oder pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Bezugspersonen in der Seelsorge wichtige Aufgaben; sie sind im Pfarrgemeinderat stimmberechtigt. Laien leiten Wortgottesdienste mit Kommunionfeiern und Beerdigungen, sind für die Katechese zuständig. Das gilt gerade auch dort, wo eine Pfarrstelle auf Dauer vakant bleiben muß. - Gemeindeleitung in Kooperation, das heißt Schritte tun auf eine Gemeinde hin, die ihre eigene Verantwortung wahrnimmt.

IV.

Unser Weg in die Zukunft ist keine ausgeleuchtete Startpiste wie auf dem Frankfurter Flughafen. Er gleicht mehr einem

schmalen, steinigen Pfad, den man mit einer Laterne beschreitet. Sie leuchtet uns in dem Maße, wie wir selber vorangehen. Sie gibt jeweils hinreichend Licht für den nächsten Schritt. Wer immer gleich den übernächsten Schritt machen möchte, kommt ins Stolpern.

Die anstehenden Schritte führen zu größerer Eigenverantwortung. Die Sache unseres Glaubens können wir nicht durch andere für uns erledigen lassen. Wenn wir sie uns selber nicht zu eigen machen, wird sie nicht überleben. Die Zukunft der Kirche liegt nicht in der Vermehrung der Hauptamtlichen. Deren Zahl ist deutlich begrenzt. Wir werden unserer Verantwortung in der Welt und für die Welt nur dann gerecht, wenn wir miteinander Kirche sind. Prüfen Sie bitte, wo Sie selbst in Ihrer Pfarrei mitarbeiten können. Je mehr von Ihnen sich beteiligen, desto besser können die notwendigen Aufgaben aufgeteilt werden; und die, die sich bereits oft bis an die Grenzen ihrer Kraft einsetzen, brauchen nicht den Mut und die Freude zu verlieren.

"Miteinander Kirche sein", das ist das Motto der Pfarrgemeinderatswahl am 9./10. November. Wählen Sie mit! Ich danke denen, die bisher im Pfarrgemeinderat mitgearbeitet haben und denen, die sich neu für eine Kandidatur zur Verfügung stellen. Der synodale, gemeinsame Weg hat sich in unserem Bistum bewährt. Es liegt ein neuer, wichtiger Schritt vor uns. Gehen wir ihn miteinander, im Vertrauen auf die Führung des Geistes. Gott segne Sie: der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Limburg, den 10.10.1991

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 245 Gesetz zur befristeten Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes im Bistum Limburg

Im Gesetz zur befristeten Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes und der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg vom 2. Juli 1991 (Amtsbl. 1991, S. 114) Teil A, Abs. 2, Satz 1 wird das Wort "zwanzig" durch das Wort "fünfundzwanzig" ersetzt.

Limburg, 24. Oktober 1991
Az.: 601A/91/01/4

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 246 Familiensonntag am 19. Januar 1992

Die deutschen Bischöfe haben das Thema "Gottes Wort begleitet uns" für den Familiensonntag 1992 festgelegt, der am 19. Januar 1992 (dem zweiten Sonntag im Jahreskreis/ Lesejahr C) in allen Pfarreien begangen werden soll.

In Grundsatzbeiträgen, Gottesdiensthilfen und Anregungen für die Familienpastoral sollen Zugänge zu biblischen Texten geboten und den Familien Mut gemacht werden, immer wieder mit persönlichem Interesse zur Heiligen Schrift zu greifen und sich mit der Botschaft Jesu auseinanderzusetzen.

Die einzelnen Beiträge sind als "Bausteine" - auch im Kontext der Materialien zum "Jahr mit der Bibel" - zu

verstehen, die zu verschiedenen Veranstaltungen verwendet werden können.

Das Materialheft zum Familiensonntag wird vom Referat Ehe und Familie Anfang Dezember an alle Pfarrämter versandt.

Nr. 247 Erwachsenenfirmung 1992

Am Sonntag, 30. August 1992, wird Weihbischof Gerhard Pieschl in Frankfurt, St. Leonhard, um 10.00 Uhr Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden.

Frau Gemeindeferentin Christine Spielmann und Herr Peter Szuca, Referent Grundseelsorge in Frankfurt, bieten dazu eine Firmvorbereitung an. Sie findet statt, am Donnerstag, 20. August, Montag, 24. August, und Donnerstag, 27. August 1992, jeweils von 19.00 bis 22.00 Uhr, im Haus der Volksarbeit, Großer Saal, Eschenheimer Anlage 21, 6000 Frankfurt/Main 1. Die drei Abende bilden eine Einheit.

Anmeldungen zur Vorbereitung werden erbeten bis zum 1. August 1992 beim Katholischen Bezirksamt, Abt. Grundseelsorge, Eschenheimer Anlage 21, 6000 Frankfurt am Main 1, Telefon: 069/1 50 11 57.

Die Pfarrer, in deren Gemeinden die Firmbewerber/innen auf die Firmung vorbereitet werden, mögen diese bis zum 20. August 1992 melden bei Herrn Pfarrer Dr. Werner Brüning, Pfarramt St. Leonhard, Alte Mainzer Gasse 8, 6000 Frankfurt am Main 1.

Nr. 248 Dienstmachrichten

Mit Termin 1. Dezember 1991 hat der Herr Bischof Herr Dekan Norbert LEBER, Frankfurt am Main-Zeilsheim, zum Pfarrer der Pfarreien St. Marien und Herz Jesu in Bad Homburg ernannt. (63/78)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herr Pfarrer Artur GLÄSSER, Pfarrer der Pfarrei St. Sebastian in Frankfurt am Main, zusätzlich gemäß can. 517 2 C.I.C. die Leitung der Seelsorge in der Pfarrei St. Peter und Paul in Frankfurt am Main-Heddernheim übertragen. (75)

Mit Termin 1. September 1991 wurde Frau Pastoralreferentin Andrea BARGON befristet mit einem Projektvertrag über einen Stundenumfang von zehn Wochenstunden in der Pfarrei Heilig Kreuz in Frankfurt am Main eingesetzt. (67)

Mit Termin 1. Oktober 1991 ist Frau Dr. theol. Stephanie FISCHBACH, Würzburg, als Referentin für Personalbildung mit Schwerpunkt Pastoralpsychologie und Geistliche Bildung (spätere Nachfolge von Sr. Dr. Heyer) eingestellt worden. (22)

Mit Termin 31. Dezember 1992 scheidet Schwester Carol HANUS, pastorale Mitarbeiterin in der Gemeinde der englisch sprechenden Katholiken in Oberursel, aus dem Dienst des Bistums Limburg aus. (215)

Nr. 249 Kollektenplan 1992

Termin	Kenn-Nr.	Bezeichnung	Endtermin der Einzahlung
	14	Weltmissionstag der Kinder	31. Januar
	20	Ertrag der Sternsingeraktion	31. Januar
12.01.	01	Für afrikanische Katechisten: Afrika-Tag	31. Januar
09.02.	02	Für die Ehe- und Familienarbeit im Bistum	28. Februar
23.02.	03	Für die Werke der Caritas I	28. Februar
05.04.	04	Für Misereor	30. April
10.04.	23	Für die Jugendseelsorge in der ehemaligen DDR	30. April
17.04.	05	Für den Verein vom Heiligen Land	30. April
	25	Am Ende der Fastenzeit: Fastenopfer der Kinder	30. April
	06	Am Ende der Erstkommunionsfeiern: Diasporaopfer der Erstkommunikanten	30. Mai
10.05.	21	Für den Katholikentag in Karlsruhe	30. Mai
31.05.	07	Für Kommunikationsmittel	30. Juni
14.06.	08	Für die Aufgaben der Diaspora	30. Juni
05.07.	09	Für die Aufgaben des Papstes in der Weltkirche	31. Juli
	16	Ertrag der Caritas-Sammelwoche I	31. Juli
	24	Binationsgelder	30. Juni
06.09.		Für die Jugendarbeit in der Pfarrei	
13.09.	11	Für Missionspatenschaften	30. Sept.
27.09.	10	Für die Werke der Caritas II	30. Sept.
25.10.	12	Für die Weltmission: MISSIO	30. Okt.
02.11.	19	Für die Priesterausbildung und Seelsorge in der ehemaligen DDR	9. Nov.
08.11.	-	Für die Katholische Öffentliche Bücherei: Buchsonntag	-
	17	Ertrag der Caritas-Sammelwoche II	15. Dez.
	24	Binationsgelder	30. Dez.
	26	Diasporaopfer der Firmlinge	2 Wochen nach dem jeweiligen Firmtermin
25.12.	13	Für Adveniat	15. Jan. 93
	15	Sonderkollekte I	
	22	Sonderkollekte II	

Nr. 250 Priesterexerzitien im Jahr 1992

a) im Exerzitienhaus St. Josef in Hofheim a. T.:

Termin: 09.02., 15.00 Uhr - 17.02., 9.00 Uhr
Ignatianische Einzelexerzitien
Biblische Impulse, tägliche Einzelgespräche, Leibarbeit auf eutonischer Basis (fakultativ), Eucharistiefeyer
Zielgruppe: Priester, Ordensleute und Interessenten/innen (vor Anmeldung bitte Informationsblatt anfordern)
Referenten: Sr. Maria Hofmann MC, München, P. Helmut Schlegel OFM, Hofheim

Termin: 10.02., 18.00 Uhr - 15.02., 9.00 Uhr
"Freude an der heiligen Schrift - Freude am christlichen Leben"
Exerzitien mit persönlicher Meditation
Zielgruppe: Priester, Ordensleute und Interessenten/innen
Referent: P. Dr. Josef Sudbrack SJ, München

Termin: 23.03., 18.00 Uhr - 26.03., 13.00 Uhr
Management und Seelsorge
Leitung wahrnehmen, gute Organisation im Pfarrbüro mit wenig Zeit und viel Wirkung, Mensch bleiben trotz Verwaltung, Prioritäten für die Seelsorge und für ein gott-verwurzeltes Leben
Ein geistlicher Praxiskurs
Zielgruppe: Seelsorger (Priester und pastorale Mitarbeiter)
Referenten: Rudolf Brozio, Unternehmens- und Personalberater, Großkrotzenburg, P. Helmut Schlegel OFM, Hofheim

Termin: 18.05., 15.00 Uhr - 22.05., 13.00 Uhr
Schritte der Einübung in die christliche Mystik (Meister Eckhart)
Schweigemeditationen, inhaltliche Meditationen, Impulsreferate, meditative Gruppengespräche nach Wunsch, volles Stillschweigen.
Zielgruppe: Christen verschiedener Konfessionen, auch Pfarrer, kirchliche Mitarbeiter, Ordensleute
Referenten: Karin Johne, evgl. Pfarrerin, geistl. Schriftstellerin, O-Marktleeburg, P. Helmut Schlegel OFM, Hofheim

Termin: 29.07., 16.00 Uhr - 06.08., 13.00 Uhr
Einzelexerzitien mit Gemeinschaftselementen
Volles Schweigen, Biblische Impulse und Einzelbegleitung, persönliche Gebets- und Reflexionszeit, Gelegenheit zur körperlichen Arbeit (ca. eine Stunde) oder zu Atem- und Leibarbeit, Liturgie
Zielgruppe: Interessenten/innen, auch Priester und Ordensleute
Referenten: Sr. Ruth Walker OSF, Menzingen, Sr. Johanna Hohnhorst OSF, Münster, P. Helmut Schlegel OFM, Hofheim

Termin: 17.09., 18.00 Uhr - 20.09., 13.00 Uhr
"Die Weisheit Gottes - Hoffnung in der Krise"
(1 Kor 1,18-31)
Biblische Exerzitien

Täglich drei biblische Impulse, volles Schweigen, meditative Gottesdienste, abends Möglichkeit zu geistlichem Gespräch
Zielgruppe: Interessenten/innen, auch Priester und Ordensleute
Referent: Prof. Dr. Otto Knoch, Passau

Termin: 05.10., 18.00 Uhr - 09.10., 9.00 Uhr
"Die 'magnalia dei' in meinem Priesterleben - Auswertung meiner Erfahrungen als Priester"
Vortragsexerzitien mit Meditationsimpulsen
Schweigezeiten, Liturgie, Möglichkeit zum persönlichen Gespräch
Zielgruppe: Priester in den reiferen Jahren
Referent: P. Georg Mühlenbrock SJ, Koblenz

Termin: 09.11., 18.00 Uhr - 14.11., 9.00 Uhr
"Wenn das Wasser still wird, siehst du auf den Grund"
Meditationsexerzitien
Biblische Impulse, Arbeit an den inneren Bildern und am persönlichen Lebensentwurf, Leibübungen (Atem- und Bewegungsfluß, Spannung und Entspannung...), Schweigezeiten, Möglichkeit zum persönlichen Gespräch, meditative Liturgie
Zielgruppe: Priester, Diakone, Pastoralreferenten/innen
Referenten: Sr. Ruth Walker OSF, Menzingen, P. Helmut Schlegel OFM, Hofheim

Termin: 04.12., 18.00 Uhr - 13.12., 13.00 Uhr
"Nicht darin besteht die Liebe, daß wir Gott geliebt haben, sondern daß er uns geliebt hat." (vgl. 1 Joh 4,10)
Einzelexerzitien
Volles Schweigen, tägliche Eucharistie, tägliches Einzelgespräch
Zielgruppe: Interessenten/innen, auch Priester und Ordensleute
Referent: P. Severin Holoher OFM, Fulda

Termin: 14.12., 16.00 Uhr - 21.12., 13.00 Uhr
Ignatianische Einzelexerzitien
Meditativer Impuls am Morgen, tägliche Einzelgespräche, Leibarbeit auf eutonischer Basis (fakultativ), eine halbe Stunde meditatives Singen, Eucharistiefeyer
Zielgruppe: Interessenten/innen, auch Priester und Ordensleute
Referenten: Sr. Sieglinde Weigt OSF, Reute, P. Helmut Schlegel OFM, Hofheim

Anmeldungen an: Exerzitienhaus St. Josef, Kreuzweg 23, Postfach 12 03, 6238 Hofheim am Taunus, Telefon: 06192/70 50

b) in der Benediktinerabtei Maria Laach:

Termine: 03. bis 07.02.1992,
09. bis 13.03.1992,
27.04. bis 01.05.1992,
11. bis 15.05.1992,
02. bis 06.11.1992

.Thema: Priesterliche Christusbefolgung
Leiter: P. Polykarb Wegener OSB

Anmeldungen an den Gastpater, 5471 Maria Laach, Telefon 02652/5 90

Nr. 251 Pastoralpsychologische Werkwoche

Im Vinzenz-Pallotti-Haus, 8050 Freising, Pallottinerstraße 2, Telefon 08161/9 68 90, findet vom 3. bis 7. Februar 1992 eine pastoralpsychologische Werkwoche für Seelsorger und Seelsorgerinnen statt.

Themen:

- Einführung in Beratung und Gesprächstechnik
- Umgang mit seelisch Verletzten (Innere Heilung Selbstannahme und Versöhnung. Geistliche Führung)
- Befreiung von okkulten Belastungen (Problematik, Unterscheidung und Formen des Befreiungsgebetes.)
- Bibeltexte zur Bewältigung seelischer Krisen.

Kosten: Vollpension 180,- D; Kursgebühr 200,- DM (Studenten: 100,-DM).

Nr. 252 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders des Gottesdienstes, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Postfach 13 80, 4500 Osnabrück, angefordert werden.

Nr. 253 Kardinal-Bertram-Stipendium

Das Schlesische Priesterwerk e. V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2 500,- DM.

Die 1992 ausgeschriebenen Themen und Einzelheiten können erfragt werden beim Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., St.-Peters-Weg 11-13, 8400 Regensburg 1. Bewerbungen sind bis zum 29. Februar 1992 an das Institut zu richten.

Nr. 254 Wege zum Geistlichen Beruf

Für Schüler und junge Berufstätige, die das Abitur machen möchten, unterhält das Erzbistum Köln in Neuss am Rhein eine Bildungsstätte und ein Studienheim.

Das Erzbischöfliche Friedrich-Spee-Kolleg ist ein Tageskolleg, das in sechs Semestern zum Abitur führt. Während der ganzen Studienzeit wird Ausbildungsförderung (Bafög) gewährt, unabhängig vom Einkommen der Eltern. Voraussetzung sind die Fachoberschulreife (mittlere Reife) und eine Berufsausbildung. Latinum, Graecum und (kirchliches) Hebraicum sind möglich. Die Studierenden werden vom Wehrdienst zurückgestellt.

Das Studienheim Collegium Marianum steht für junge Männer aller Diözesen offen, die am Geistlichen Beruf interessiert sind. Sie leben in Gemeinschaft mit Gleichgesinnten und erweitern hier ihre religiöse und soziale Bildung.

Am Geistlichen Beruf interessierte Gymnasiasten (ab Klasse II) sowie Absolventen von Haupt- und Realschulen wählen in der Klasse II Latein und können innerhalb von drei Jahren das Latinum erlangen.

Informationen über Schule und Studienheim erteilt Direktor Johannes Börsch, Collegium Marianum, Preussenstraße 66, 4040 Neuss I, Tel.: 02131/87 06.

Nr. 252 Änderungen im Schematismus

S. 16:

Änderung der Telefonnummer und Bekanntgabe der Telefaxnummer der Frankfurter Sozialschule:

Telefon: 06127/7 72 90

Telefax: 06127/7 72 97

S. 33:

Herr Peter Giehl ist unter folgender Telefon- und Telefaxnummer zu erreichen:

Telefon: 0611/17 41 94

Telefax: 0611/17 41 71

S. 40, 55 und 272:

Unter Katholische Akademie Rabanus Maurus sind folgende Veränderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen:

Neue Telefonnummer: 06127/7 72 80

Telefaxnummer: 06127/7 72 87

Blümling, Franz J. streichen und unter Geschäftsführer N. N. einsetzen.

Ise Lippert streichen und dafür Koller, Lore einsetzen.

S. 157 und 225:

Änderung der Anschrift von Herrn Pfarrer i. R. Erich Dziuk:

5430 Montabaur, Fürstenweg 7, Telefon: 02602/56 07

S. 175:

Unter Dompfarrei Wetzlar einfügen: Geistlicher mit überpfarrlichem Auftrag: Ohlig, Matthias, Bezirksvikar und Jugendpfarrer

6330 Wetzlar, Geiersberg 11, Tel.: 06441/43368

Seite 179:

Unter Wiesbaden, St. Bonifatius, einfügen:

Geistlicher mit überpfarrlichem Auftrag:

Pax, Wolfgang, Stadtvikar und Jugendpfarrer

6200 Wiesbaden, Emanuel Geibel-Straße 13, Telefon:

0611/37 74 52

S. 181 und 306:

Änderung der Telefonnummer der

Ordensniederlassung der St. -Josefs-Schwester in 6200 Wiesbaden, Idsteiner Straße 111:

0611/54 20-144

S. 194:

Änderung der Telefonnummer des Altenzentrums

Antoniusheim in 6200 Wiesbaden, Idsteiner Straße 111: 0611/54 20-0

S. 205:

Änderung der Telefonnummer des Psychiatrischen Krankenhauses in Herborn:
02772/50 40

S. 233:

Der Caritasverband für die Diözese Limburg e. V. ist unter folgender neuer Telefaxnummer zu erreichen:
06431/ 29 55 77
Die bisherige Telefaxnummer 06431/29 55 69 steht ausschließlich dem Referat Öffentlichkeitsarbeit des Caritasverbandes zur Verfügung.

S. 234:

Unter Abteilung II sind folgende Änderungen der Telefonnummern vorzunehmen:
Jung, Hans: 29 55 71
Kremer, Ulrike: 29 55 74
Pirrong, Jürgen: 29 55 73

S. 236:

Unter Zugeordnete Einrichtungen, Projekt Partnerschaft mit Flüchtlingen, sind folgende Änderungen der Telefonnummern vorzunehmen:
Rössel-Marxsen, Ingrid: 29 55 72
Kremer, Ulrike: 29 55 74

S. 252:

Unter Caritasverband für den Bezirk Rheingau sind Brigitte Seebauer und Brunhild Ziebert-Schleicher zu streichen und dafür einzusetzen:
Schmidt-Kunkel, Iris, Dipl.-Sozialarbeiterin (FH)
Trnka, Ulrich, Dipl.-Sozialpädagoge

S. 275:

Änderung der Anschrift des Katholischen Kirchenbuchamtes des Verbandes der Diözesen Deutschlands in München:
8000 München 2, Dachauer Straße 50,
Telefon: 089/5 50 16 84, Telefax: 089/5 50 12 62

S. 300:

Änderung der Anschrift des Provinzialates der Missionsschwestern vom Heiligsten Herzen Jesu von Hiltrup:
4400 Münster-Hiltrup, Hohe Geest 73, Postfach
48 02 62, Telefon: 02501/4 49 80, Telefax: 02501/
44 98 55

Nr. 253 Gesucht

Gebrauchten Schablonendrucker und Brenngerät gesucht.
Katholische St. Martinsgemeinde Osterspai, Telefon:
02627/3 77

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 10

Limburg, 1. Dezember 1991

Nr. 257	Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer	131	Nr. 263	Kirchenamtliche Statistik - Erhebungsbogen 1991	132
Nr. 258	Dreikönigssingen	131	Nr. 264	Fort- und Weiterbildungskalender 1992	132
Nr. 259	Kollekte zum Afrikatag 1992	131	Nr. 265	Priesterexerzitien	133
Nr. 260	Diözesan-Wallfahrten 1992	132	Nr. 266	Änderungen im Schematismus	133
Nr. 261	Priesterweihe	132	Nr. 267	Abitur für Berufstätige	133
Nr. 262	Dienstnachrichten	132			

Nr. 257 Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer

Der Weltmissionstag der Kinder wird gefeiert an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarreien selbst bestimmen können. Es geht an diesem Tag um den missionarischen Glauben unserer Kinder und ihrer Familien und um das persönliche Missionsopfer der Kinder.

Für die Feier des Tages haben alle Gemeinden Bausteine für einen Gottesdienst zu dem Thema "Hoffen: Tun und warten können" bekommen.

Weitere Materialien können beim Kindermissionswerk, Stephanstr. 35, 5100 Aachen, angefordert werden.

Für das Opfer der Kinder erhalten die Pfarreien eine der Kinderzahl entsprechende Anzahl von Opferkrippchen.

Erster Schwerpunkt der Projektarbeit des Kindermissionswerkes bleibt das Weitertragen der Botschaft Jesu.

Darüber hinaus übernimmt das Werk aus dem Aktionsprogramm vom "Weltgipfel für die Kinder" folgende Projektschwerpunkte:

- Bekämpfung der Kindersterblichkeit
- Reduzierung der Unterernährung bei Kindern
- Ermöglichung des Zuganges zu sauberem Wasser
- Sicherung der Grundschulausbildung für wenigstens 80 % der Kinder.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir an die Bistumskasse zu überweisen unter der Kenn-Nr. 14.

Das Krippenopfer soll überwiesen werden an: Päpstliches Missionswerk der Kinder, 5100 Aachen, Bankkonto Pax-Bank Aachen Nr. 1033 300 030, BLZ 391 601 91 oder Postgirokonto Köln Nr. 3300-500, BLZ 370 100 50.

Nr. 258 Dreikönigssingen

Die 34. Aktion "Dreikönigssingen" wird im Bistum Limburg unter dem Leitwort "Laßt uns Kinder sein" stattfinden. Alle Pfarreien und Filialgemeinden sind aufgerufen, sich an der Sternsingeraktion zu beteiligen.

In der Bildungsarbeit wird die Aktion '92 als zentralen

Inhalt die Lebenssituation von Straßenkindern in Brasilien aufgreifen.

Aus dem diözesanen Sammelerlös finanziert das Kindermissionswerk u. a. Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen für Straßenkinder in Pombal, Alagoinhas, Guarabira und Porto Alegre.

Der Sammelerlös der Sternsingeraktion ist unter der Kenn-Nummer 20 auf das Konto des Bischöflichen Ordinariates zu überweisen.

Zur Vorbereitung der Aktion in den Gemeinden sind wieder vielfältige eigene Materiallieferungen erschienen, die auf den inhaltlichen Schwerpunkt "Brasilien" abgestimmt sind. Diese sind erhältlich beim BDKJ Limburg, Roßmarkt 4, 6250 Limburg/Lahn 1, Telefon 06431/295 367.

Nr. 259 Kollekte zum Afrikatag 1992

Am 12. Januar 1992 begeht unser Bistum den Afrikatag.

"Wir sind im Wort." Nicht ohne Grund hat MISSIO dieses Leitwort über den Afrikatag 1992 gestellt. Afrika ist aus den Schlagzeilen, und deshalb mehr und mehr aus den Herzen vieler Menschen.

Diese Situation fordert eine missionarische Kirche heraus: Wir sind im Wort. Wir sind mit 80 Millionen afrikanischen Katholiken verbunden im Heilswort Gottes. Wir sind mit dieser Afrikakollekte seit mehr als einem Jahrhundert im Wort gegenüber einer afrikanischen Kirche, die allein die Entwicklung in den Ländern des Kontinents Afrika meistern kann, weil sie an der Basis, bei den kleinen Leuten, zu Hause ist.

Wir sind im Wort gegenüber 240 000 afrikanischen Katechisten. Sie sind die kleinen Propheten und die wahren Entwicklungshelfer dieses Kontinents. Der Afrikatag will vor allem ihre Ausbildung und ihr Existenzminimum sichern.

Wir bitten daher alle Seelsorger, das Anliegen des Afrikatages in ihren Gemeinden zu unterstützen. Machen Sie auf die Notwendigkeit und die Bedeutung der Kollekte aufmerksam. Sie ist in allen Messen zu halten und auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse abzuführen. Eine Handreichung von MISSIO zum Afrikatag wird an alle Pfarrämter versandt.

Nr. 260 Diözesan-Wallfahrten 1992

Die beiden Diözesan-Wallfahrten nach Marienstatt bzw. nach Marienthal finden 1992 an folgenden Sonntagen statt:

- Wallfahrt nach Marienthal am Sonntag, dem 14. Juni, mit Bischof Franz Kamphaus;
- Wallfahrt nach Marienstatt am Sonntag, dem 28. Juni, mit Weihbischof Gerhard Pieschl.

Die Geistlichen und hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/innen im jeweiligen Einzugsbereich der beiden Wallfahrtsorte werden gebeten, den Wallfahrts Sonntag möglichst von anderen Terminen freizuhalten. Den Gemeindemitgliedern soll so die Teilnahme an der Wallfahrt erleichtert werden.

In den Gemeinden und in Gruppen soll darüber hinaus überlegt werden, wie die Wallfahrt durch eigene Vorbereitung und Teilnahme mitgestaltet und mitgetragen werden kann.

Das Motto für die Diözesan-Wallfahrt 1992 wird den Gemeinden frühzeitig bekanntgegeben. Zu dem Motto können dann beim Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Erwachsenenarbeit) Arbeits- und Gesprächsunterlagen angefordert werden.

Nr. 261 Priesterweihe

Herr Diakon Robert NANDKISORE wurde am 10. Oktober 1991 in Rom zum Priester geweiht.

Nr. 262 Dienstschriften

Mit Termin 6. November 1991 wurde Herr Bezirksdekan Alois STAUDT für die Dauer der Dienstunfähigkeit des Pfarrers zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Johannes Nepomuk in Hadamar und St. Leonhard in Hadamar-Oberweyer ernannt.

Mit Termin 1. Dezember 1991 wurde Herr Pfarrer Joseph MEYERS vorübergehend als Subsidiar in der Pfarrei Herborn sowie in den Pfarrvikarien Driedorf und Breitscheid eingesetzt. (92)

Mit gleichem Termin hat der Bischof Herrn Pfarrer Erhard HEIMBURGER, Wiesbaden-Erbenheim, zum Dekan des Dekanates Wiesbaden-Ost ernannt. (181)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Werner MEUER, Frankfurt am Main-Unterliederbach, bis zum 14. Januar 1992 zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Bartholomäus in Frankfurt am Main-Zeilsheim ernannt.

Mit Termin 30. Juni 1992 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Hubert JUNG auf die Pfarrei St. Karl Borromäus in Schmitten angenommen. (85)

Mit Termin 1. November 1991 wurde Schwester Christina EßER, Servitin, als Gemeindeferentin in der Pfarrei St. Georg in Schmitten-Oberreifenberg eingesetzt. (86)

Mit Termin 15. November 1991 ist Frau Ursula DINGES als Pastorale Mitarbeiterin in der Katholischen Italienischen Gemeinde in Wiesbaden tätig geworden. (216)

Mit Termin 16. November 1991 wurde Herr Jürgen HEMMERLING, bisher Pastoralreferent in der JVA Frankfurt am Main II (Höchst), die verselbständigte Stelle des Referenten für Altenheimarbeit im Dezernat Kirchliche Dienste des Bischöflichen Ordinariates übertragen; vorübergehend wird er noch das dortige Referat Seelsorge in Justizvollzugsanstalten leiten. (197/20)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pastoralreferent Reinhold PHILIPP, bisher JVA Frankfurt am Main I, zu je 50 % in der JVA Frankfurt am Main II und IV tätig. (197)

Mit Termin 31. Dezember 1991 scheidet Schwester Carol HANUS, pastorale Mitarbeiterin in der Gemeinde der englisch sprechenden Katholiken in Oberursel, aus dem Dienst des Bistums Limburg aus. (215; Berichtigung)

Nr. 263 Kirchenamtliche Statistik - Erhebungsbogen 1991

Der Erhebungsbogen der kirchenamtlichen Statistik für das Jahr 1991, der den Gemeinden des Bistums Limburg zugesandt wird, ist bis spätestens 5. Februar 1992 dem zuständigen Dekan zuzuleiten, der für einen fristgerechten Rücklauf der Erhebungsbogen an das Bischöfliche Ordinariat, Dez. Grundseelsorge sorgt.

Nr. 264 Fort- und Weiterbildungskalender 1992

Im Monat Dezember erscheint der Fort- und Weiterbildungskalender für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Limburg. Er enthält für das Jahr 1992 Fortbildungsangebote für folgende Gruppen: Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen, für Pfarrhaushälterinnen, Küster/innen, Hausmeister/innen, für Kirchenmusiker/innen, für Verwaltungsangestellte sowie berufsübergreifende Angebote.

Der Fortbildungskalender wird unmittelbar an alle Priester und hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/innen und an die Bezirksämter verschickt. Dieser Personenkreis wird gebeten, die anderen genannten Berufsgruppen auf den Kalender und die Angebote aufmerksam zu machen. Zusätzliche Exemplare des Fortbildungskalenders können angefordert werden bei: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Personal, Abteilung Personalbildung, Weilburger Straße 16, 6250 Limburg/Lahn 1, Telefon 06431/20070.

Auf Fortbildungsveranstaltungen, für die noch Plätze frei sind, wird monatlich ein Merkblatt hinweisen, das mit dem Amtsblatt versandt werden wird.

Beim Ausfüllen der dem Kalender beigegeführten Anmeldekarten ist darauf zu achten, daß zusammen mit der Anmeldung und der Bitte um Dienstbefreiung und Bezuschussung auch die Zustimmung des Dienstvorgesetzten vorliegen muß. Dies gilt nicht für Priester im diözesanen Dienst.

Nr. 265 Priesterexerzitien

Termin: 03. bis 07. Februar 1992
Thema: "An Christi statt" 2. Kor. 5,20
Leiter: Weihbischof Hans Leo Drewes, Paderborn
Anmeldung: Johannes-Haw-Heim, Postfach 40, 5458
Leutesdorf, Telefon 02631/976-178.

Nr. 266 Änderungen im Schematismus

S. 30:
Änderung der Anschrift von Herrn Ernst Gerhardt:
6000 Frankfurt/Main 1, Neue Kräme 29

S. 86:
Unter Schmittchen-Oberreifenberg, St. Georg, ist die
Ordensniederlassung der Gemeinschaft der
Servitinnen einzufügen:
Gemeinschaft der Servitinnen
6384 Schmittchen 3 - Oberreifenberg, Schulstr. 1, Telefon
06082/3179

S. 132 und 293:
Die Ordensniederlassung der Salesianer Don Boscos,
Jugendheim Marienhausen in Rüdeshelm-Aulhausen,
ist zu streichen.

S. 183:
Unter Wiesbaden, Heilige Familie, ist die
Ordensniederlassung der Pallottiner einzufügen:
Rektorat der Pallottiner
6200 Wiesbaden, Berta-von-Suttner-Straße 16 b,
Telefon 0611/306091

S. 289:
Unter Missionshaus Limburg ist P. Leonhard Müller
zu streichen und P. Peter Kockelmann einzufügen.

Außerhalb des Hauses sind zu streichen:
P. Klaus Brauner
P. Walter Gräf
P. Arthur Pfeifer
P. Kunibert Quast
P. Hermann Sackarend

Als eigenständige Niederlassung ist einzufügen:
d)Rektorat Wiesbaden
6200 Wiesbaden, Berta-von-Suttner-Straße 16 b,
Telefon 0611/306091
Brauner, P. Klaus
Gräf, P. Walter
Pfeifer, P. Arthur
Sackarend, P. Hermann
Systemans, P. Wilfried

S. 300:
Unter Frauengemeinschaften ist einzufügen:
Gemeinschaft der Servitinnen
Vikariatshaus:
4000 Düsseldorf, Gödinghove Weg 11,
Telefon 0211/278030
Orth, Sr. M. Angela, Vikariatspriorin
Niederlassung:
6348 Schmittchen 3 - Oberreifenberg, Schulstraße 1, Tele-
fon 06082/3179

Nr. 267 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die eine abgeschlossene Berufsausbil-
dung vorweisen können und sich mit dem Gedanken
tragen, das Abitur zu erlangen, bietet das Clemens-
Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg einen günstigen und
lohnenswerten Weg zur Erreichung dieses Zieles.

Schwerpunkt dieses Institutes ist die Förderung junger
Männer, die nach dem Abitur Priester werden oder
einen anderen kirchlichen bzw. sozialen Beruf ergreifen
wollen.

Das Studium umfaßt 6 bis 8 Semester; der Unterricht
findet ausschließlich vormittags statt. Von daher kann
sich jeder Studierende voll auf seine schulische Ausbil-
dung konzentrieren.

Neben der schulischen Ausbildung legt das Institut gro-
ßen Wert auf eine solide, religiöse und den ganzen
Menschen umfassende Bildung. Deshalb wird vom Be-
werber erwartet, daß er eine positive Grundeinstellung
zur Kirche hat und bereit ist, die Hausgemeinschaft
mitzutragen und mitzugestalten.

- Angeboten werden zahlreiche unterschiedlich ausge-
richtete religiöse Veranstaltungen (z. B. Meditations-
und Gebetskreise, theologische Arbeitskreise, Exerziti-
en, zeitgemäß gestaltete Gottesdienste).

- Es bestehen vielfältige Möglichkeiten der Freizeitge-
staltung im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften und
anderer Aktivitäten (z. B. Sport, Musik, Literatur, Thea-
ter).

- Die finanzielle Grundlage der Studierenden ist gesi-
chert durch eine elternunabhängige, staatliche Förde-
rung (BAföG); vom Wehrdienst werden die Studieren-
den zurückgestellt.

- Jeder Studierende bewohnt im Studienheim St. Cle-
mens, das geleitet wird von Priestern der Diözesen Pa-
derborn und Münster, ein Einzelzimmer.

Der nächste Studienkurs beginnt am 1. Februar 1992.
Anfragen sind zu richten an den Rektor des Studienhei-
mes St. Clemens, Nordfeldmark 4, 3490 Bad Driburg,
Telefon 05253/2086.